KREIS
OSTHOLSTEIN

Kreisschulentwicklungsplan allgemeinbildende Schulen 7. Fortschreibung 2024/25 – 2033/34

Redaktionsstand: Januar 2025 mit Änderungen (nach Anhörung) von Februar 2025
Datenstand Bevölkerungsstatistik: 2023/2024
Datenstand Schülerzahlen: Schuljahr 2023/2024 sowie
nachrichtlich für das Schuljahr 2024/2025

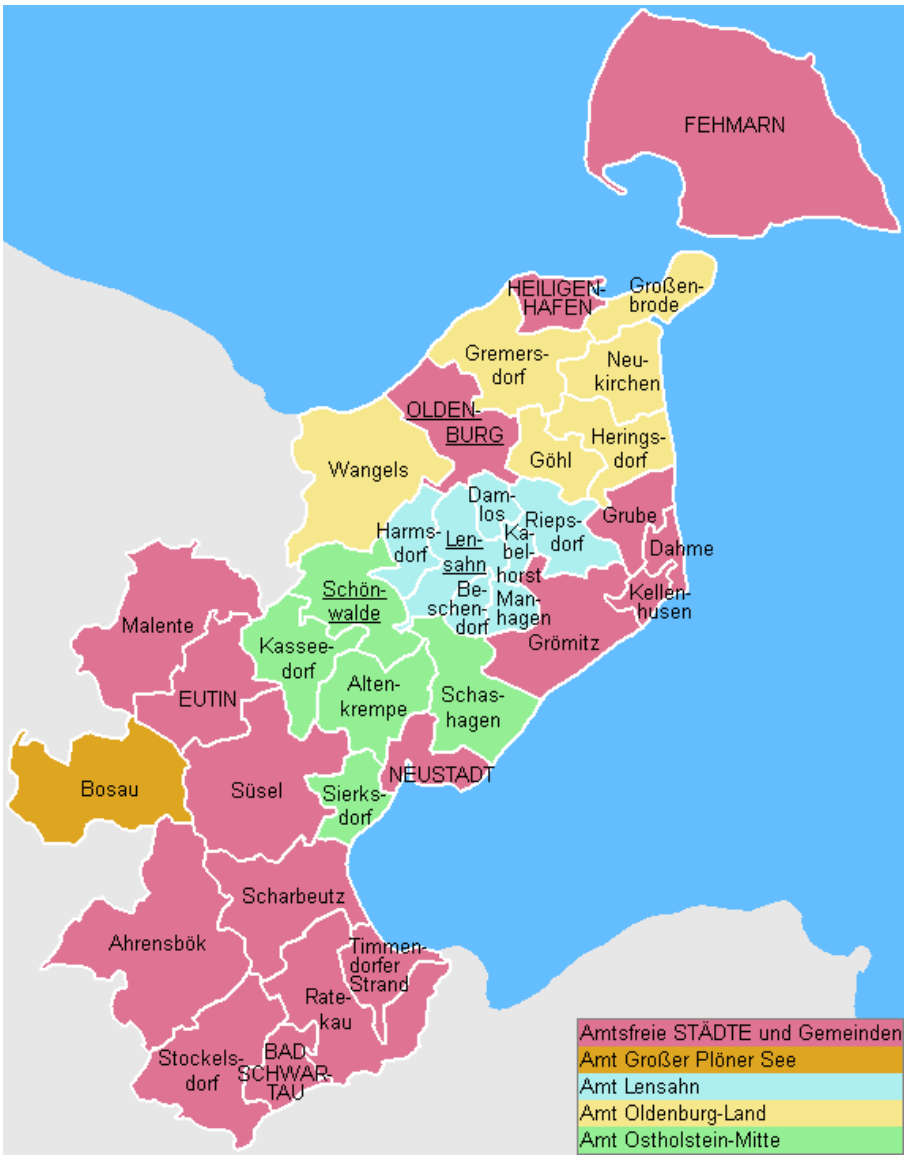

Aufgestellt vom Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Sport und BAföG,
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, Tel.: 04521 788-217, Fax: 04521 78896-217

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 5

2. Datengrundlage und Prognosen der Schulentwicklungsplanung 6

3. Rechtliche Grundlagen 7

3.1 Schularten nach dem Schulgesetz 7

3.2 Schulträgerschaften 8

3.3 Mindestgrößen von Schulen 8

4. Schullandschaft im Kreis Ostholstein (Stand Schuljahr 2024/25) 9

5. Entwicklung der Grundschulen im Kreis Ostholstein 11

6. Inklusive Beschulung 12

7. Deutsch als Zweitsprache (DaZ) 14

8. Entwicklung der Schullandschaft in den einzelnen Kommunen 14

8.1 Stadt Fehmarn 15

8.2 Stadt Heiligenhafen 19

8.3 Stadt Oldenburg in Holstein 21

8.4 Schulverband Oldenburg-Land (Gemeinden Wangels, Göhl, Gremersdorf, Neukirchen und Heringsdorf) 25

8.5 Amt Lensahn 26

8.6 Gemeinde Grömitz 28

8.7 Gemeinde Grube 30

8.8 Stadt Neustadt in Holstein 31

8.9 Amt Ostholstein-Mitte / Schulverband Bungsberg 36

8.10 Stadt Eutin 37

8.11 Gemeinde Bad Malente 43

8.12 Gemeinde Bosau 46

8.13 Gemeinde Süsel 47

8.14 Gemeinde Ahrensbök 48

8.15 Gemeinde Ratekau 50

8.16 Gemeinde Scharbeutz 55

8.17 Gemeinde Timmendorfer Strand 59
8.18 Gemeinde Stockelsdorf 62
8.19 Stadt Bad Schwartau 66
8.20 Kreis Ostholstein 74
9. Schulen in freier Trägerschaft 77
9.1 Montessori-Schule Fehmarn (Grund- und Gemeinschaftsschule) 77
9.2 Waldorfschule in Ostholstein 78
9.3 Pädagogium Bad Schwartau (privates Gymnasium) 79
10. Baugebiete 81
11. Entwicklung in den Beruflichen Gymnasien der Beruflichen Schulen 83
11.1 Darstellung der Gesamtentwicklung (11.–13. Jahrgang) 83
11.2 Darstellung der Fachrichtungen (Schuljahr 2023/24) 83
11.3 Herkunftsschulen der Aufnahmejahrgänge (11. Jahrgang) 84
11.4 Übergangsquoten der Aufnahmejahrgänge (11. Jahrgang) – Einzeldarstellung der Schulen 85
11.5 Übergangsquoten der Aufnahmejahrgänge (11. Jahrgang) – Darstellung nach Herkunftsbereichen 86
12. Zusammenfassung und Ausblick 87
13. Anlagen 88
13.1 Auszüge aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) 88
13.2 Mindestgrößenverordnung vom 21.03.2017 94

1. Einleitung

Nach § 51 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669) sind die Kreise verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen. Die örtlichen Schulträger (Städte, Ämter und Gemeinden sowie Schulverbände in Ostholstein) haben ihrerseits nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 SchulG die Aufgabe, Schulentwicklungspläne aufzustellen, regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen. Demnach sind im Schulgesetz sowohl für den Kreis als auch für die Schulträger die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung sowie die Abstimmung der Schulentwicklungspläne untereinander verankert.

Als Besonderheit des Kreisschulentwicklungsplanes ist zu berücksichtigen, dass dieser kein Recht entfaltet, die örtlichen Planungen der Schulträger und die sich daraus ableitenden Anträge auf Errichtung, Änderung oder Auflösung von neuen Schularten zu beeinflussen. Vielmehr ist es Aufgabe des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bei der Fortentwicklung der Schullandschaft in Ostholstein die Planungen des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Die Erstellung einer Schulentwicklungsplanung als Basis für die Gestaltung der zukünftigen Schullandschaft im Kreis Ostholstein ist eine wichtige, aber auch umfangreiche Aufgabe, die eine detaillierte Planung und konsequente Umsetzung auf Kreis-, kommunaler und natürlich auch auf Landesebene erfordert. Ziel des Kreises Ostholstein ist es, basierend auf einer fundierten und damit belastbaren Datenbasis ein optimiertes, zukunftsorientiertes Schulangebot im Kreisgebiet zu schaffen, das insbesondere von den lokalen Schulträgern erarbeitet und damit auch örtlich mitgetragen wird.

Aufgabe des Kreises Ostholstein ist hierbei die schulaufsichtliche Beratung der lokalen Schulträger bei den schulgesetzlich vorgegebenen Veränderungsschritten in der Schullandschaft. Im Besonderen kommt dem Kreis die Rolle zu, für ein kreisweit regional ausgeglichenes, gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Schulsystem Sorge zu tragen - dieses insbesondere vor dem Hintergrund zumutbarer Schulwege.

Die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches schulisches Angebot sind einem fortwährendem Wandel unterworfen. Hierbei spielen die Entwicklungen in Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere aber familien- und gesellschaftspolitische Aspekte sowie die demografische Bevölkerungsentwicklung eine große Rolle. Die Kreisschulentwicklungsplanung ist daher in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

Im Rahmen dieser 7. Fortschreibung der Kreisschulentwicklungsplanung wird eine aktualisierte Zusammenfassung der Veränderungen in der Schullandschaft vorgelegt.

Die Anhörung der örtlichen und der freien Schulträger sowie des Trägers der Jugendhilfe im Kreis Ostholstein, der benachbarten Kreise Bad Segeberg, Plön und Stormarn, der Hansestadt Lübeck und der Kreiselternbeiräte wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe durchgeführt. Berechtigte Einwände und Änderungswünsche wurden in diesen Schulentwicklungsplan eingearbeitet.

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat der endgültigen Fassung der 7. Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes für allgemeinbildende Schulen 2024/2025 – 2033/2034 in seiner Sitzung am 27.02.2025 zugestimmt. In der Sitzung am 18.03.2025 wurde die Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes für allgemeinbildende Schulen 2024/25 – 2033/34 durch den Kreistag beschlossen.

2. Datengrundlage und Prognosen der Schulentwicklungsplanung

Zur Aufstellung des Schulentwicklungsplanes findet die landesweite Software-Lösung „PRIMUS Schule“ der Firma Bitwerft GmbH aus Hamburg Anwendung. Das Programm und die dazugehörigen Daten werden zentral auf dem Landesserver (Dataport) vorgehalten. Basisdaten können aus Gründen der Systemsicherheit ausschließlich vom Kreis eingepflegt werden.

Mit Hilfe dieses Programms können die zukünftigen Schülerzahlen der einzelnen Schulen prognostiziert werden, sodass die statistischen Grundlagen für eine aktuelle und fortschreibbare Schulentwicklungsplanung geschaffen wurden. Darüber hinaus ermöglicht das Programm den Schulträgern, Schülerzahlprognosen z. B. bei der Zusammenlegung von Schularten oder Schulen in einer Simulation zu berechnen.

Das Programm „PRIMUS Schule“ basiert auf den planungsrelevanten Ist-Daten der letzten drei Jahre und berechnet auf dieser Grundlage die zukünftigen Schülerzahlen. Die dafür notwendige Prognose der zukünftigen Geburten erfolgt je Gemeinde anhand des weiblichen Bevölkerungsanteils im Alter von 15 – 49 Jahren und der Fertilitätsrate, d. h. wie viele Kinder eine Frau in einem bestimmten Alter statistisch pro Jahr zur Welt bringt. Unter Berücksichtigung der amtlichen Sterbetafel sowie der von der Geburt bis zur Einschulung erfolgenden Zu- und Wegzüge werden Quoten ermittelt, wie viele Kinder der jeweiligen Geburtsjahrgänge tatsächlich eingeschult werden. Anhand der nach der örtlichen Entwicklung ermittelten Quoten werden anschließend sowohl die Übergänge zur jeweils nächsten Klassenstufe als auch die Übergänge zu den weiterführenden Schulen berechnet.

Folgende Daten liegen den Prognosen zugrunde:

- Bevölkerungszahlen der einzelnen Gemeinden zum Stichtag 31.12.2023
- Bevölkerungsentwicklung der letzten 3 Jahre in den einzelnen Gemeinden (zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres)
- Anzahl der weiblichen Bevölkerung der verschiedenen Altersstufen in den einzelnen Gemeinden (aktuelle Jahrgangsbesetzung)
- individuell aus den vorhandenen Systemdaten berechnete Geburtenfaktoren für den Kreis Ostholstein (Fertilitätsfaktor)
- Schülerzahlen für jede Schule und Jahrgangsstufe
- Herkunft der aus den Grundschulen hervorgegangenen Schülerinnen und Schüler auf den weiterführenden Schulen (Verbleib ab Klassenstufe 4)
- Daten zu geplanten Neubaugebieten einzelner Schulträger (siehe Kap. 10)

Die Prognoseberechnungen für die Förderzentren werden von dem Programm „PRIMUS Schule“ auf derselben Datengrundlage wie die Berechnungen für die weiteren allgemeinbildenden Schulen erstellt.

Als Datengrundlage zur Berechnung der Schüler:innenzahlenentwicklung dienen die Bevölkerungsdaten der Meldebehörden sowie die Schülerzahlstatistik des Statistikamtes Nord. Basis für die Schüler:innenzahlen sowie die Bevölkerungsentwicklung für diese 7. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ist der Jahrgang 2023/24 als letzter verfügbarer amtlicher Datenbestand. Diese Datengrundlage wurde, soweit bekannt, um die Schü-

ler:innenzahlen zum Stichtag der Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2024/25 erweitert, sodass bereits ein Abgleich mit den Prognosewerten für das Schuljahr 2024/25 erfolgt ist. Die prozentualen Abweichungen der tatsächlichen Schüler:innenzahlen zu den prognostizierten Daten für das Schuljahr 2024/25 sind als Hinweis bei der jeweiligen Schule angebracht.

Die Prognose der Schüler:innenzahlen umfasst die nächsten 10 Jahre bis einschließlich zum Schuljahr 2033/34. Da inhaltliche Aspekte und Einflussgrößen auf die sich ändernde Schullandschaft, z. B. die freie Schulwahl der Eltern bei wegfallenden Schuleinzugsgebieten, nicht vorhersehbar sind, handelt es sich bei der prognostizierten Entwicklung der Schüler:innenzahlen um eine Tendenz, die in ihren absoluten Zahlen Veränderungen unterworfen ist. Es ist zu erkennen, dass der überwiegende Teil der Eltern die ortsnahe Schule auswählen.

Die grafische Darstellung der Schüler:innenzahlen bei den einzelnen Schulen differenziert bei den Klassenstufen zwischen Bestandsdaten (grün), Prognosedaten auf Basis der bereits geborenen Kinder (blau) und der freien Prognosen (gelb). Bei einigen Grund- und Gemeinschaftsschulen werden ab dem Schuljahr 2024/25 farblich keine Bestandsdaten mehr dargestellt. Dies liegt jedoch lediglich an einem technischen Fehler in der Farbgestaltung von der Software PRIMUS Schule, der auftritt, sobald auch DaZ-Klassen vorhanden sind. Die Zahlen sind jedoch korrekt und auch die Bestandsdaten sind enthalten.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Schularten nach dem Schulgesetz

Das Schulgesetz sieht für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und die Förderzentren folgende Schularten vor:

- Grundschule
- weiterführende allgemeinbildende Schulen:
    - Gemeinschaftsschule
    - Gymnasium
- Förderzentrum

In der Gemeinschaftsschule können Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Die Gemeinschaftsschule führt zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA), zum Mittleren Schulabschluss (MSA) sowie zur Berechtigung zum Übergang in die Oberstufe und damit zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Eine Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe führen, sodass das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) auch ohne den Schulwechsel an ein Gymnasium möglich ist.

An den Gymnasien ist seit dem Schuljahr 2019/20 flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) möglich, sodass der Bildungsgang am Gymnasium seit dem Schuljahr 2019/2020 generell neun Schulleistungsjahre umfasst – sechs Jahre von Jahrgang 5 bis 10 in der Sekundarstufe I gefolgt von einer dreijährigen Oberstufe in den Jahrgängen 11 bis 13. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte flächendeckend zum Schuljahr 2019/2020 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/2020 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter,

sofern das jeweilige Gymnasium zuvor das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Jahren („G8“) angeboten hat.

Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte. Sie nehmen Schülerinnen und Schüler auf, die in anderen Schularten auch mit besonderen Hilfen dauernd oder vorübergehend nicht ausreichend gefördert werden können. Es gibt derzeit Förderzentren mit den folgenden Förderschwerpunkten: Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen, autistisches Verhalten, dauerhaft kranke Schülerinnen und Schüler.

Kann die im Rahmen der Wahlfreiheit ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, so erfolgt nach § 24 Abs. 2 SchulG die Aufnahme in die zuständige Grund- oder Gemeinschaftsschule bzw. das zuständige Förderzentrum oder das zuständige Gymnasium. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.

3.2 Schulträgerschaften

Träger der allgemeinbildenden Schulen sind die Gemeinden. Die Schulträgerschaft soll nach § 53 Satz 2 SchulG Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den Mittleren Schulabschluss zu erreichen.

Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, können die Gemeinden einen Schulverband bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel schließen, die vorgenannte Anforderung zu erfüllen.

Abweichend von § 53 Satz 2 SchulG sind gem. § 56 Abs. 1 SchulG auch reine Grundschulverbände möglich, soweit zumindest eine der in Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 SchulG erfüllt. Dem Schulverband können auch Ämter angehören. Anstelle der Bildung eines Schulverbandes können amtsangehörige Gemeinden nach § 56 SchulG die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen. Soweit Schulträger zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Verwaltung eines Dritten in Anspruch nehmen wollen, findet bei Gemeinden, Kreisen und Schulverbänden § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass diese selbst Träger einer Schule der Sekundarstufe oder eines Förderzentrums sind.

3.3 Mindestgrößen von Schulen

Auf Grundlage des § 52 SchulG hat das Ministerium für Schule und Berufsbildung am 21.03.2017 die Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) erlassen (NBl.MSB.Schl-H. 2017, S. 87) erlassen.

Danach gelten folgende Mindestanzahlen an Schüler:innen:

- <u>Grundschulen:</u>

  80 Schülerinnen und Schüler

Eine Unterschreitung ist gemäß § 1 Abs. 4 MindGrVO oder im Rahmen der Teilnahme an einem Schulversuch gemäß § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG zulässig.

- Außenstellen von Grundschulen:

  44 Schülerinnen und Schülern
  Eine Unterschreitung ist gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 1 und 2 MindGrVO zulässig, wenn unter Berücksichtigung der bis zum 31. Januar vorliegenden Anmeldungen zum nachfolgenden Schuljahr die Mindestschüler:innenzahl erreicht wird oder unter Berücksichtigung der bis zum 31. Januar vorliegenden Anmeldungen zum nachfolgenden Schuljahr mindestens 27 Schülerinnen und Schüler die Außenstelle besuchen werden und auf Antrag des Schulträgers die Schulaufsichtsbehörde den Erhalt der Außenstelle genehmigt.

- Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen:

  1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler im Einzugsbereich je organisatorisch selbstständigem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen

- Gemeinschaftsschulen:

  240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I

- Gymnasien mit 8-jährigem Bildungsgang:

  240 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9

- Gymnasien mit 9-jährigem Bildungsgang und organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulteil:

  300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I

- Organisatorische Verbindung von Grundschulen mit Schulen des Sekundarbereichs:

  44 Schülerinnen und Schüler im Grundschulteil

  Für die gesamte Anzahl an Schüler:innen ist die Mindestgröße der jeweiligen Schulart des Sekundarbereichs maßgeblich.

4. Schullandschaft im Kreis Ostholstein (Stand Schuljahr 2024/25)

Im Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen werden in Ostholstein insgesamt 49 Schulen in der Trägerschaft von 20 Schulträgern vorgehalten.

- 23 Grundschulen
- 3 Förderzentren Lernen
- 1 Förderzentrum geistige Entwicklung
- 1 Förderzentrum geistige, körperliche und motorische Entwicklung

- 14 Gemeinschaftsschulen (GemS)
    - 7 GemS
    - 2 GemS mit Grundschulteil
    - 1 GemS mit Grundschulteil und Förderzentrumsteil Lernen
    - 1 GemS mit Förderzentrumsteil Lernen
    - 1 GemS mit Oberstufe
    - 1 GemS mit Oberstufe und Grundschulteil
    - 1 GemS mit Oberstufe und Förderzentrumsteil Lernen
- 7 Gymnasien

Neben diesen öffentlichen allgemeinbildenden Schulen werden im Kreis Ostholstein weitere drei allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft vorgehalten. Hierbei handelt es sich um die Montessori-Schule Fehmarn (Grund- und Gemeinschaftsschule), die Waldorfschule in Lensahn und das Pädagogium in Bad Schwartau (privates Gymnasium).

Von den 20 Schulträgern im Kreis Ostholstein unterhalten 7 Schulträger nur eine Schule. Damit ist die Schullandschaft im Kreis Ostholstein nicht so kleinräumig gegliedert, wie dieses in anderen Landesteilen der Fall ist.

5. Entwicklung der Grundschulen im Kreis Ostholstein

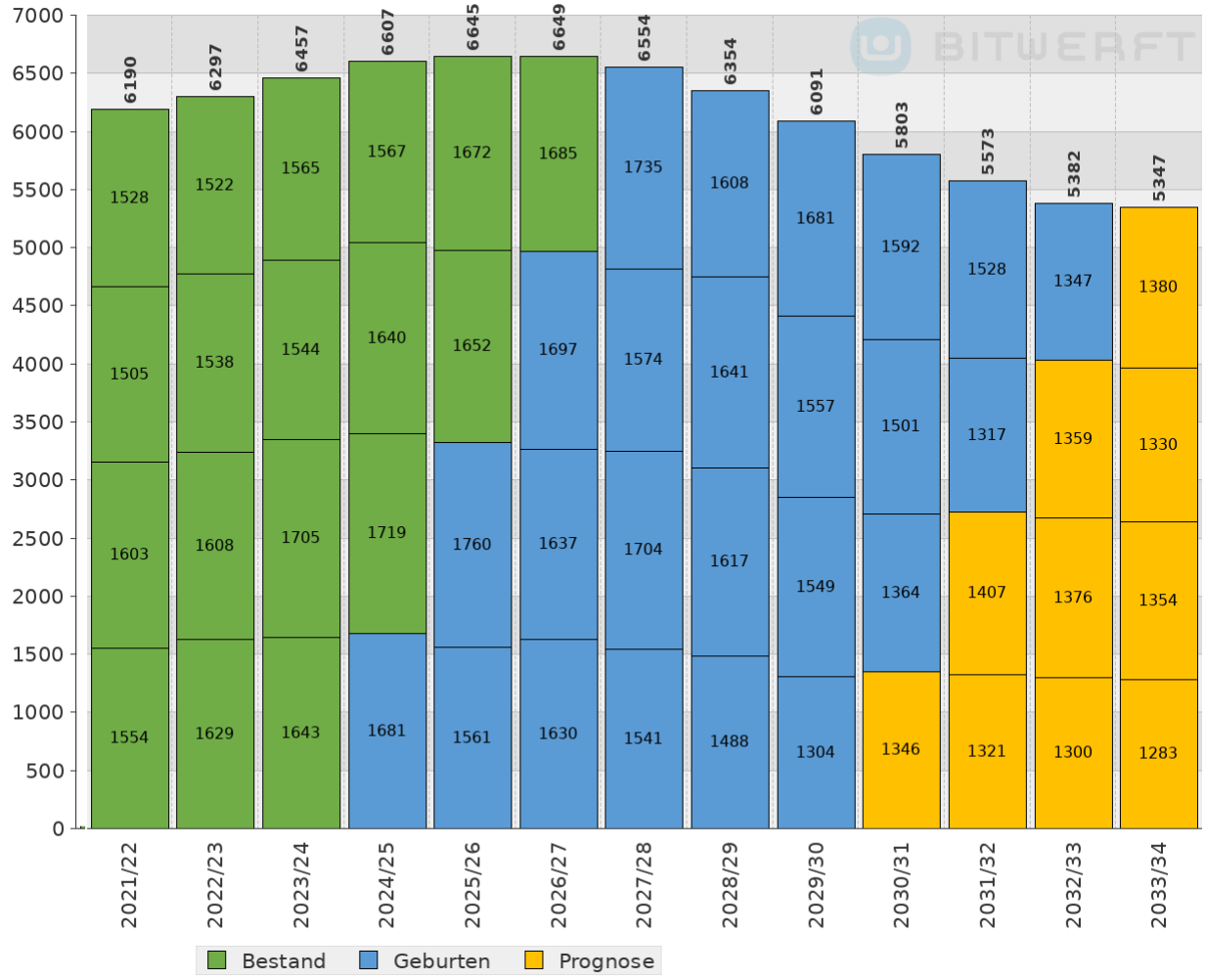

Nachrichtich:
Tatsächliche Grundschüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 6.575 (Abweichung: - 0,5 %)

6. Inklusive Beschulung

Nach § 4 Abs. 14 SchulG SH sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund. Auch Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sollen nach § 5 Abs. 2 SchulG SH gemeinsam mit solchen ohne einen entsprechenden Förderbedarf unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht. Kinder mit Beeinträchtigungen werden im Rahmen der inklusiven Beschulung somit nicht mehr an separaten Förderschulen, sondern gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf an den regulären Schulen unterrichtet.

Die Möglichkeit der inklusiven Beschulung hat dazu geführt, dass einige Förderzentren und Förderzentrumsteile mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ keine „eigenen Schüler:innen“ mehr haben, sondern Schüler:innen inklusiv an allgemeinbildenden Schulen betreuen. Ob eine inklusive Beschulung möglich ist bzw. umgesetzt wird, hängt jedoch sowohl von den organisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten, dem individuellen Förderbedarf des jeweiligen Kindes als auch von dem Elternwillen in Bezug auf die grundsätzlich freie Schulwahl ab. Mehrere Förderzentren bieten daher neben der inklusiven Beschulung auch weiterhin separaten Unterricht am Förderzentrum an. Alle Schulträger sollten das Ziel verfolgen und die Voraussetzungen schaffen, gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung anbieten zu können.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der Schüler:innen mit festgestelltem Förderbedarf sowie den Anteil der inklusiven Beschulung im Kreis Ostholstein seit dem Schuljahr 2018/19 dar. Die Daten wurden den amtlichen Schülerzahlstatistiken des Statistikamtes Nord (Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein) der entsprechenden Jahrgänge entnommen. Da ab dem Schuljahr 2023/24 keine Daten mehr zur inklusiven Beschulung über die amtliche Schülerzahlstatistik des Statistikamtes Nord veröffentlicht wurden, konnte keine entsprechende Fortschreibung der nachfolgenden Darstellungen erfolgen.

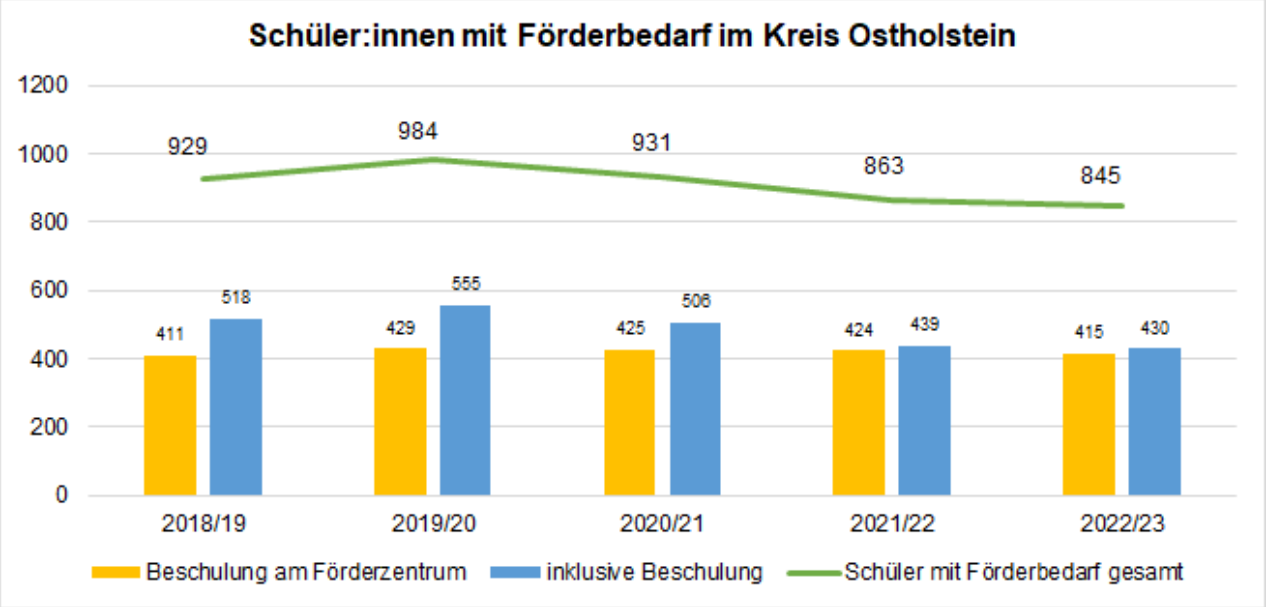

Im Schuljahr 2022/23 wurden 845 Schüler:innen mit einem festgestellten Förderbedarf im Kreis Ostholstein beschult. Im Verhältnis zu der gesamten Schüler:innenzahl der Primar- und Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen im Kreis Ostholstein im Jahr 2022/23 ent-

spricht diese Anzahl einem Anteil von rund 5,1 % (Förderquote). Die landesweite Förderquote über alle Kreise und kreisfreien Städte lag im Schuljahr 2022/23 bei rund 6,7 %.
Von den 845 Schüler:innen mit einem festgestellten Förderbedarf im Kreis Ostholstein im Schuljahr 2022/23 wurden 430 Schüler:innen inklusiv beschult; das entspricht einem Anteil von rund 50,9 % (Inklusionsanteil). Im gesamten Land Schleswig-Holstein betrug der Inklusionsanteil im Schuljahr 2022/23 rund 65,7 %.

Kreis/kreisfreie Stadt	SuS in Sek I	SuS mit Förderbedarf	Förderquote	inklusiv beschult	Inklusionsanteil
Stadt Flensburg	10.244	879	8,6%	506	57,6%
Stadt Kiel	21.137	1.394	6,6%	834	59,8%
Hansestadt Lübeck	18.518	1.707	9,2%	1.069	62,6%
Stadt Neumünster	8.631	637	7,4%	457	71,7%
Kreis Dithmarschen	11.798	1.012	8,6%	597	59,0%
Kreis Hzgt. Lauenburg	18.473	1.092	5,9%	617	56,5%
Kreis Nordfriesland	14.844	956	6,4%	613	64,1%
Kreis Ostholstein	16.646	845	5,1%	430	50,9%
Kreis Pinneberg	31.172	1.584	5,1%	1.209	76,3%
Kreis Plön	11.006	653	5,9%	348	53,3%
Kreis Rendsburg-Eckernförde	23.967	2.249	9,4%	1.691	75,2%
Kreis Schleswig-Flensburg	17.915	1.758	9,8%	1.227	69,8%
Kreis Segeberg	26.437	1.286	4,9%	849	66,0%
Kreis Steinburg	11.364	807	7,1%	617	76,5%
Kreis Stormarn	24.104	1.040	4,3%	698	67,1%
Schleswig-Holstein gesamt	266.256	17.899	6,7%	11.762	65,7%

Datengrundlage: Amtl. Schulstatistik SJ 22/23

Der Inklusionsanteil hängt unter anderem von den jeweiligen Förderschwerpunkten ab. Während die Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ überwiegend inklusiv beschult werden, findet die Beschulung der Schüler:innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ überwiegend an einem Förderzentrum statt.

Förderzentren Kreis Ostholstein	SuS am Förderzentrum	SuS inklusiv betreut
Förderschwerpunkt Lernen		
Schule am Hochkamp	47	92
Albert-Mahlstedt-Schule	-	109
Schule am Rosengarten	33	39
Arnesboken-Schule (Förderzentrumsteil)	-	28
Wagrienschule (Förderzentrumsteil)	-	85
Inselschule Fehmarn (Förderzentrumsteil)	-	51
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung		
Schule am Papenmoor	167	3
Förderschwerpunkt geistige und körperl.-motor. Entwicklung		
Schule Kastanienhof (geistige Entwicklung)	134	23
Schule Kastanienhof (körperl.-motor. Entwicklung)	34	

Datengrundlage: Amtl. Schulstatistik SJ 22/23

7. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Schüler:innen nichtdeutscher Herkunftssprache sollen in Schulen aller Schularten im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung durch unterrichtliche Maßnahmen so gefördert werden, dass sie eine ausreichende sprachliche Kompetenz zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht erwerben können und lernen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen.

Die Schulen des Kreises Ostholstein und das Schulamt organisieren Sprachkurse gemäß dem Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) an allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein des Ministeriums für Schule und Berufsausbildung vom 15. Dezember 2016. Die Kurse werden gemäß Aufkommen und Planstellenzuweisung bedarfsgerecht gebildet. Durch die unvorhersehbare Zuwanderung Geflüchteter kann es, bedingt durch volle Sprachkurse und damit einhergehender Teilintegration in den Regelklassen, zu einer höheren Schüler:innenzahl kommen.

8. Entwicklung der Schullandschaft in den einzelnen Kommunen

Nachfolgend wird die Entwicklung der einzelnen Schulen im Kreis Ostholstein dargestellt. Für jeden Schulstandort findet eine Betrachtung der Schüler:innenzahl anhand vorhandener Ist-Daten sowie der durchgeführten Prognoseberechnung (siehe Kap. 2) statt. Die nachfolgenden Prognoseberechnungen erfolgten auf Grundlage der statistischen Daten des Jahrgangs 2023/24. Nachrichtlich werden die bereits bekannten Schüler:innenzahlen zum Stichtag der Schulstatistik der allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 2024/25 genannt und es ist ein Abgleich mit der Prognoseberechnung für das Jahr 2024/25 erfolgt (prozentuale Abweichung der tatsächlichen Anzahl von der prognostizierten Anzahl an Schüler:innen). Es finden sich zudem schulbezogene Hinweise, sofern sich konkrete Veränderungen in der Schullandschaft ergeben haben.

Der nachstehenden Bewertung des Schulsystems im Kreis Ostholstein liegt die schulaufsichtliche Analyse der aktuellen Schullandschaft auf Grundlage der schulgesetzlichen Vorgaben zugrunde. Diese ist das Ergebnis der Abstimmung auf Ebene des Schulamtes Ostholstein. Das Schulamt besteht nach § 130 SchulG in Ostholstein aus den Schulräten sowie dem Landrat – hier vertreten durch den Fachdienst 5.09 – Kindertagesbetreuung, Schule, Sport und BAföG.

8.1 Stadt Fehmarn

Zum Ende des Schuljahres 2024/25 wird die Montessori-Schule Fehmarn geschlossen. Es ist davon auszugehen, dass sich die bisherigen Schüler:innen der Montessori-Schule ab dem Schuljahr 2025/26 überwiegend auf die Schulen der Stadt Fehmarn verteilen werden. Im Grundschulbereich befinden sich im aktuellen Schuljahr 2024/25 an der Montessori-Schule Fehmarn noch 24 Schüler:innen und im Gemeinschaftsschulbereich 18 Schüler:innen. Von den aktuellen Schüler:innen im Grundschulbereich werden voraussichtlich lediglich 14 Schüler:innen auf die zwei Grundschulen der Stadt Fehmarn umverteilt werden und die 10 Schüler:innen der 4. Klassenstufe werden sich vermutlich auf die Inselschule Fehmarn (Gemeinschaftsschule) oder ein Gymnasium eines anderen Schulträgers verteilen. Auch die 18 Schüler:innen des Gemeinschaftsschulbereichs der Montessori-Schule Fehmarn werden voraussichtlich auf die Inselschule Fehmarn (Gemeinschaftsschule) oder auf ein Gymnasium umverteilt. Diese zusätzlich zu erwartenden Schüler:innen sind in den nachfolgenden Prognosedarstellungen der Schulen der Stadt Fehmarn noch nicht enthalten.

Grundschule der Stadt Fehmarn in Burg

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

Grundschule der Stadt Fehmarn in Burg

Grundschule

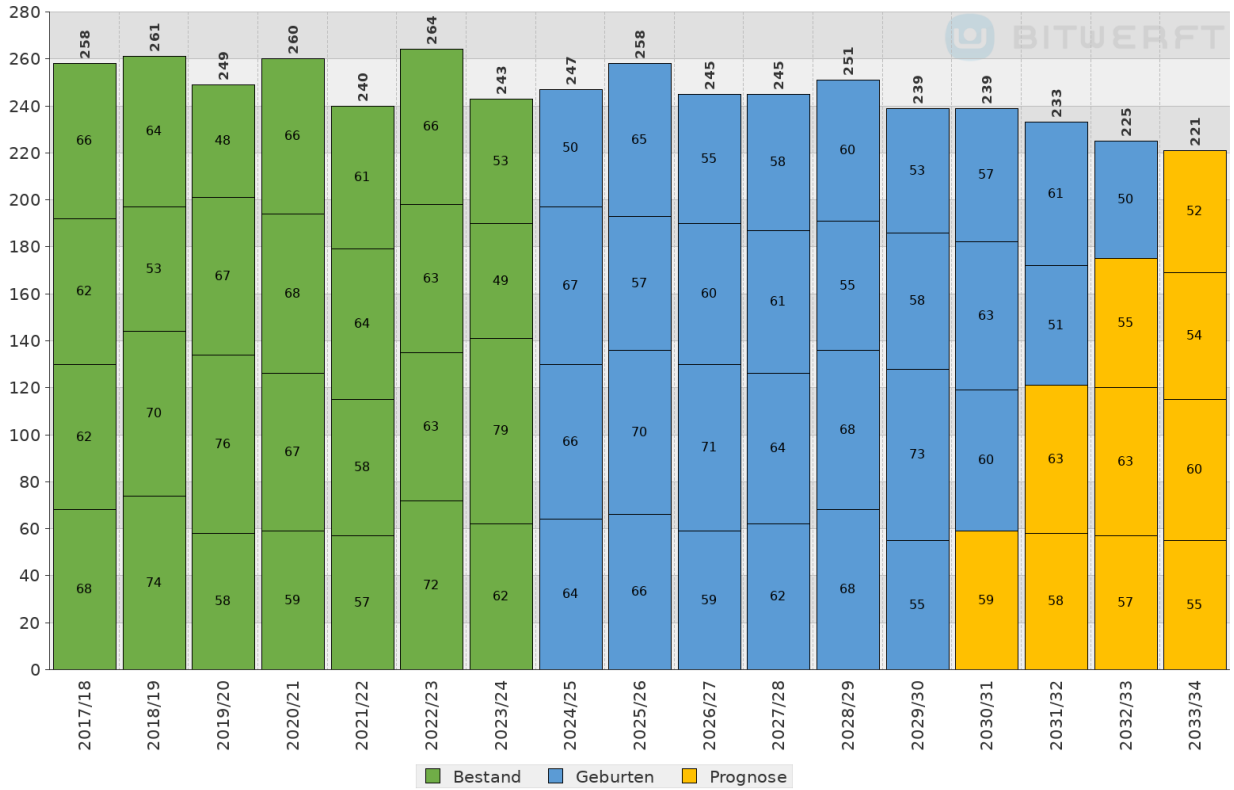

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 242 (Abweichung: - 2,0 %)

Grundschule Landkirchen

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

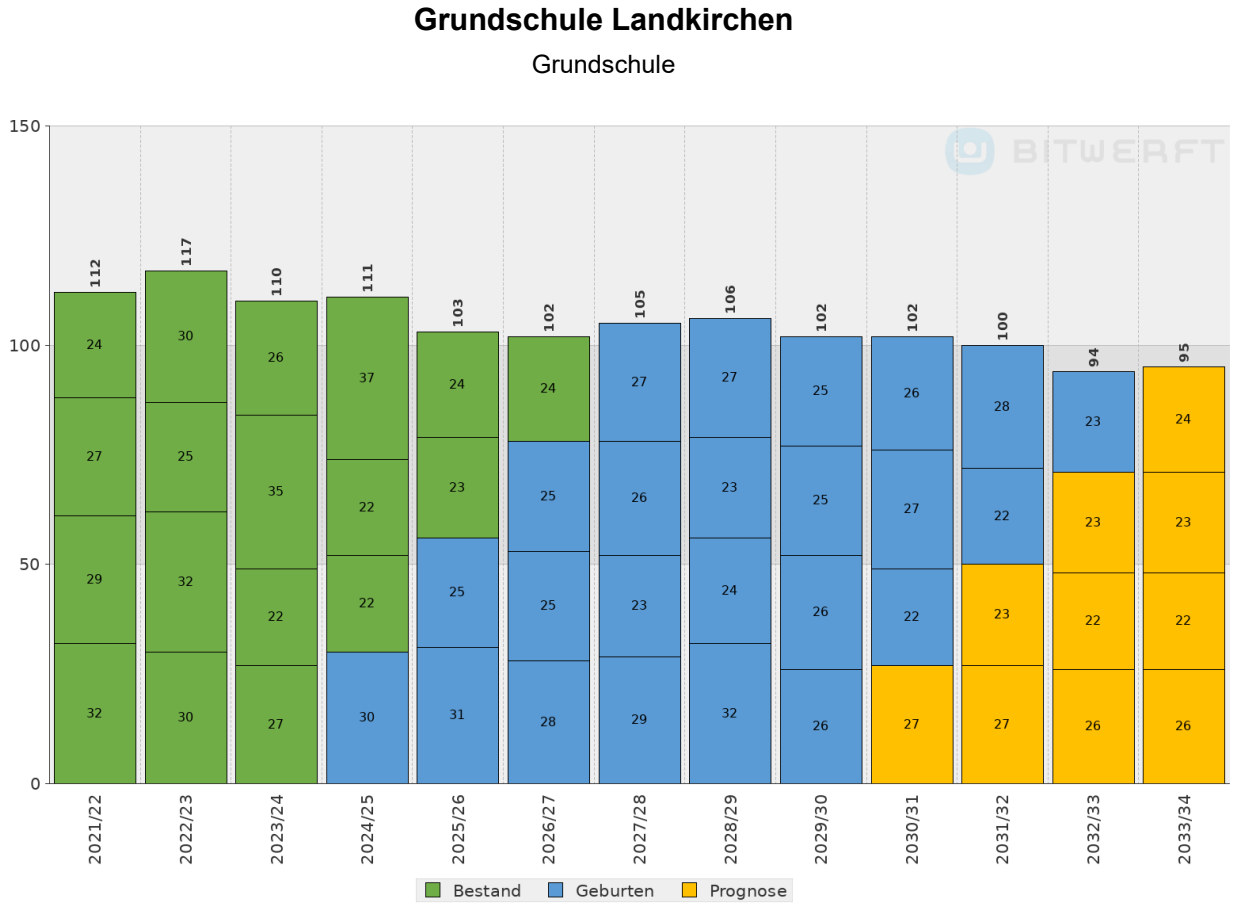

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 121 (Abweichung + 9,0 %)

Inselschule Fehmarn (Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und Förderzentrumsteil)

An der Inselschule Fehmarn wird weitgehend nach den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die inklusive Beschulung vom 13.09.2006 gearbeitet. Deshalb sind eigene Klassen am Förderzentrumsteil nicht mehr darstellbar. Im Schuljahr 2021/22 sowie im Schuljahr 2022/23 wurden insgesamt jeweils 51 Schüler:innen vom Förderzentrum inklusiv betreut.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

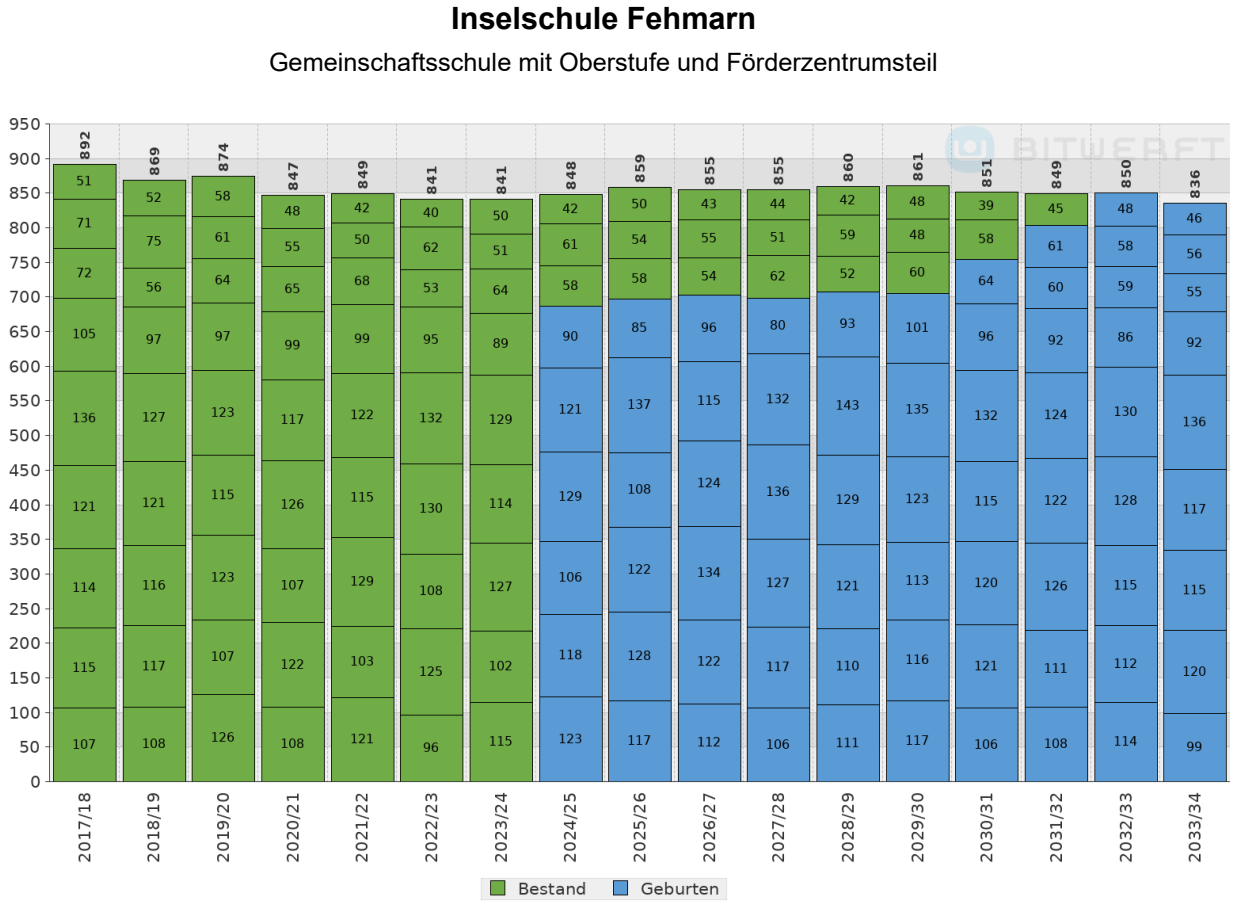

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 781 (Abweichung – 7,9 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Dahme	0	0	0	1	0
		Fehmarn	53	54	44	54	51
		Gremersdorf	0	1	1	0	1
		Großenbrode	1	2	2	2	2
		Göhl	1	0	0	0	0
		Heiligenhafen	8	9	4	5	7
		Heringsdorf	0	0	1	0	0
		Neukirchen	2	0	1	0	1
		Oldenburg in Holstein	0	1	0	2	1
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Steinburg	0	1	0	0	0
			65	**68**	**53**	**64**	

8.2 Stadt Heiligenhafen

Theodor-Storm-Schule (Grundschule)

Der Förderzentrumsteil der Theodor-Storm-Schule wurde zum 31.07.2020 aufgelöst und von der Wagrienschule in Oldenburg i. H. aufgenommen.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

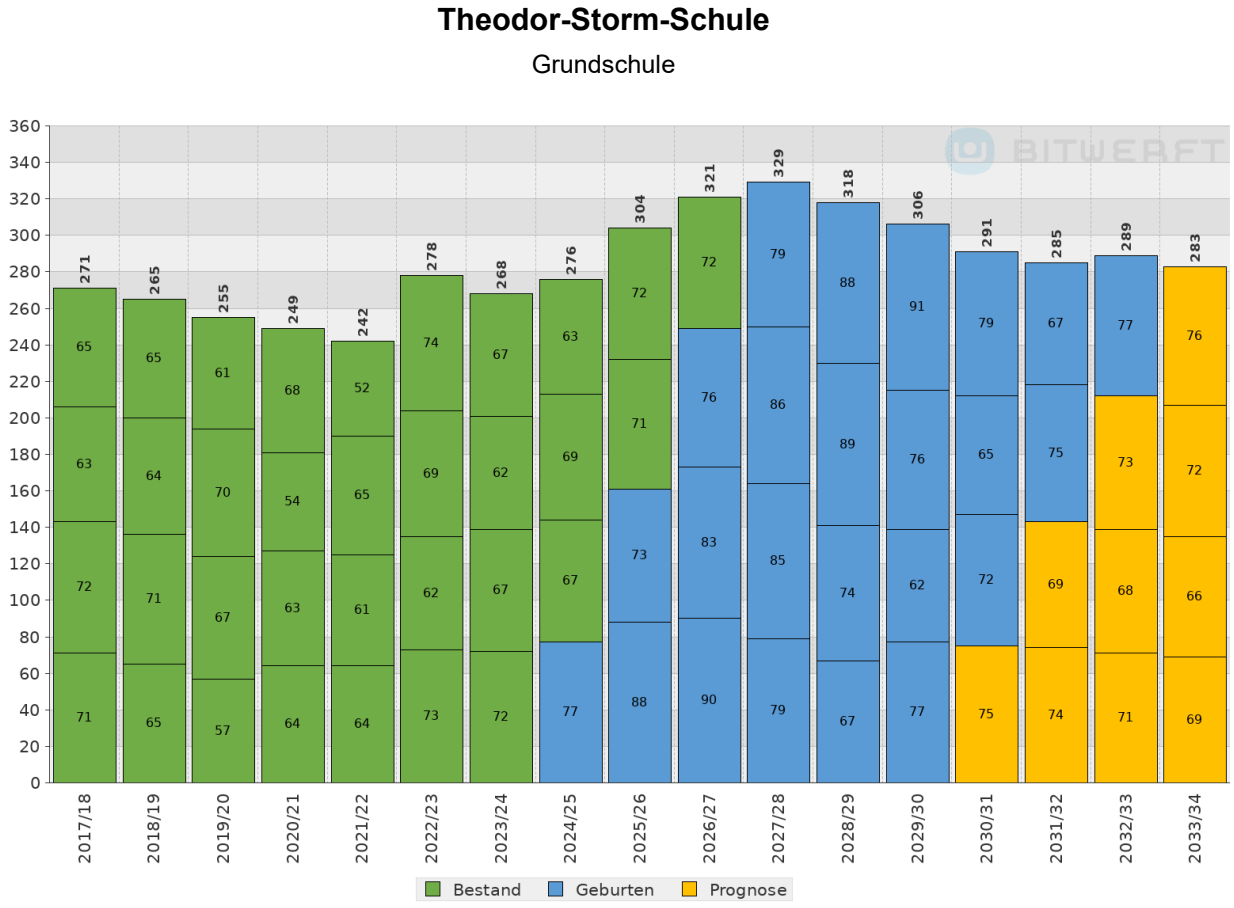

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 277 (Abweichung + 0,4 %)

Warderschule (Gemeinschaftsschule der Stadt Heiligenhafen)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

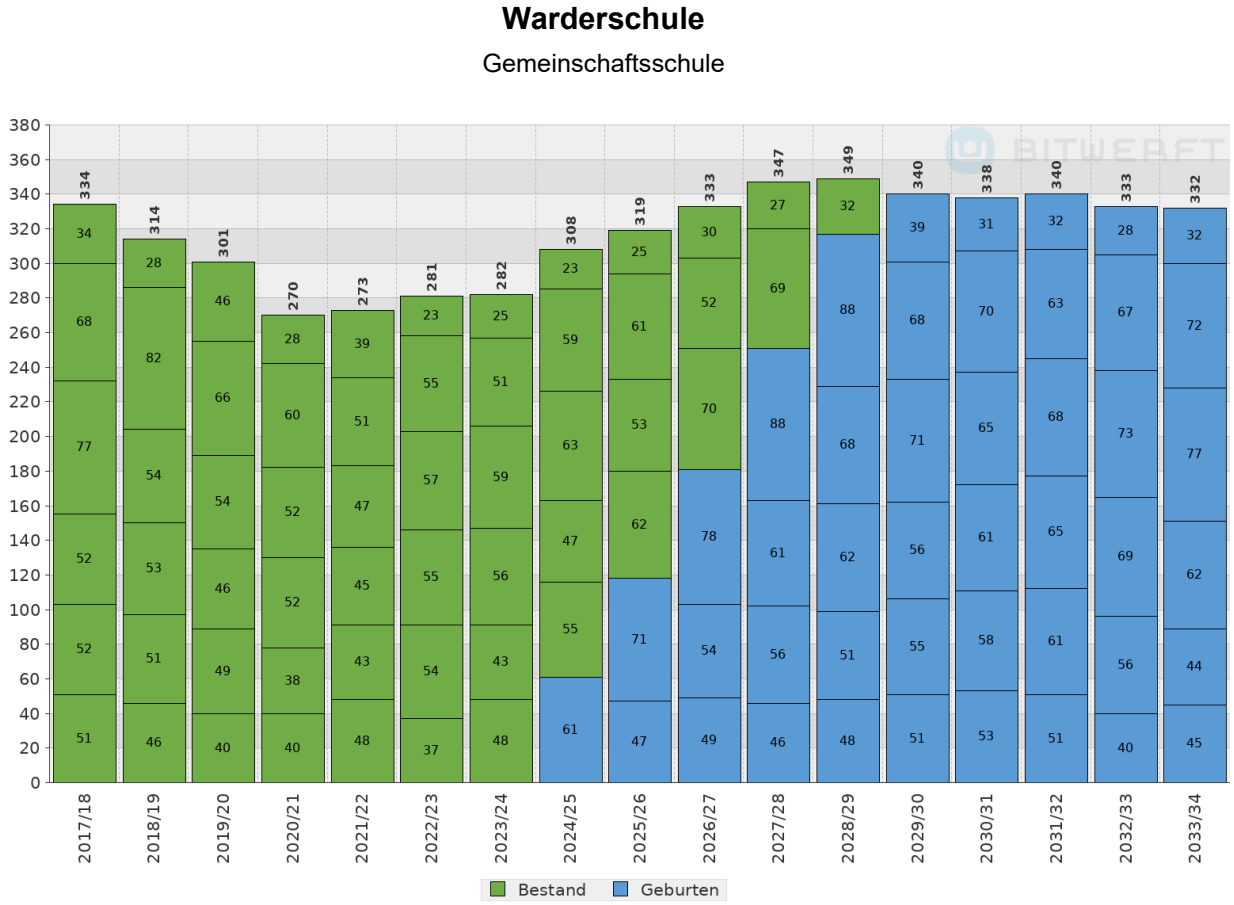

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 306 (Abweichung – 0,6 %)

8.3 Stadt Oldenburg in Holstein

Grundschule am Wasserquell

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

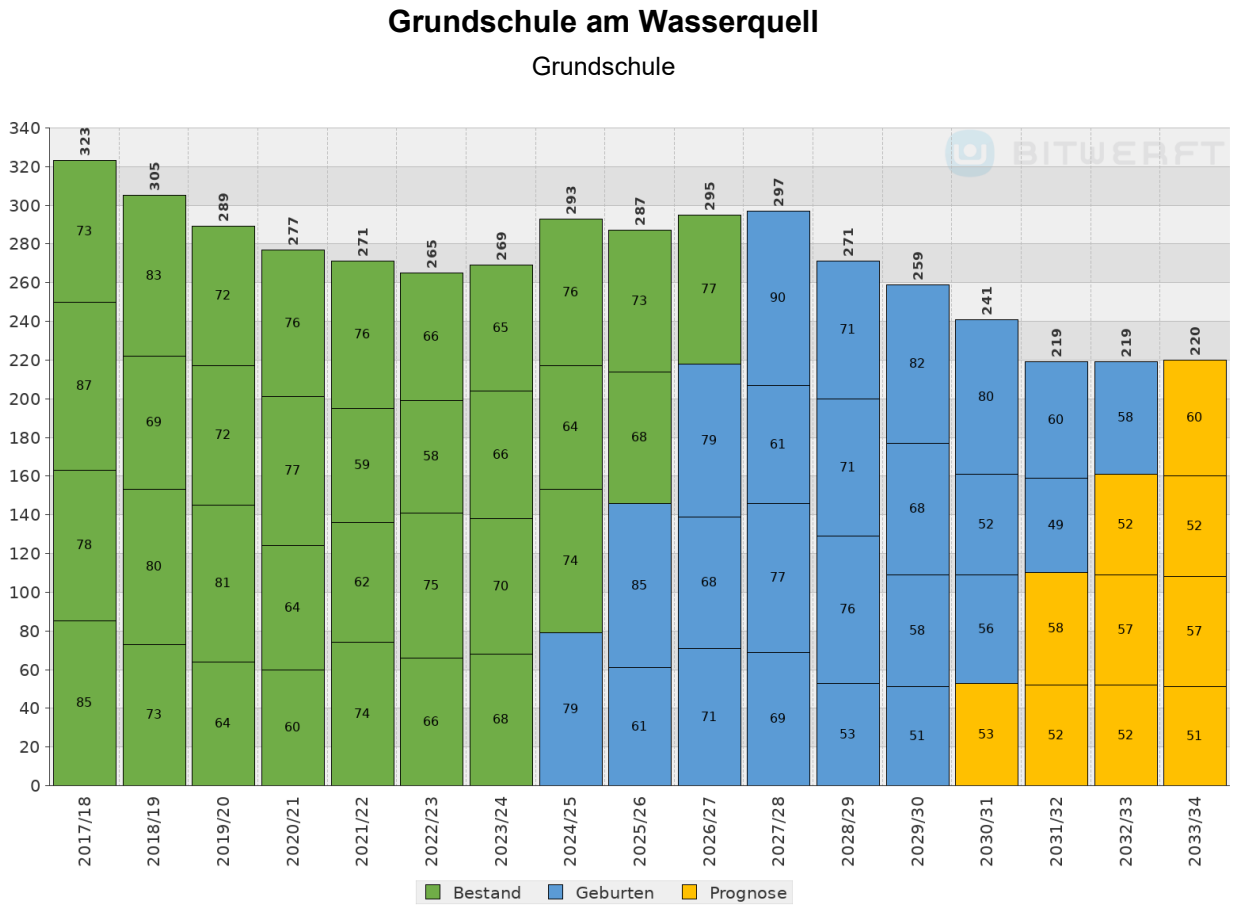

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 298 (Abweichung + 1,7 %)

Wagrienschule (Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil)

An der Wagrienschule wird weitgehend nach den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die inklusive Beschulung vom 13.09.2006 gearbeitet. Deshalb sind eigene Klassen am Förderzentrumsteil nicht mehr darstellbar. Im Schuljahr 2021/22 sowie im Schuljahr 2022/23 wurden insgesamt jeweils 85 Schüler:innen vom Förderzentrum inklusiv betreut.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

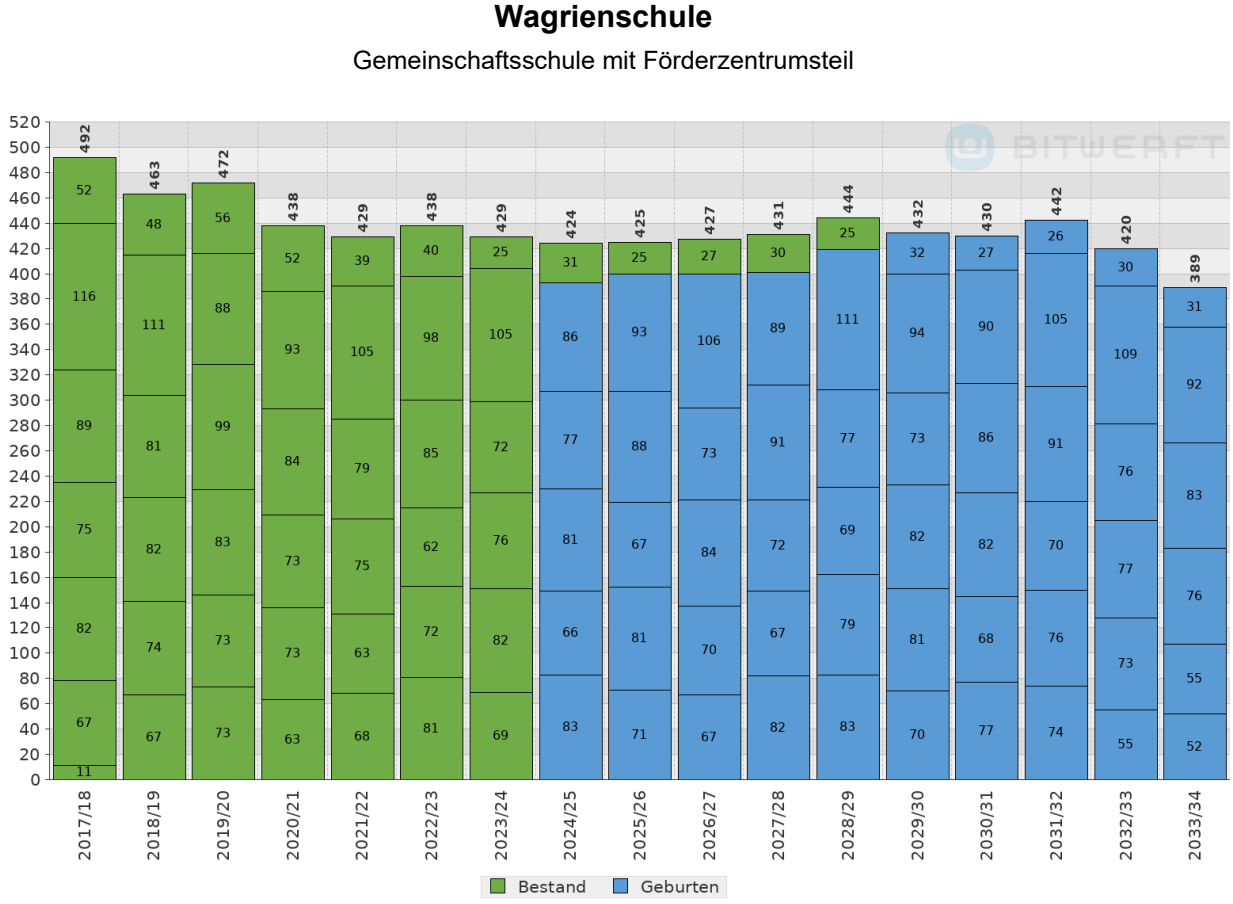

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 423 (Abweichung - 0,2 %)

Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Beim Freiherr-vom-Stein-Gymnasium handelt es sich um ein dreizügiges Gymnasium. Vereinzelt wurden aufgrund hoher Anmeldequoten jahrgangsweise vierzügige Jahrgänge eingerichtet.

Ab dem Schuljahr 2019/20 wurde an den Gymnasien im Kreis Ostholstein flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) eingeführt. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte zum Schuljahr 2019/20 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

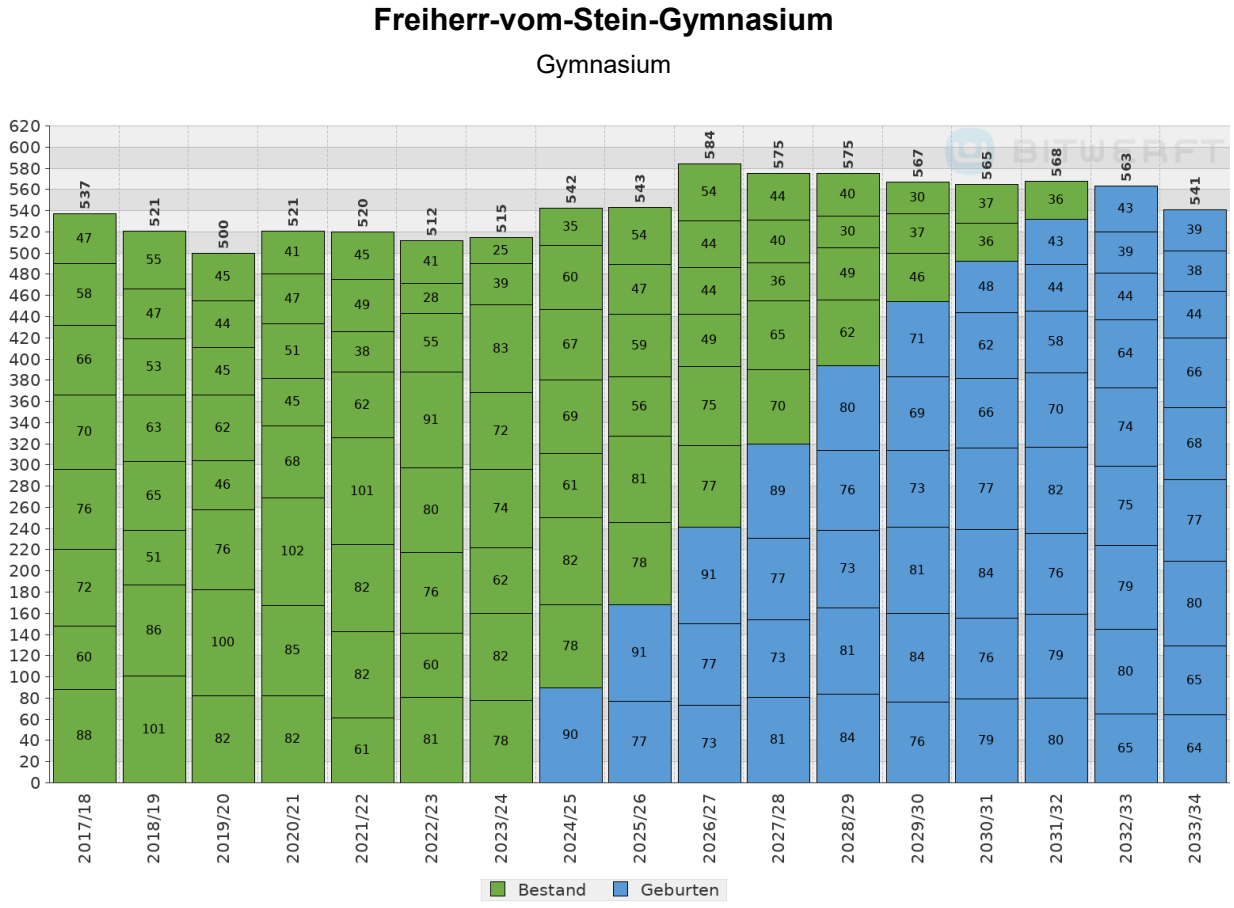

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 533 (Abweichung – 1,7 %)

Herkunftsgemeinden des 11, Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Dahme	0	0	0	1	0
		Damlos	0	0	0	3	1
		Fehmarn	3	1	2	4	3
		Gremersdorf	4	1	1	2	2
		Großenbrode	3	2	1	1	2
		Grube	2	1	0	1	1
		Göhl	4	4	2	0	3
		Harmsdorf	1	0	0	0	0
		Heiligenhafen	4	6	4	7	5
		Heringsdorf	0	2	0	1	1
		Kabelhorst	1	0	1	0	1
		Lensahn	5	5	2	4	4
		Manhagen	0	1	0	0	0
		Neukirchen	1	0	1	1	1
		Oldenburg in Holstein	12	18	11	11	13
		Riepsdorf	3	2	1	0	2
		Schashagen	0	1	0	0	0
		Stockelsdorf	1	0	0	0	0
		Wangels	1	2	1	3	2
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Plön	2	3	1	0	2
			47	**49**	**28**	**39**	

8.4 Schulverband Oldenburg-Land (Gemeinden Wangels, Göhl, Gremersdorf, Neukirchen und Heringsdorf)

Im Amtsbereich Oldenburg-Land haben sich die Grundschulen in Göhl, Gremersdorf und Neukirchen organisatorisch mit der Grundschule in Hansühn zusammengeschlossen. Dadurch wurde die Schulträgerschaft über einen dann zulässigen Grundschulverband organisiert.

Grundschule Oldenburg-Land

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

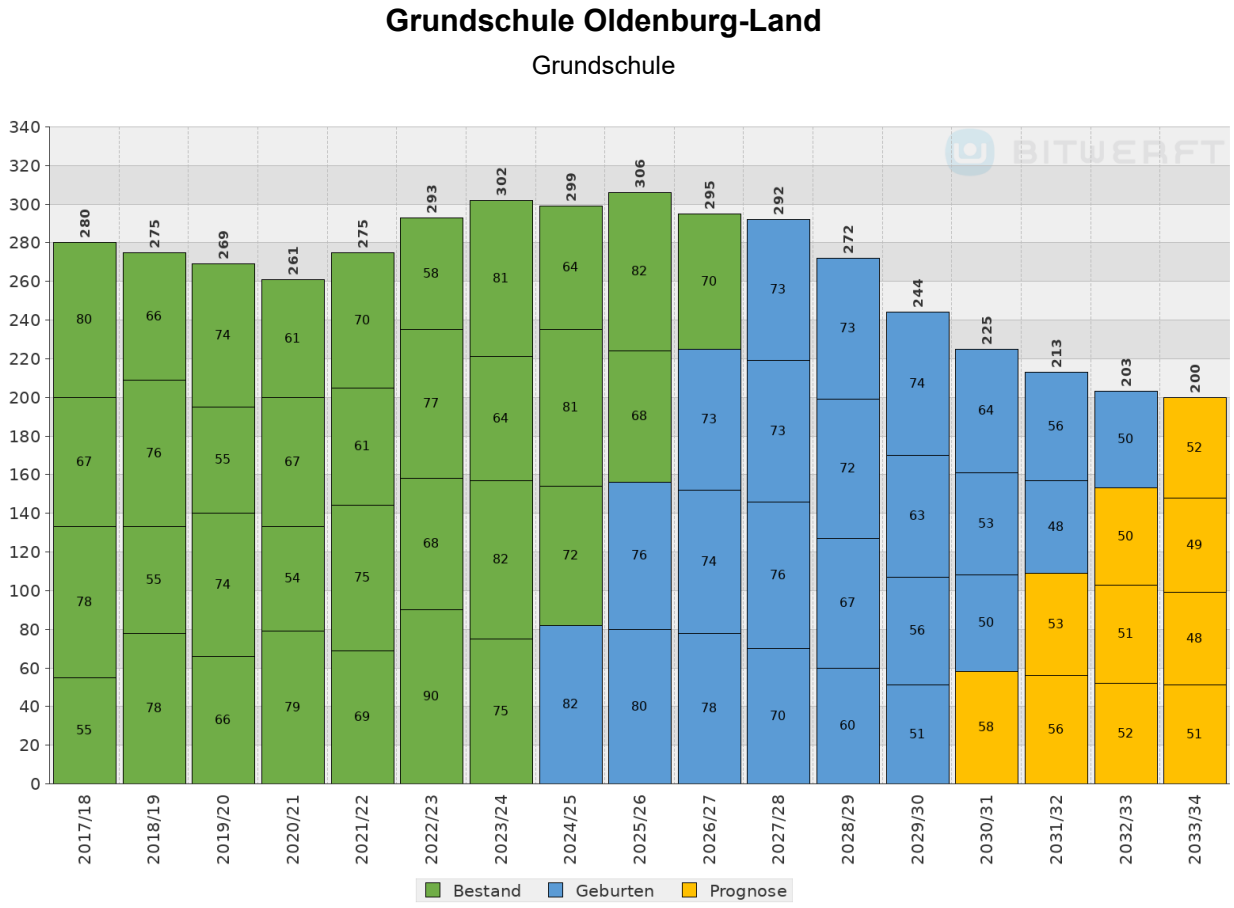

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 304 (Abweichung + 1,7 %)

8.5 Amt Lensahn

Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Lensahn

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

Nachfolgend findet sich zunächst eine Gesamtdarstellung der Prognoseberechnung für die Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Lensahn sowie anschließend eine jeweilige Einzeldarstellung des Grundschul- und des Gemeinschaftsschulteils.

Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Lensahn

Grund- und Gemeinschaftsschule

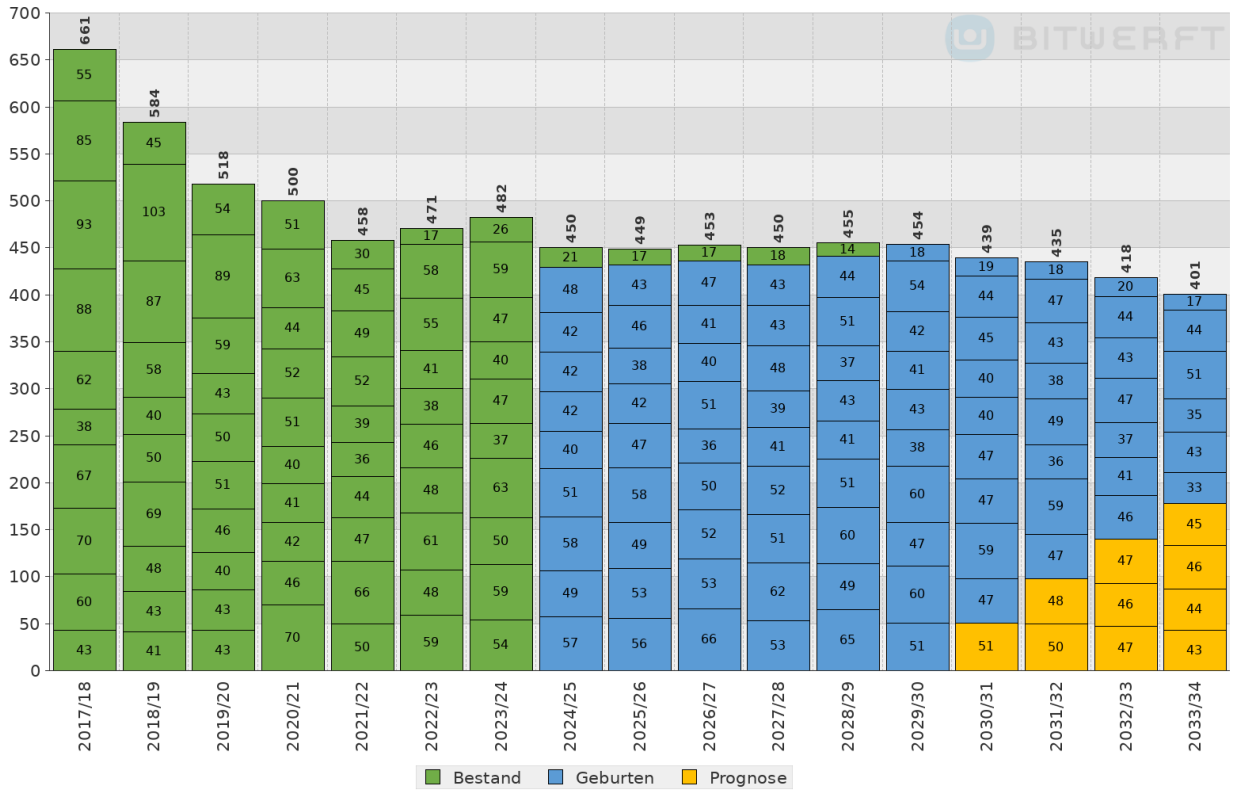

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 470 (Abweichung + 4,4 %)

Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Lensahn

Grundschulteil

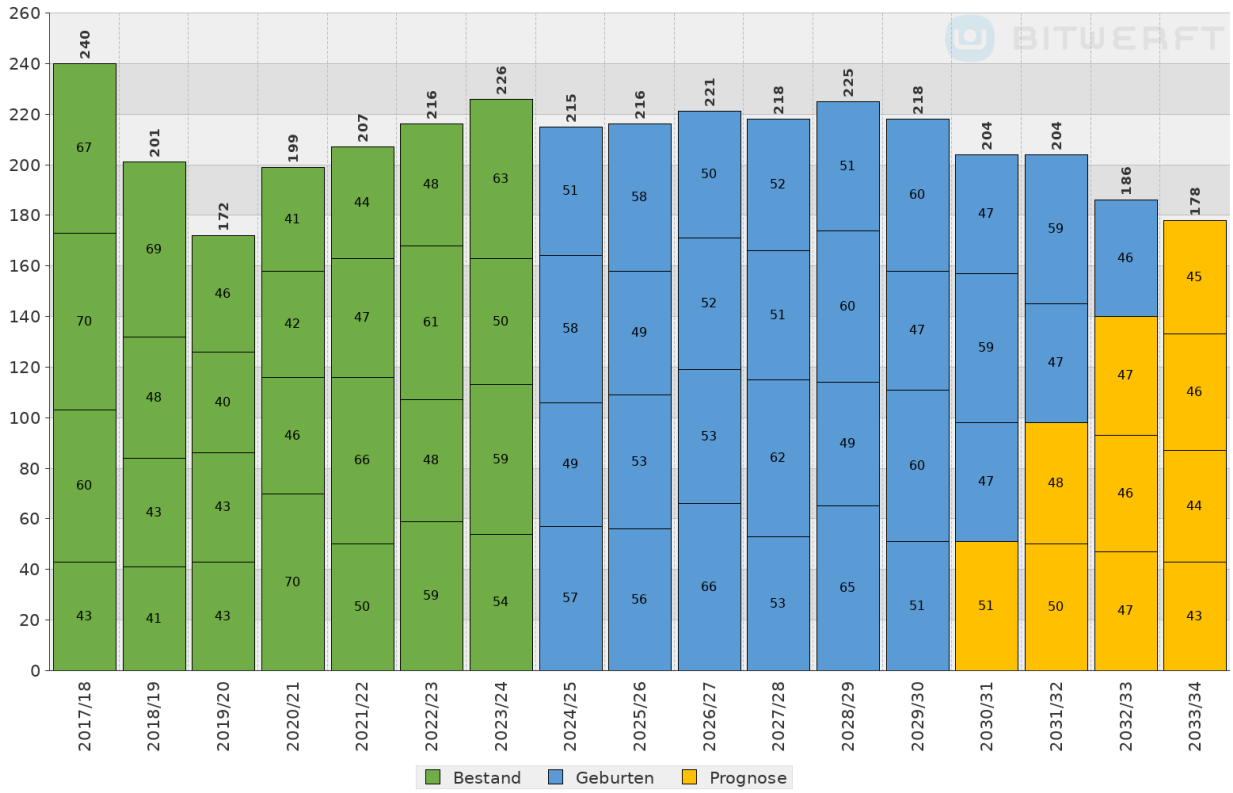

Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Lensahn

Gemeinschaftsschulteil

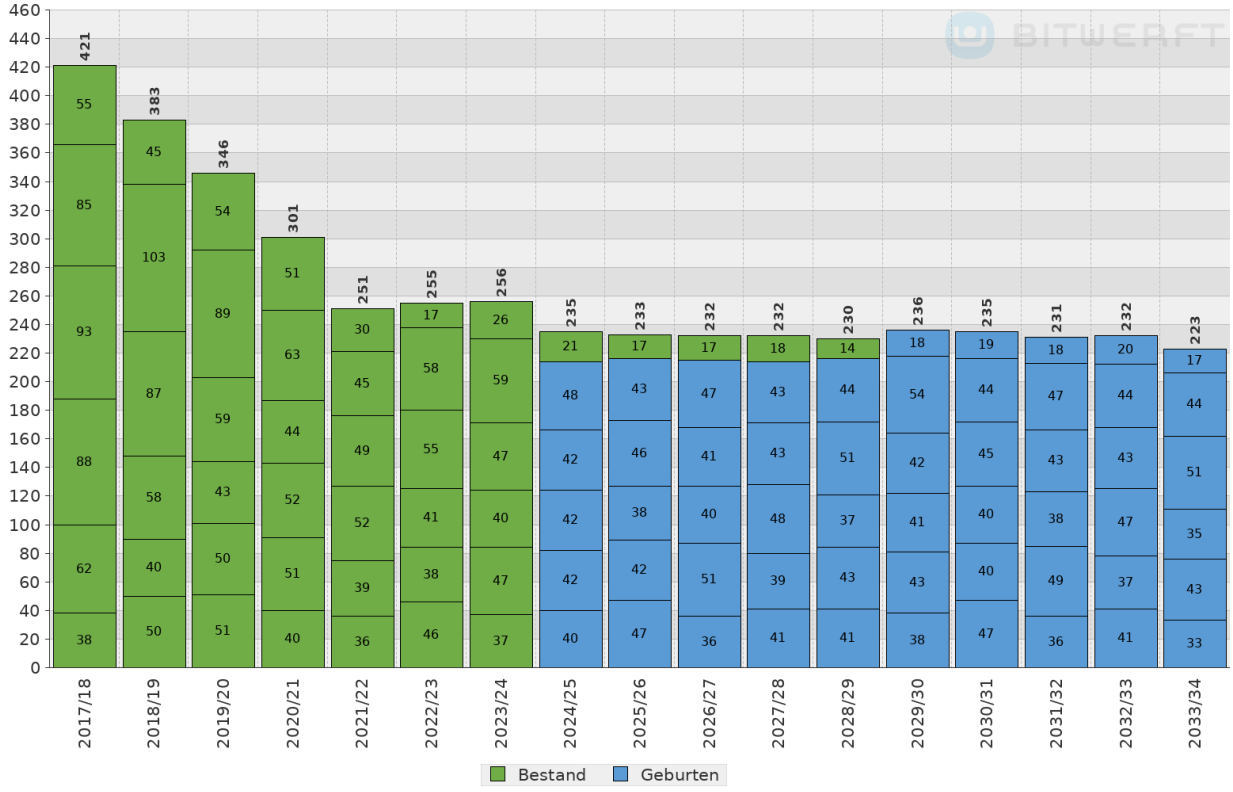

8.6 Gemeinde Grömitz

Grundschule Grömitz

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

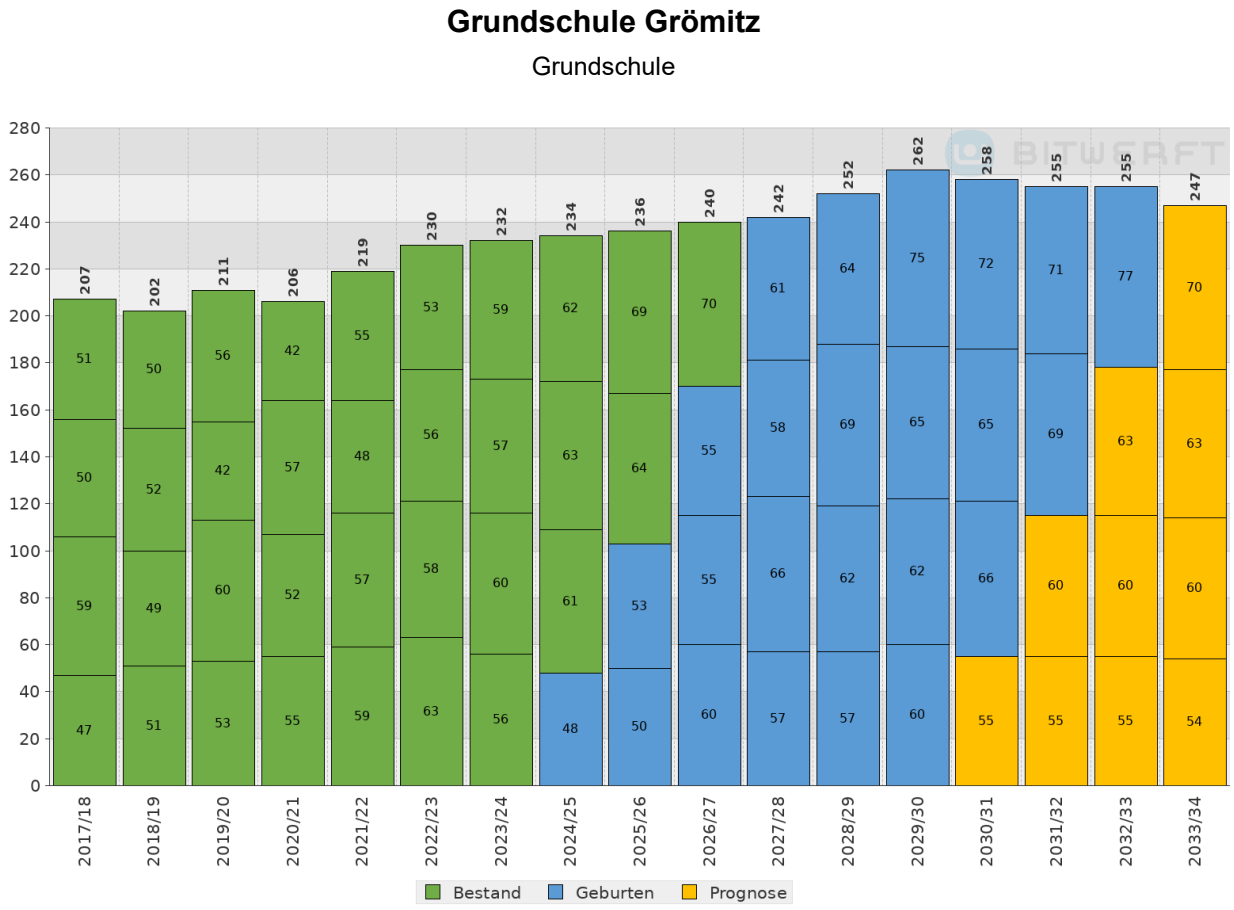

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 247 (Abweichung + 5,6 %)

Gemeinschaftsschule in Grömitz

Nach den vorliegenden Prognosedaten wird die Gemeinschaftsschule in Grömitz voraussichtlich ab dem Schuljahr 2023/24 unter die für die Eigenständigkeit erforderliche Mindestanzahl von 240 Schüler:innen in der Sekundarstufe I gelangen. Die tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25 weicht jedoch bereits um 22 Schüler:innen von der Prognose nach oben ab und die erforderliche Mindestanzahl an Schüler:innen wird damit bereits wieder erreicht. Diese Abweichung lässt mittelfristig eine positivere Entwicklung der Schule erwarten als in der nachfolgenden Prognose dargestellt. Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen bleibt abzuwarten und hängt von den tatsächlichen Anmeldezahlen der zukünftigen Schuljahre ab.

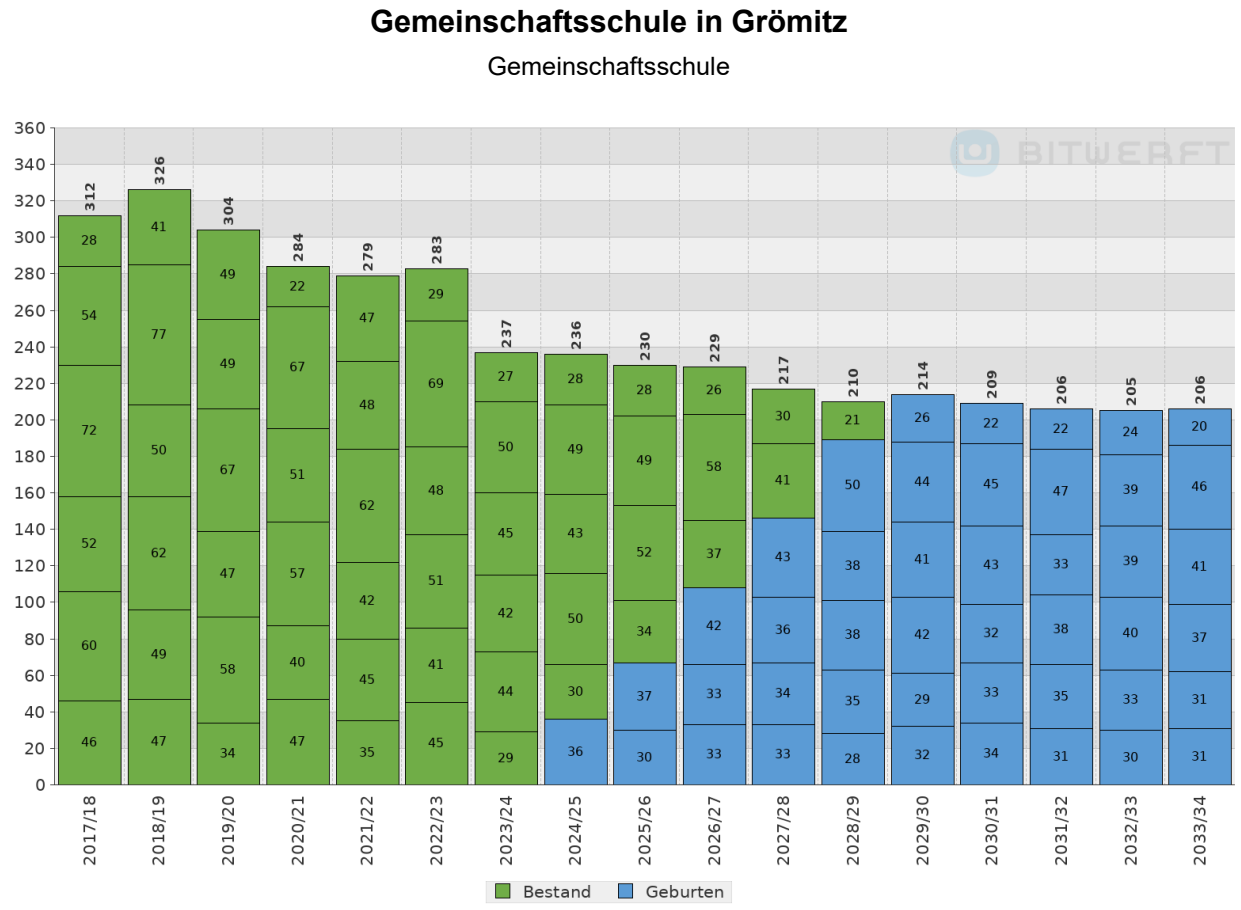

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 258 (Abweichung + 9,3 %)

8.7 Gemeinde Grube

Grundschule Grube

Nach den vorliegenden Prognosedaten wird die Grundschule Grube voraussichtlich ab dem Schuljahr 2029/30 unter die für die Eigenständigkeit erforderliche Mindestanzahl von 80 Schüler:innen gelangen. Die tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25 weicht jedoch bereits um 23 Schüler:innen von der Prognose nach oben ab. Diese Abweichung lässt mittelfristig eine positivere Entwicklung der Schule erwarten als in der nachfolgenden Prognose dargestellt. Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen bleibt abzuwarten und hängt von den tatsächlichen Anmeldezahlen der zukünftigen Schuljahre ab.

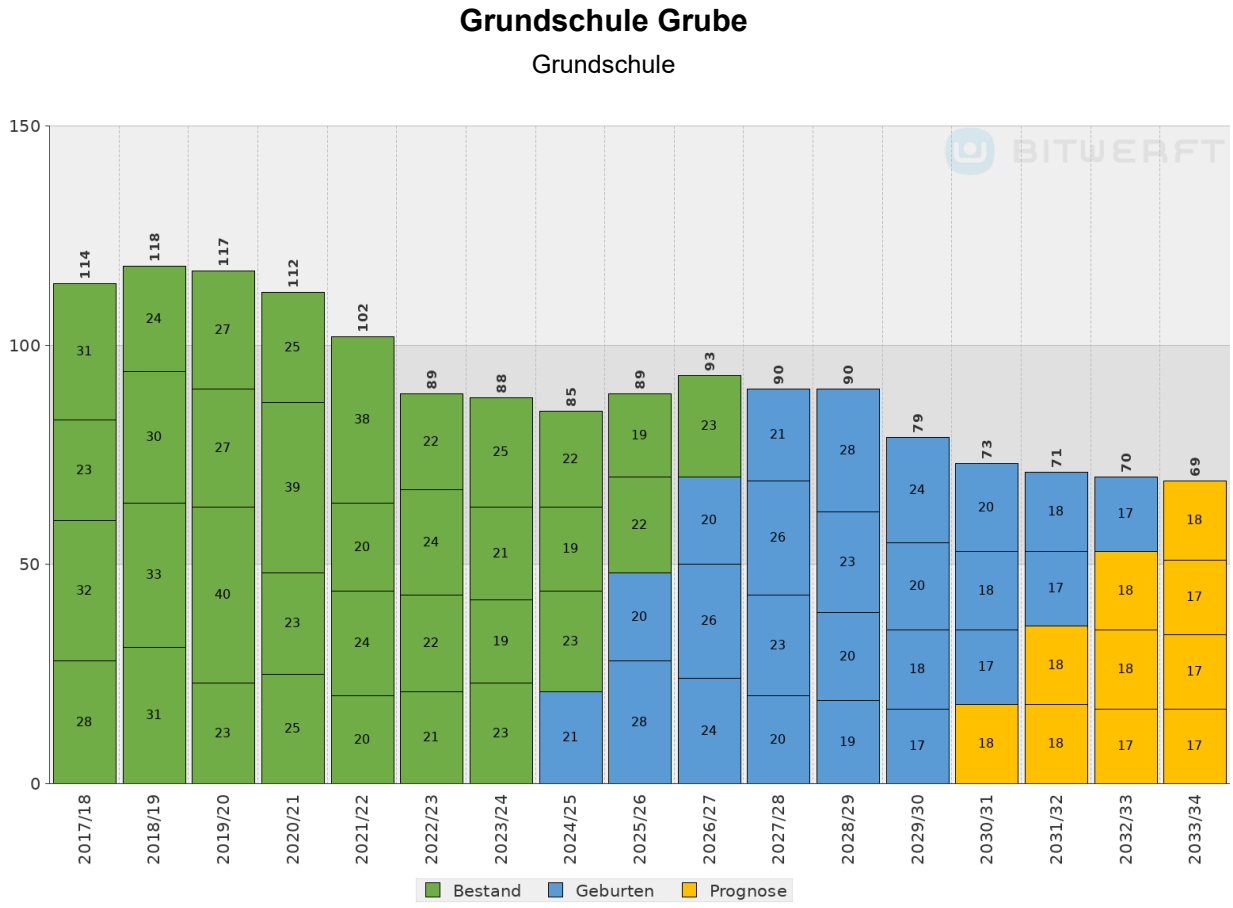

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 108 (Abweichung + 27,0 %)

8.8 Stadt Neustadt in Holstein

Die Stadt Neustadt in Holstein geht aufgrund geplanter Neubaugebiete in den kommenden Jahren von deutlich höheren als den nachfolgend dargestellten Schüler:innenzahlen aus. Die Prognose zur Entwicklung der Schüler:innenzahlen unter Berücksichtigung der Baugebiete wird in der Schulentwicklungsplanung der Stadt Neustadt in Holstein dargestellt, die in Kürze beschlossen werden soll.

<u>Grundschule Neustädter Bucht der Stadt Neustadt in Holstein</u>

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

Grundschule Neustädter Bucht der Stadt Neustadt/H.

Grundschule

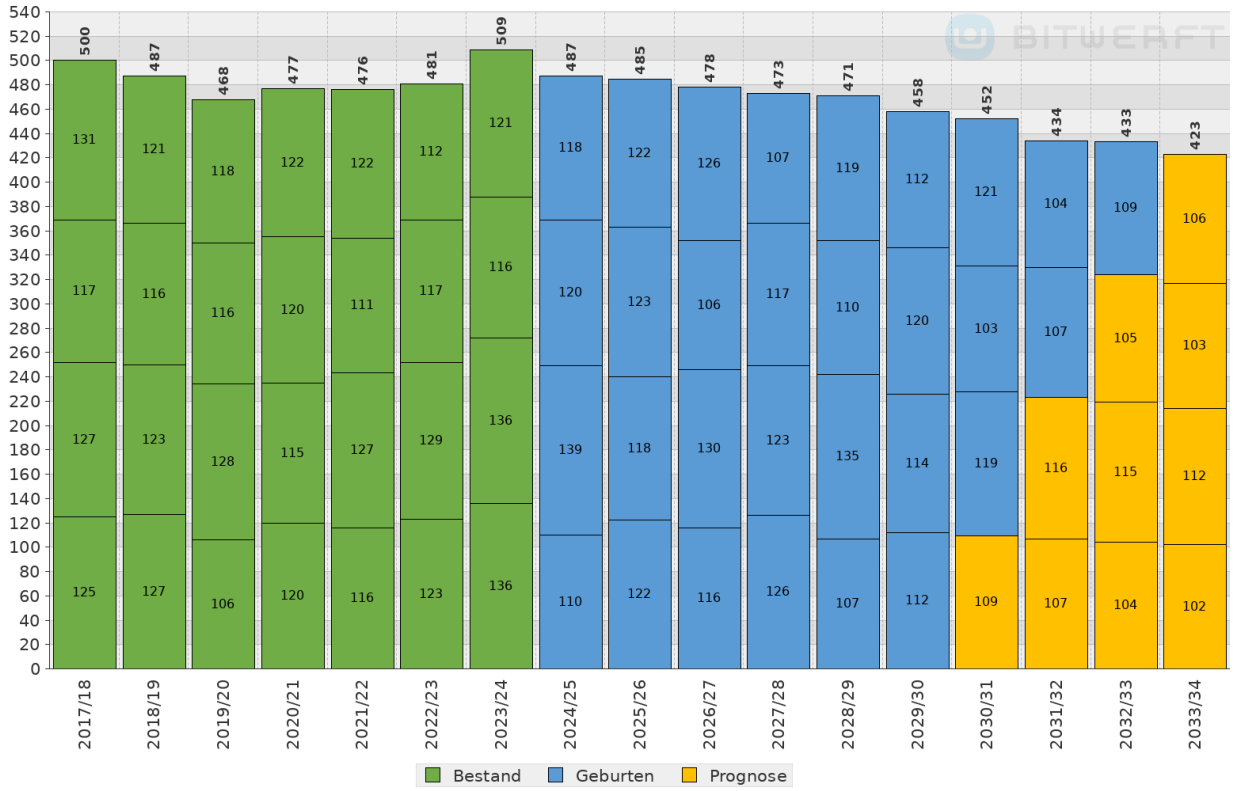

<u>Nachrichtlich:</u>
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 541 (Abweichung + 11,1 %)

Schule am Rosengarten (Förderzentrum Lernen)

Die Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen haben in den vergangenen Jahren verstärkt auf integrative Arbeit umgestellt. In den Grundschulen Klasse 1 – 2 wird dem präventiven Gedanken stärker Rechnung getragen, sodass es in der Regel nicht mehr zu Einschulungen in das Förderzentrum Klasse 1 – 2 kommt. Daraus resultieren die sehr deutlichen Abweichungen zu den prognostizierten Schüler:innenzahlen in den Förderzentren. Das politische Ziel ist dabei, den Weg zur Inklusion verstärkt voranzutreiben. Dies wird zu rückläufigen Schüler:innenzahlen in der Stammschule führen. Es ist weiter zu beobachten, wie sich die Schüler:innenzahlen vor dem Hintergrund der Beschulungswünsche der Eltern für Kinder mit anerkannten Förderbedarfen (Lernen und geistige Entwicklung) ändern werden. Derzeit ist eine verstärkte Nachfrage der Eltern auf Beschulung in einem Förderzentrum zu registrieren.

Im Schuljahr 2021/22 wurden 35 Schüler:innen und im Schuljahr 2022/23 wurden 39 Schüler:innen vom Förderzentrum inklusiv betreut.

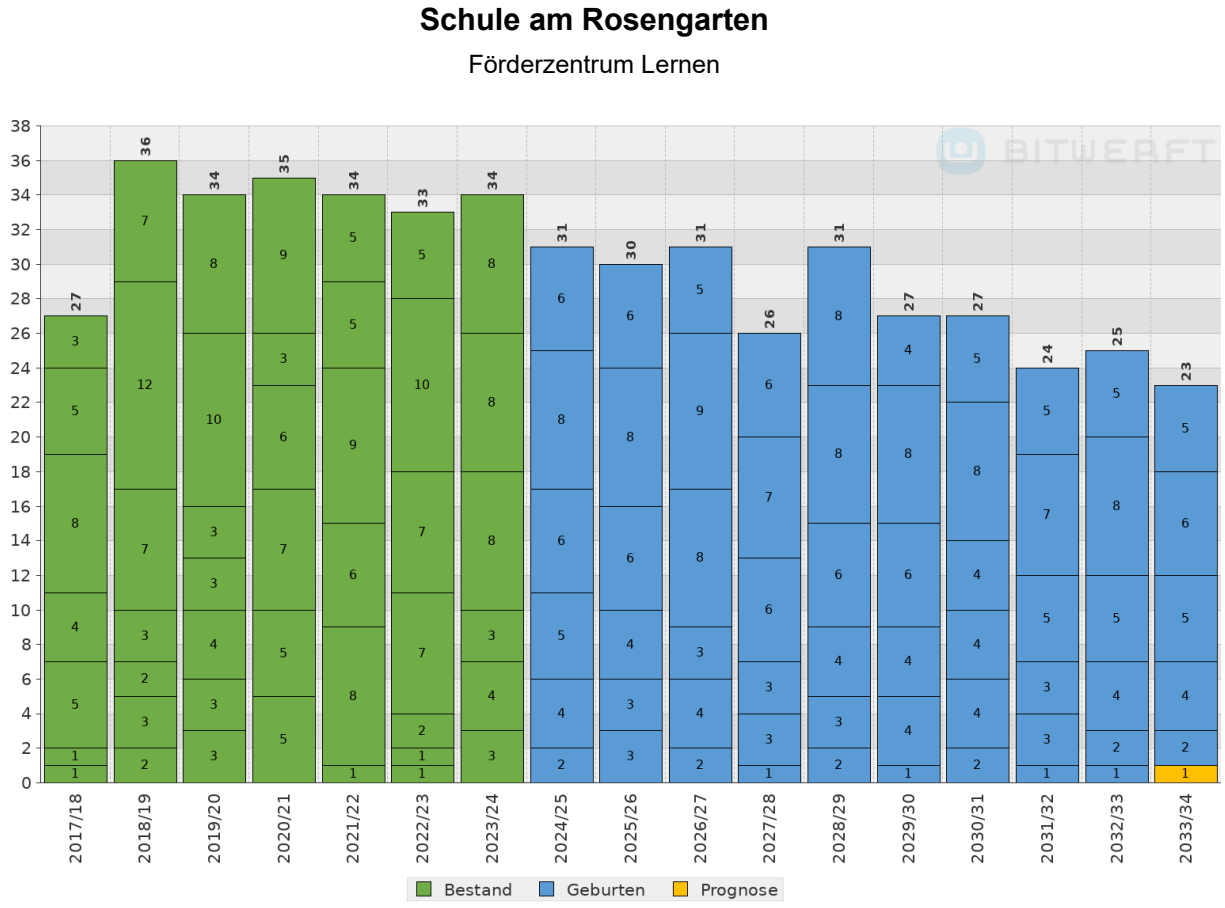

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 38 (Abweichung + 22,6 %)

Jacob-Lienau-Schule (Gemeinschaftsschule der Stadt Neustadt in Holstein)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

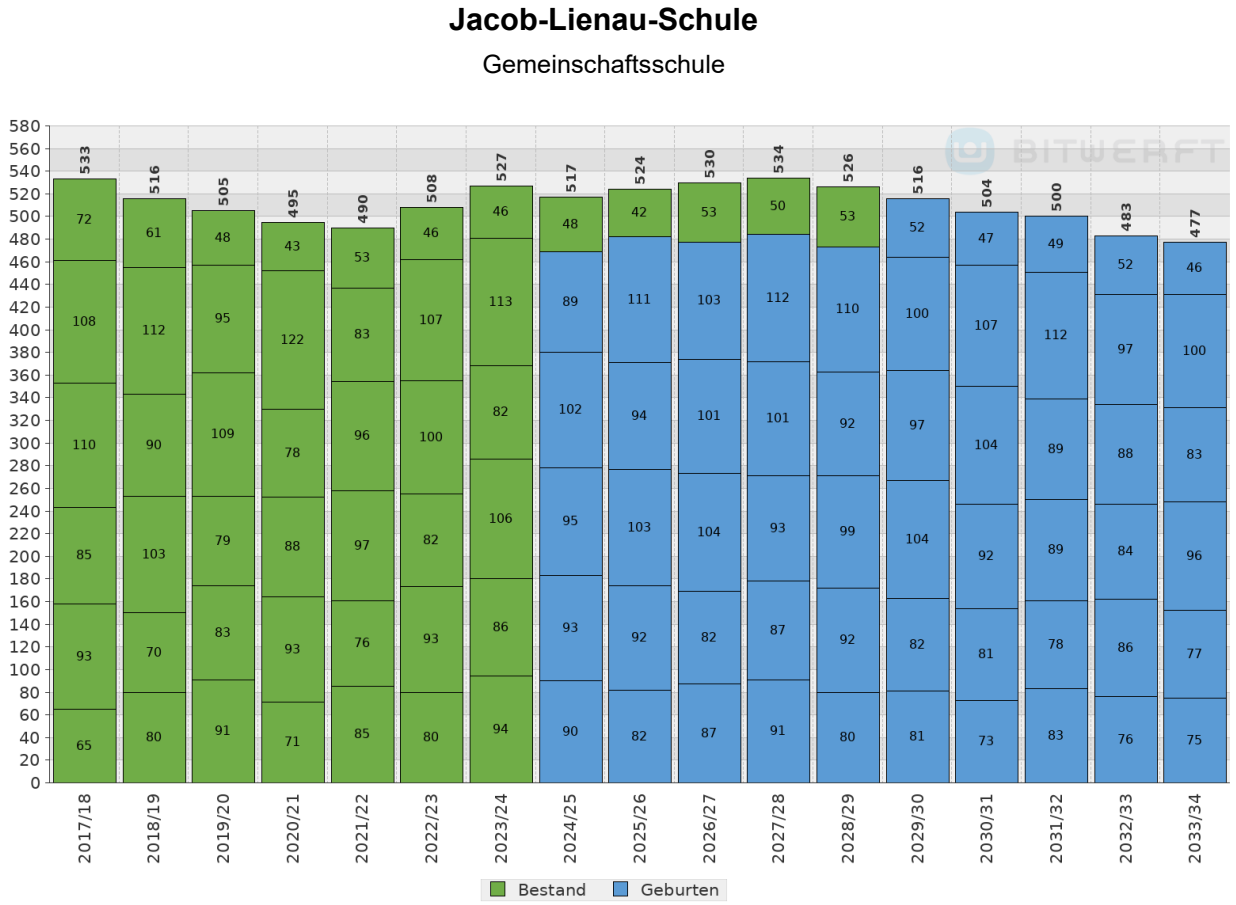

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 561 (Abweichung + 8,5 %)

Küstengymnasium Neustadt

Beim Küstengymnasium Neustadt handelt es sich um ein dreizügiges Gymnasium.

Ab dem Schuljahr 2019/20 wurde an den Gymnasien im Kreis Ostholstein flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) eingeführt. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte zum Schuljahr 2019/20 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

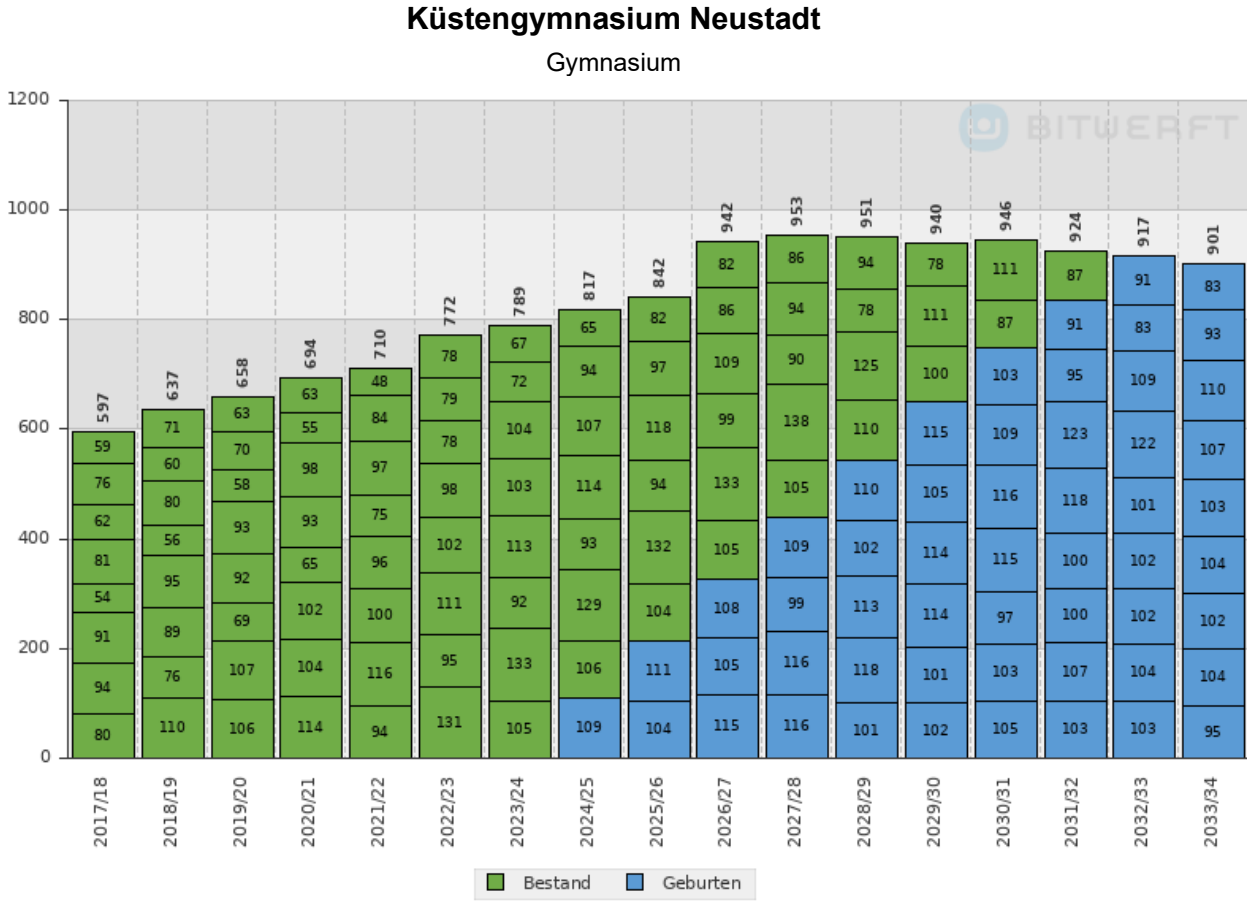

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 798 (Abweichung – 2,3 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Altenkrempe	1	4	4	1	3
		Beschendorf	1	1	1	0	1
		Dahme	0	2	0	1	1
		Damlos	0	0	1	0	0
		Grube	0	1	1	0	1
		Grömitz	15	18	12	10	14
		Harmsdorf	0	1	0	1	1
		Kasseedorf	0	0	0	1	0
		Kellenhusen	1	1	4	5	3
		Lensahn	1	1	2	3	2
		Neustadt in Holstein	32	50	47	39	42
		Scharbeutz	0	1	1	0	1
		Schashagen	2	3	2	3	3
		Schönwalde am Bungsberg	1	0	1	0	1
		Sierksdorf	0	0	2	2	1
		Süsel	0	0	0	1	0
		Wangels	0	1	0	0	0
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Herzogtum Lauenburg	1	0	0	3	1
		Kreis Plön	0	0	0	1	0
		Lübeck	0	0	1	0	0
		Neumünster	0	0	0	1	0
			55	**84**	**79**	**72**	

8.9 Amt Ostholstein-Mitte / Schulverband Bungsberg

Friedrich-Hiller-Schule

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

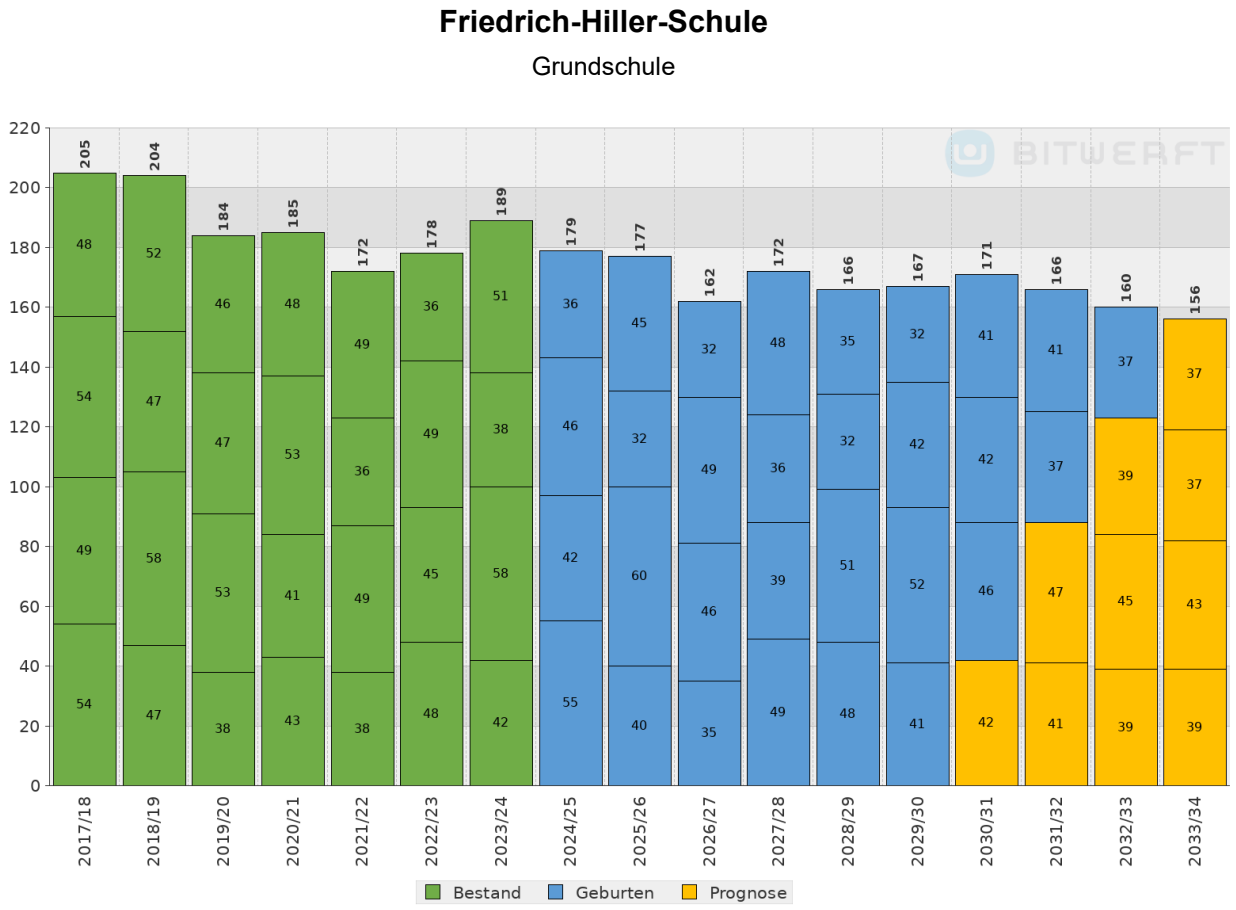

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 166 (Abweichung – 7,3 %)

8.10 Stadt Eutin

Die Stadt Eutin hat den Kreis Ostholstein über die Planung von Neubaugebieten informiert. In den nachfolgenden Darstellungen sind die aus diesen Baugebieten voraussichtlich entstehenden Schüler:innenzahlen enthalten.

Gustav-Peters-Schule

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

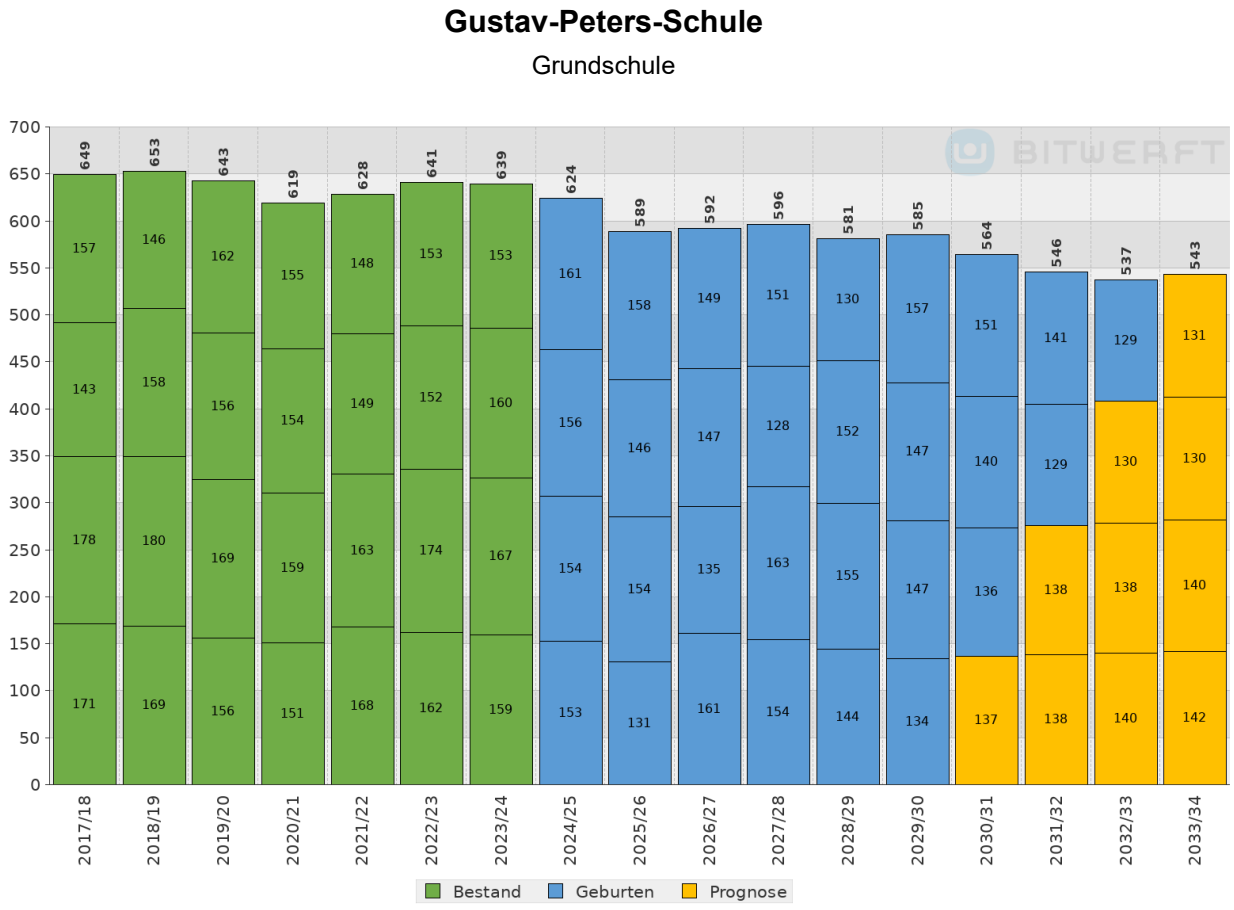

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 659 (Abweichung + 5,6 %)

Albert-Mahlstedt-Schule (Förderzentrum Lernen)

Im Schuljahr 2021/22 wurden 110 Schüler:innen und im Schuljahr 2022/23 wurden 109 Schüler:innen von der Albert-Mahlstedt-Schule inklusiv betreut. Da an der Albert-Mahlstedt-Schule selbst keine Schüler:innen mehr unterrichtet werden, entfällt eine entsprechende Prognosedarstellung.

Wilhelm-Wisser-Schule (Gemeinschaftsschule Eutin)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

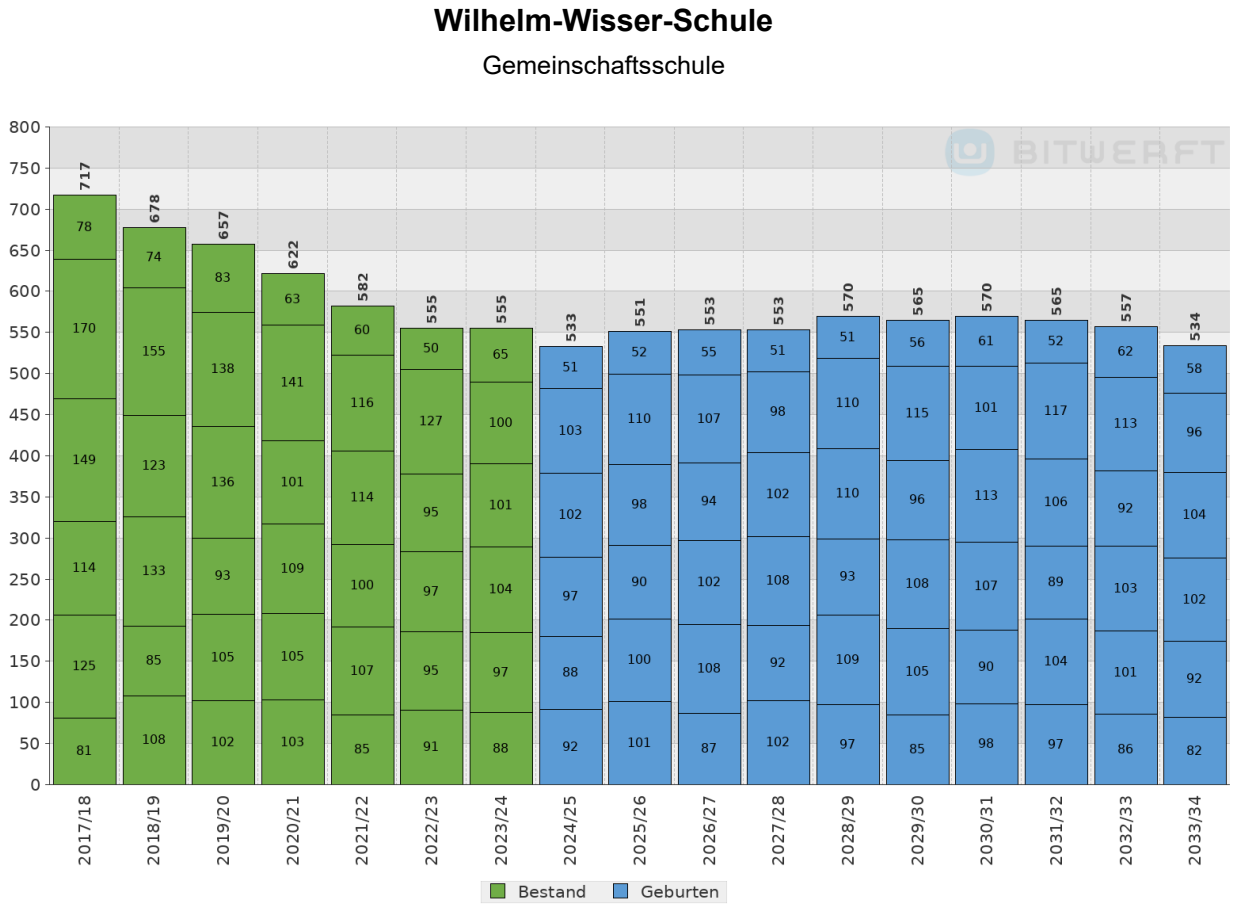

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 539 (Abweichung + 1,1 %)

Carl-Maria-von-Weber-Schule (Europaschule)

Ab dem Schuljahr 2026/27 ist geplant, an der Carl-Maria-von-Weber-Schule eine Kapazitätsbegrenzung einzuführen und die Schule zukünftig maximal vierzügig laufen zu lassen. Aus der nachfolgend dargestellten Prognose geht ebenfalls maximal eine Vierzügigkeit der einzelnen Jahrgangsstufen hervor, sodass durch die geplante Kapazitätsbegrenzung zunächst davon auszugehen ist, dass dies keine Auswirkungen auf die prognostizierten Schüler:innenzahlen haben wird.

Das Gymnasium war von der Umstellung von „G8“ auf „G9“ ab dem Schuljahr 2019/20 nicht betroffen, da bereits zuvor das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) angeboten wurde.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

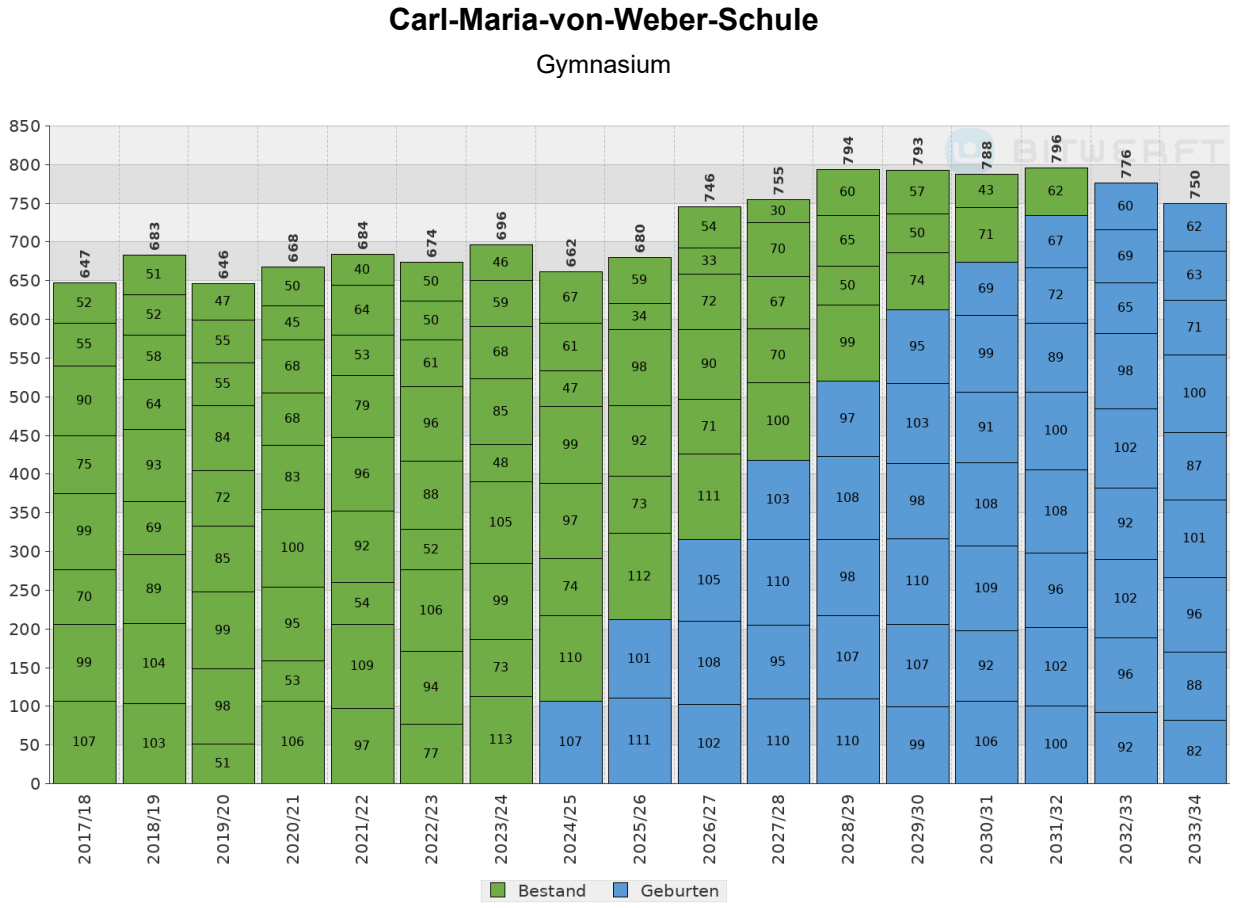

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 703 (Abweichung + 6,2 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Ahrensbök	2	2	3	3	3
		Bosau	7	4	6	6	6
		Eutin	27	18	23	27	24
		Kasseedorf	3	3	2	1	2
		Malente	9	11	13	12	11
		Scharbeutz	2	3	2	7	4
		Schashagen	2	0	0	0	1
		Schönwalde am Bungsberg	7	1	4	0	3
		Sierksdorf	0	0	0	2	1
		Süsel	6	9	7	4	7
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Plön	1	1	1	2	1
		Kreis Rendsburg-Eckernförde	1	0	0	0	0
		Kreis Segeberg	1	0	0	4	1
		Kreis Stormarn	0	1	0	0	0
			68	**53**	**61**	**68**	

Johann-Heinrich-Voß-Schule

Bei der Johann-Heinrich-Voß-Schule handelt es sich um ein dreizügiges Gymnasium. Vereinzelt wurden jahrgangsweise aufgrund hoher Anmeldequoten vierzügige Jahrgänge eingerichtet. Ab dem Schuljahr 2026/27 ist geplant, an der Johann-Heinrich-Voß-Schule eine Kapazitätsbegrenzung einzuführen und die Schule zukünftig maximal dreizügig laufen zu lassen. Aus der nachfolgend dargestellten Prognose geht ebenfalls maximal eine Dreizügigkeit der einzelnen Jahrgangsstufen hervor, sodass durch die geplante Kapazitätsbegrenzung zunächst davon auszugehen ist, dass dies keine Auswirkungen auf die prognostizierten Schüler:innenzahlen haben wird.

Ab dem Schuljahr 2019/20 wurde an den Gymnasien im Kreis Ostholstein flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) eingeführt. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte zum Schuljahr 2019/20 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

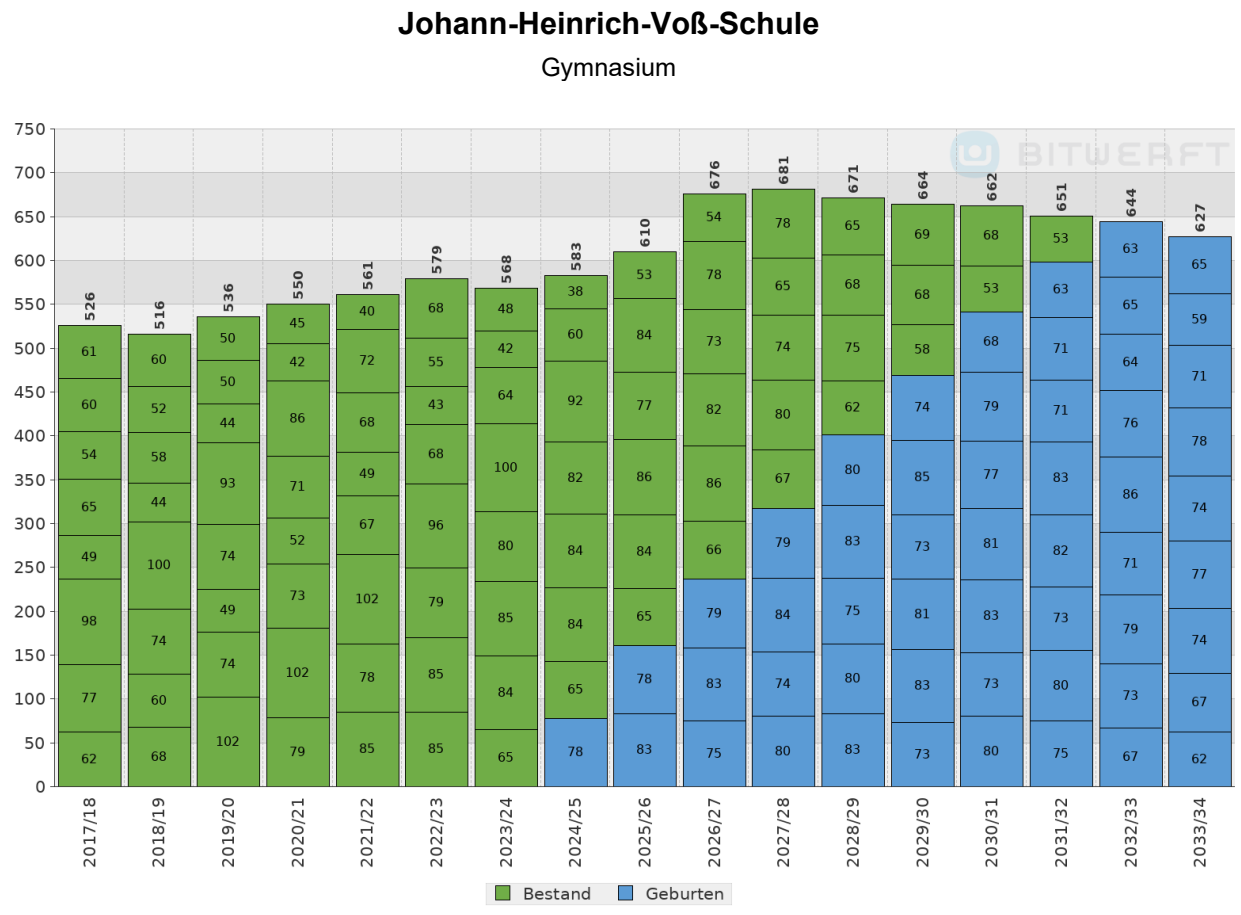

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 596 (Abweichung + 2,2 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Bosau	4	4	1	1	3
		Eutin	21	42	28	26	29
		Heiligenhafen	0	0	1	0	0
		Kasseedorf	0	2	1	2	1
		Lensahn	0	1	0	0	0
		Malente	5	11	11	7	9
		Neustadt in Holstein	0	0	1	0	0
		Scharbeutz	0	1	0	1	1
		Schönwalde am Bungsberg	0	0	1	1	1
		Sierksdorf	1	0	1	1	1
		Süsel	7	7	9	2	6
		Wangels	0	0	0	1	0
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Plön	4	2	1	0	2
		Kreis Segeberg	0	2	0	0	1
			42	**72**	**55**	**42**	

8.11 Gemeinde Bad Malente

Die Gemeinde Bad Malente hat den Kreis Ostholstein über die Planung von Neubaugebieten informiert. In den nachfolgenden Darstellungen sind die aus diesen Baugebieten voraussichtlich entstehenden Schüler:innenzahlen enthalten.

Grundschule Sieversdorf

Nach den vorliegenden Prognosedaten wird die Grundschule in Sieversdorf voraussichtlich ab dem Schuljahr 2030/31 unter die für die Eigenständigkeit erforderliche Mindestanzahl von 80 Schüler:innen gelangen. Die Entwicklung der Schüler:innenzahlen bleibt abzuwarten und hängt von den tatsächlichen Anmeldezahlen der zukünftigen Schuljahre ab.

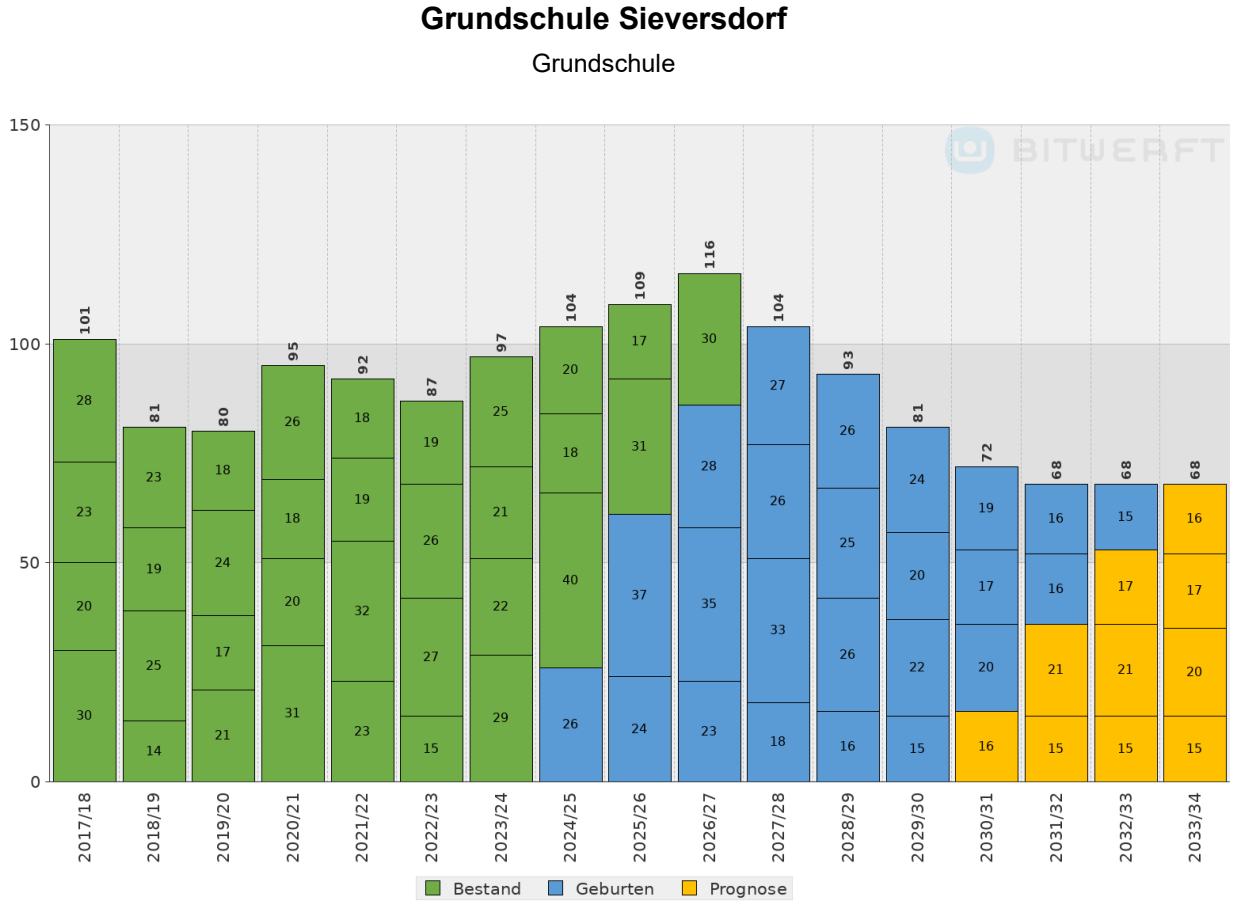

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 83 (Abweichung – 20,2 %)

Grundschule Malente

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

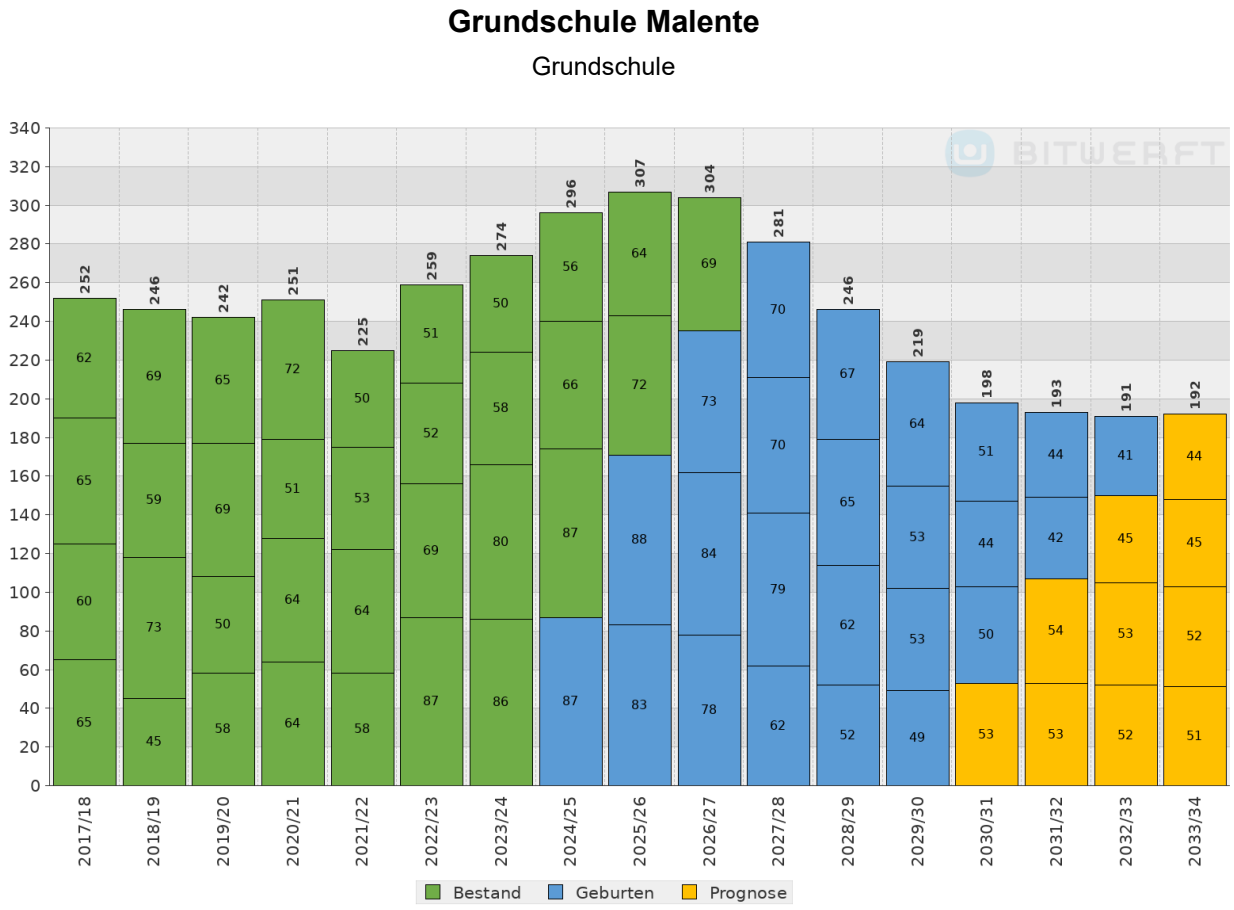

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 307 (Abweichung + 3,7 %)

Schule an den Auewiesen (Gemeinschaftsschule)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

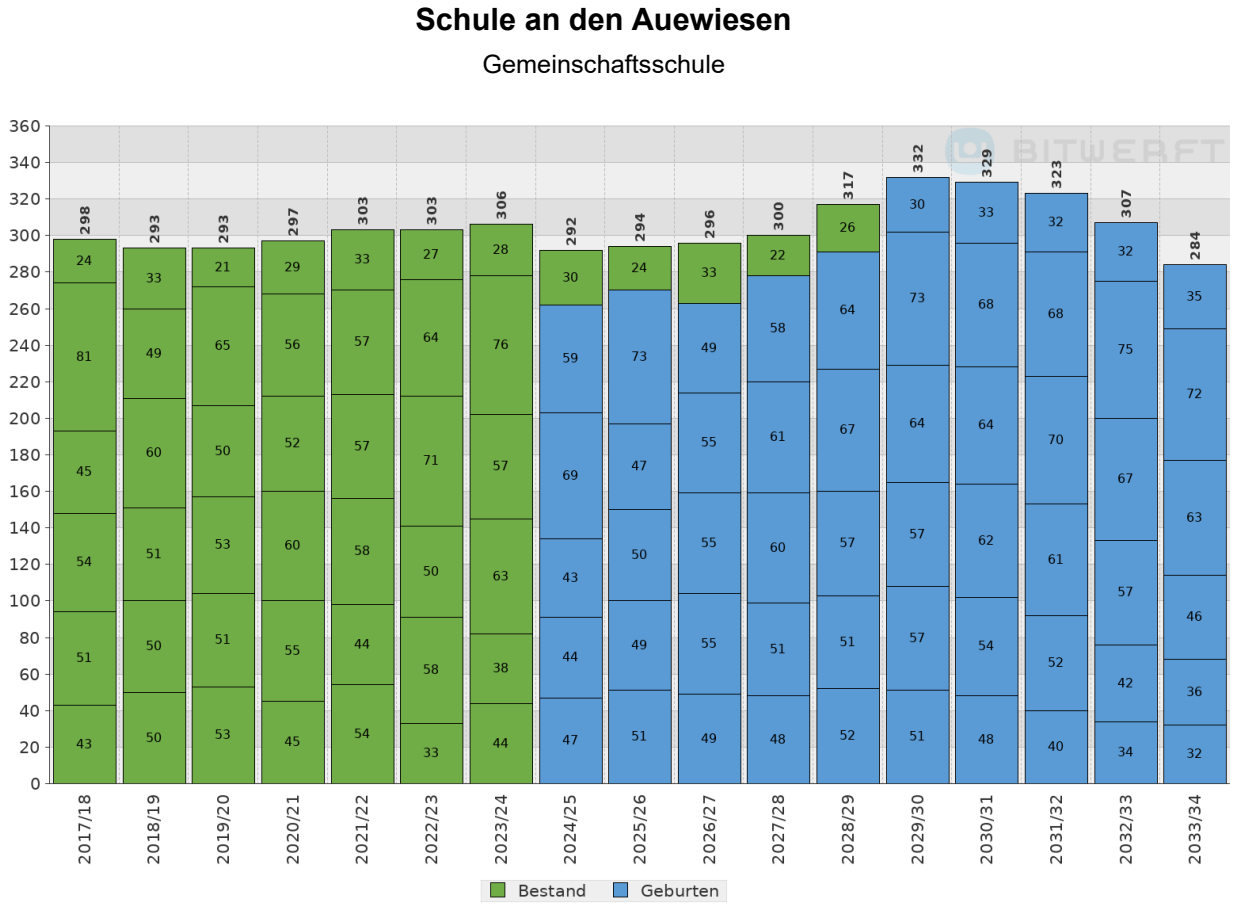

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 305 (Abweichung + 4,5 %)

8.12 Gemeinde Bosau

Grundschule Bosau (Heinrich-Harms-Schule)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

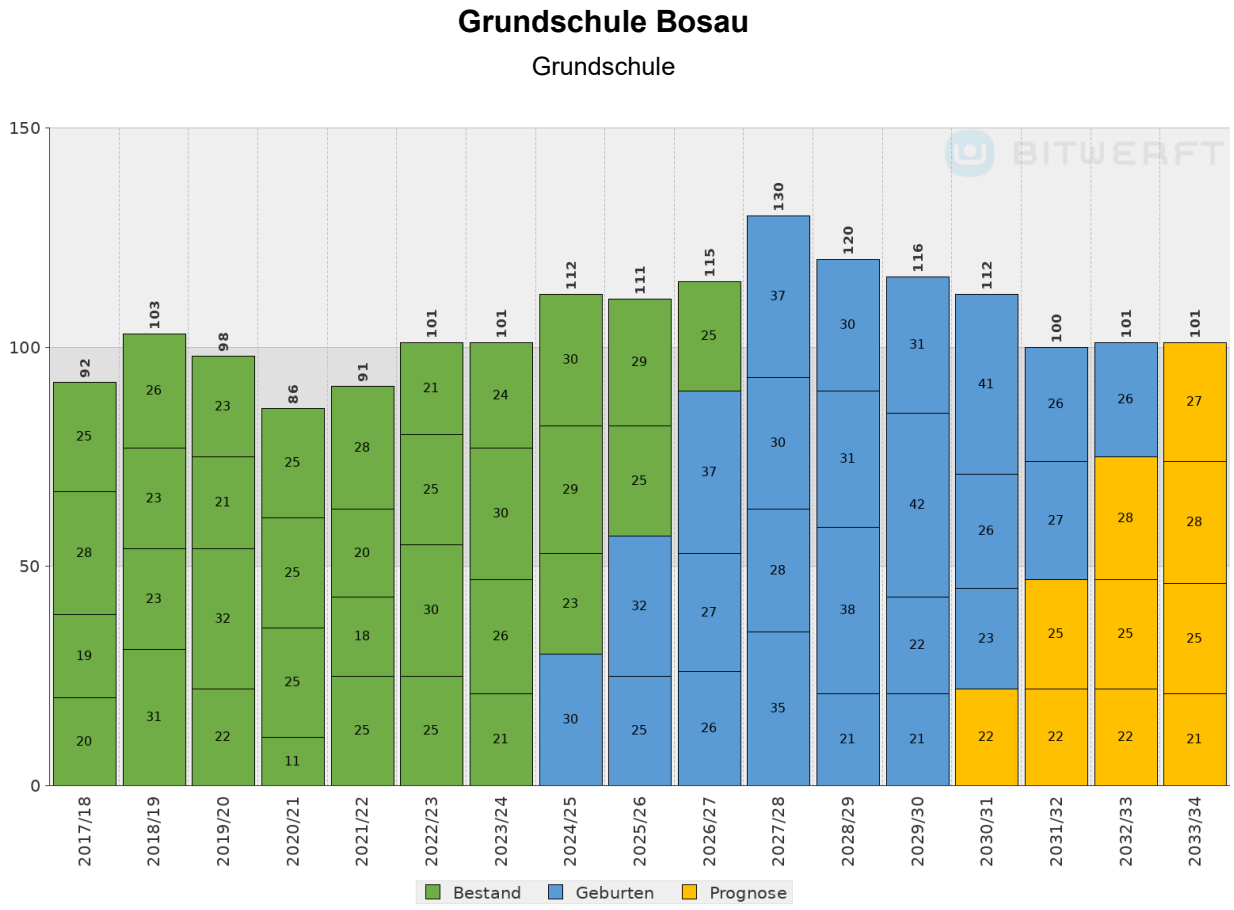

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 100 (Abweichung – 10,7 %)

8.13 Gemeinde Süsel

Grundschule Süsel

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

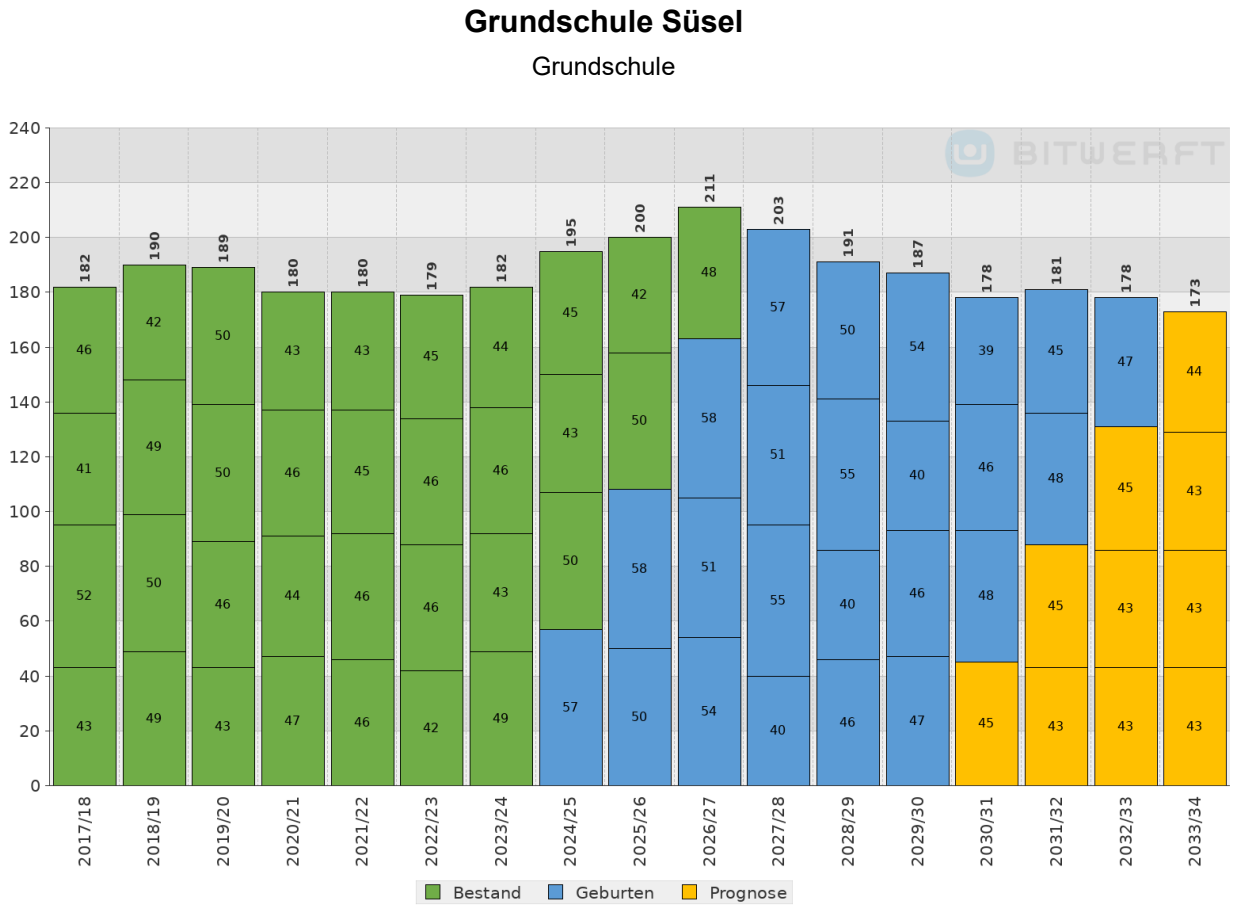

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 181 (Abweichung - 7,2 %)

8.14 Gemeinde Ahrensbök

Die Gemeinde Ahrensbök hat den Kreis Ostholstein über die Planung von Neubaugebieten informiert. In den nachfolgenden Darstellungen sind die aus diesen Baugebieten voraussichtlich entstehenden Schüler:innenzahlen enthalten.

<u>Arnesboken-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil der Gemeinde Ahrensbök</u>

An der Arnesboken-Schule Ahrensbök wird weitgehend nach den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die inklusive Beschulung vom 13.09.2006 gearbeitet. Deshalb sind eigene Klassen am Förderzentrumsteil nicht mehr darstellbar. Im Schuljahr 2021/22 wurden insgesamt 26 Schüler:innen vom Förderzentrum inklusiv betreut. Im Schuljahr 2022/23 wurden insgesamt 28 Schüler:innen am Förderzentrum inklusiv betreut.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

Nachfolgend findet sich zunächst eine Gesamtdarstellung der Prognoseberechnung für die Arnesboken-Schule als Grund- und Gemeinschaftsschule sowie anschließend eine jeweilige Einzeldarstellung des Grundschul- und des Gemeinschaftsschulteils.

Arnesboken-Schule

Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil

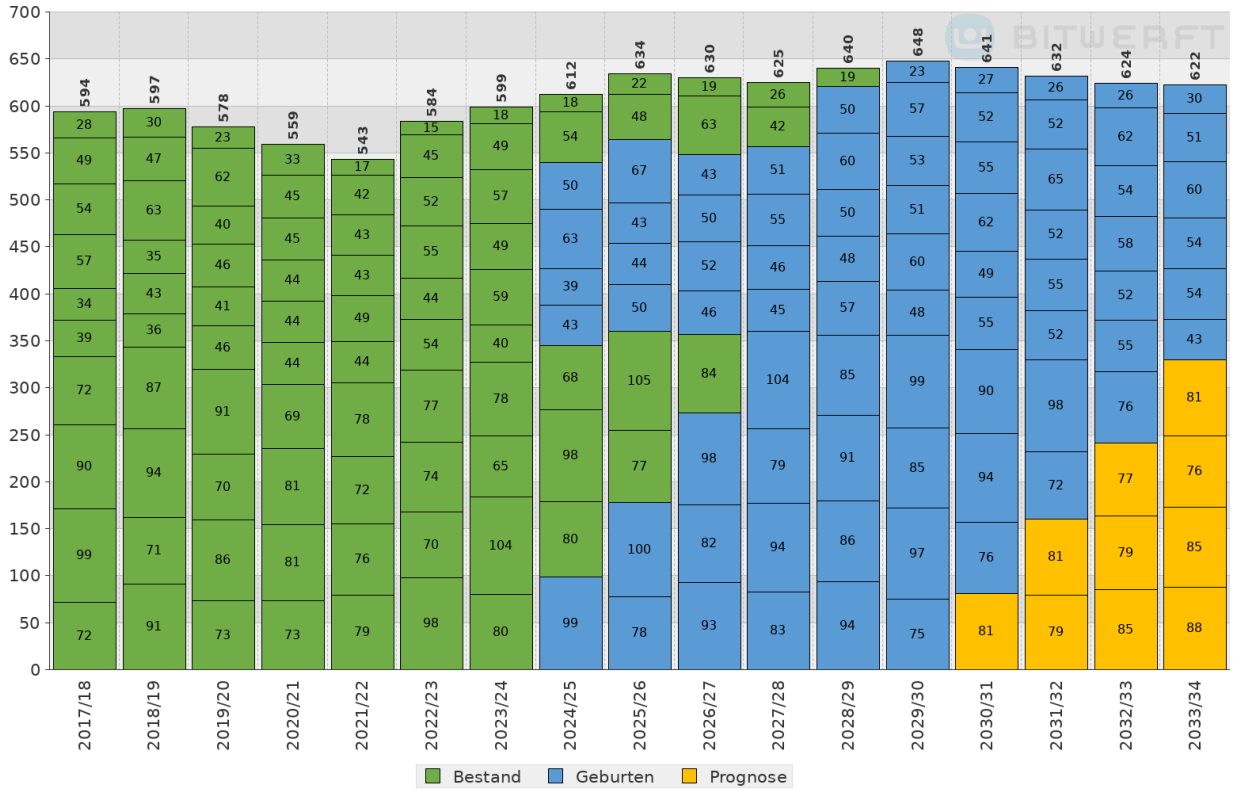

<u>Nachrichtlich:</u>
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 607 (Abweichung – 0,8 %)

Arnesboken-Schule

Grundschulteil

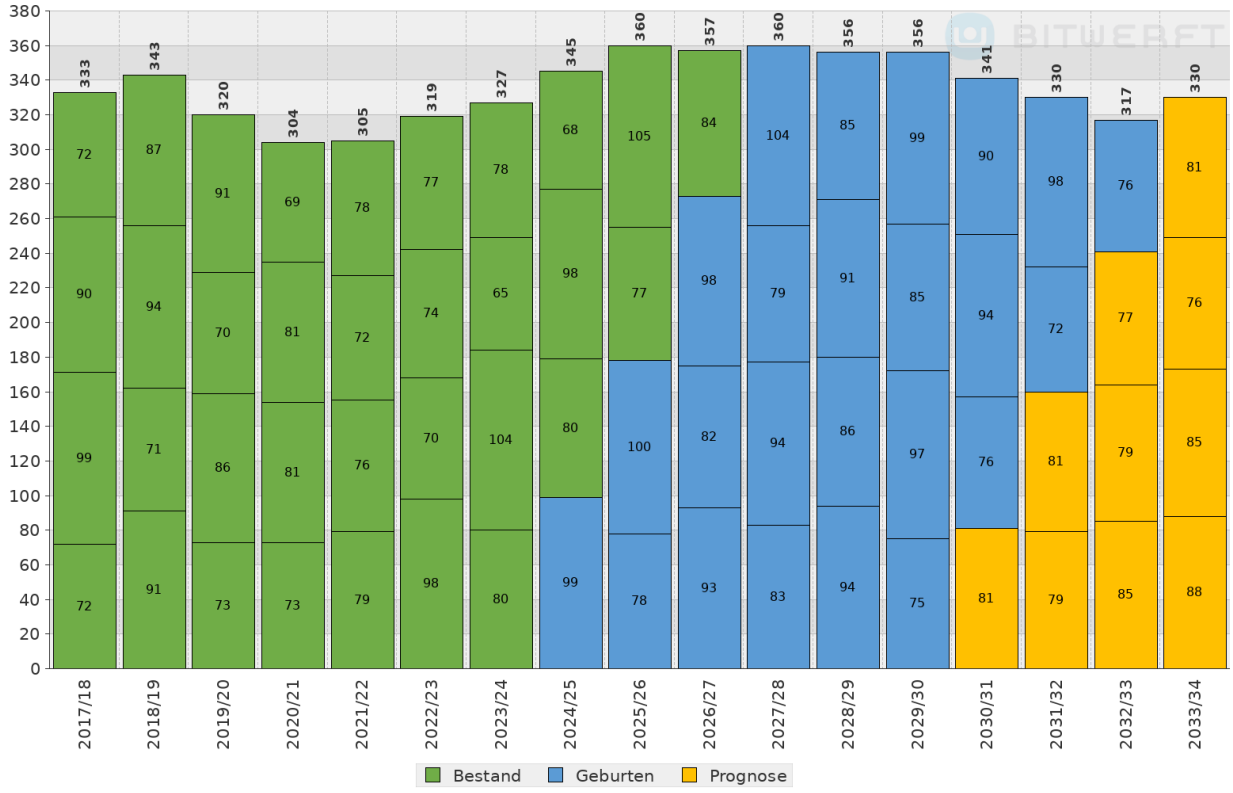

Arnesboken-Schule

Gemeinschaftsschulteil mit Förderzentrumsteil

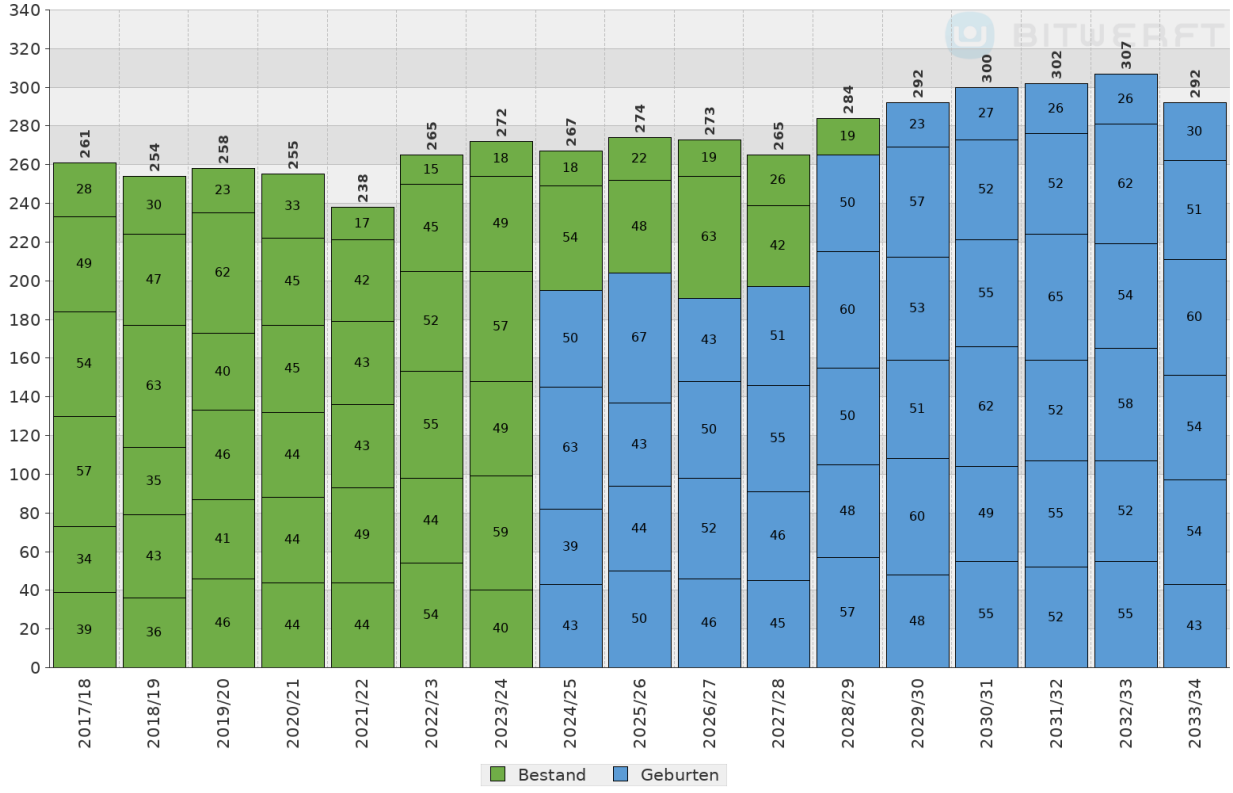

8.15 Gemeinde Ratekau

Die Gemeinde Ratekau hat den Kreis Ostholstein über die Planung von Neubaugebieten informiert. In den nachfolgenden Darstellungen sind die aus diesen Baugebieten voraussichtlich entstehenden Schüler:innenzahlen enthalten.

<u>Otfried-Preußler-Schule (Grundschule der Gemeinde Ratekau in Pansdorf)</u>

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

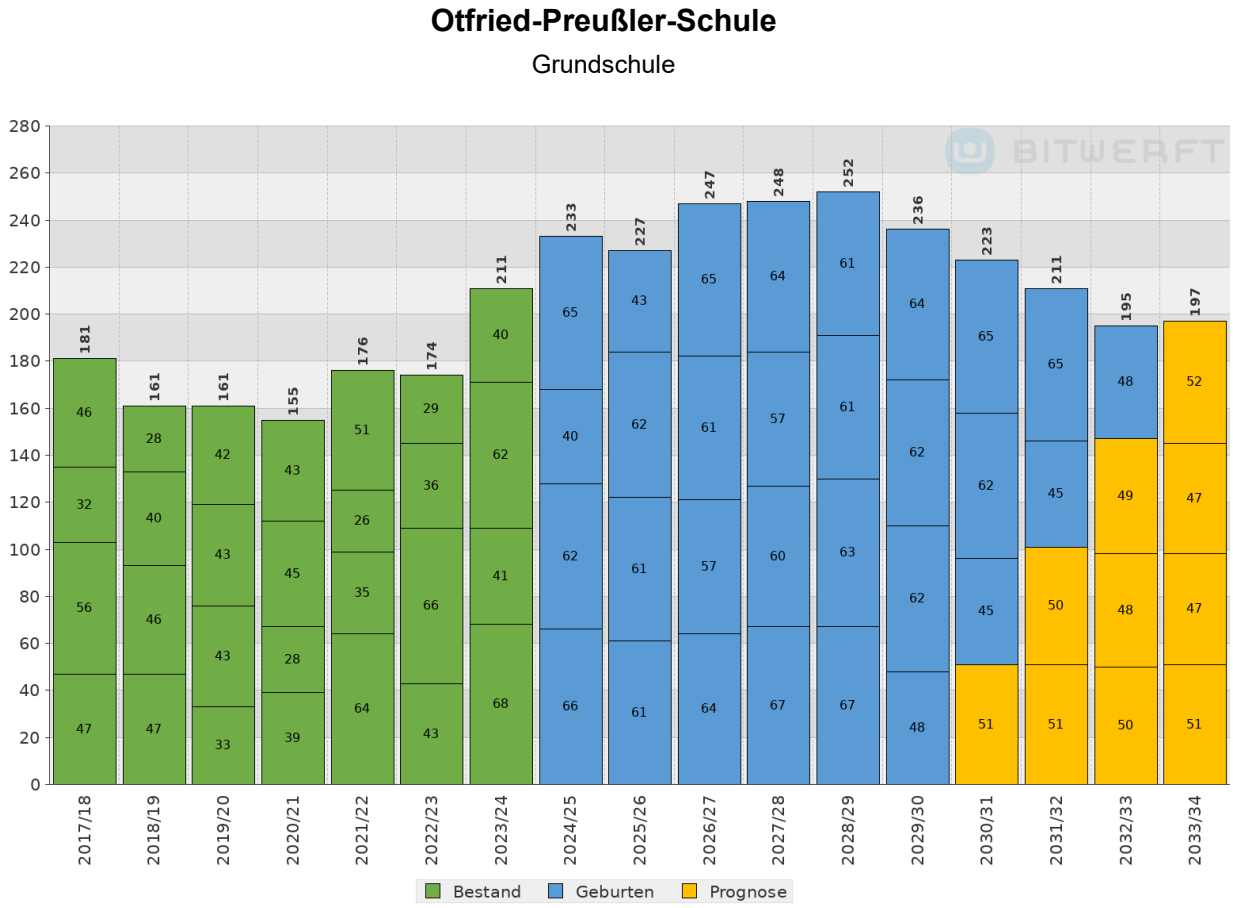

<u>Nachrichtlich:</u>
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 229 (Abweichung – 1,7 %)

Grundschule Ratekau

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

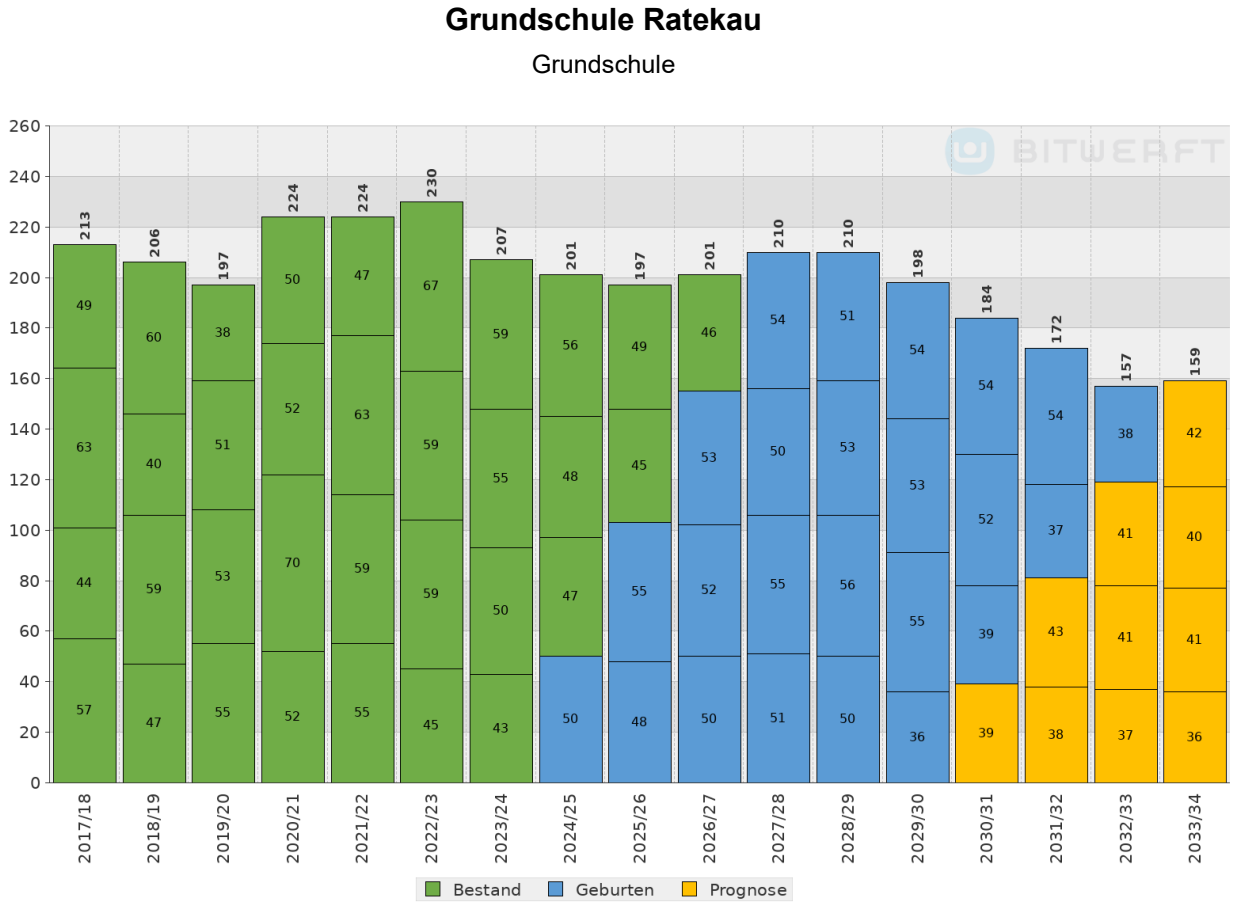

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 194 (Abweichung – 3,5 %)

Achim-Bröger-Schule (Grundschule Sereetz)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

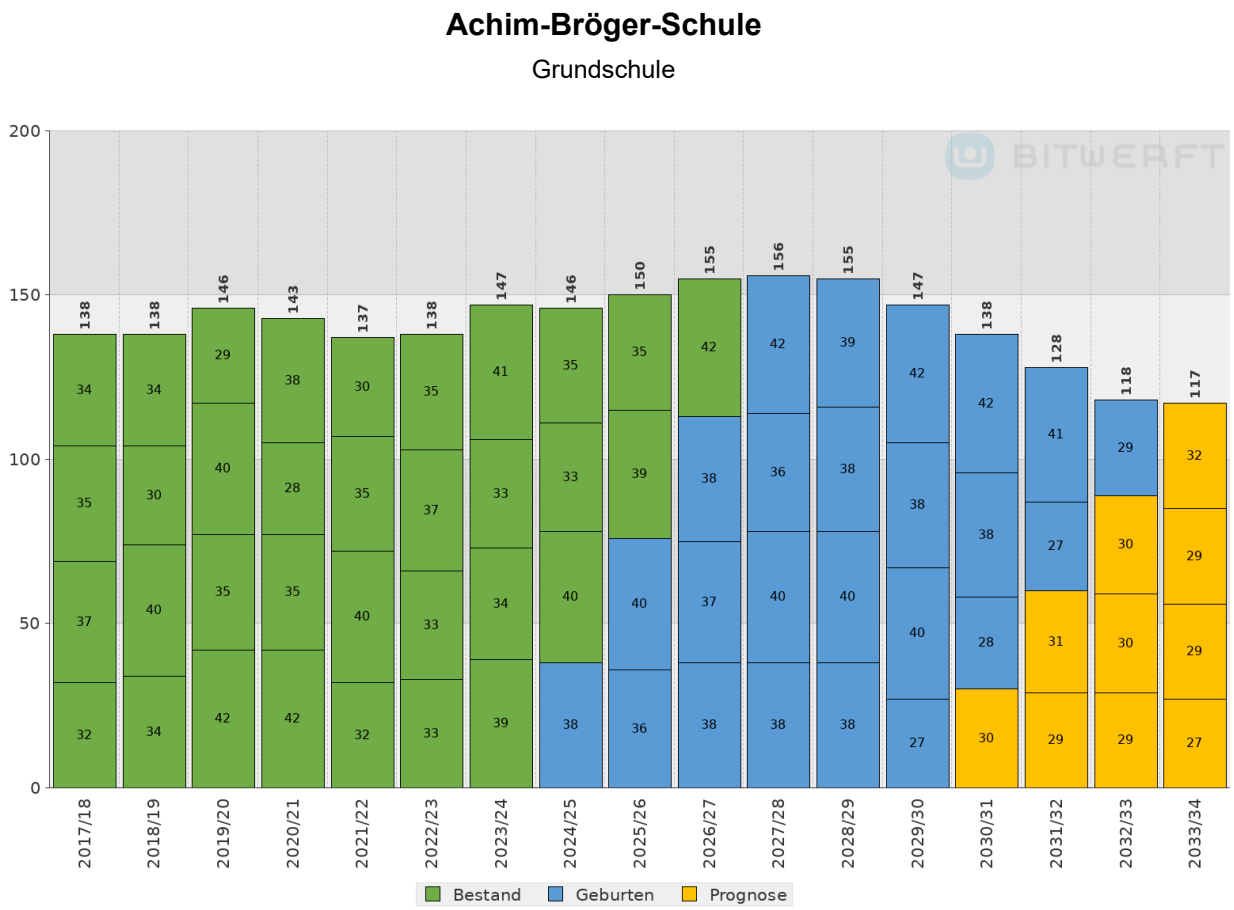

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 155 (Abweichung + 6,2 %)

César-Klein-Schule (Gemeinschaftsschule mit Oberstufe)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

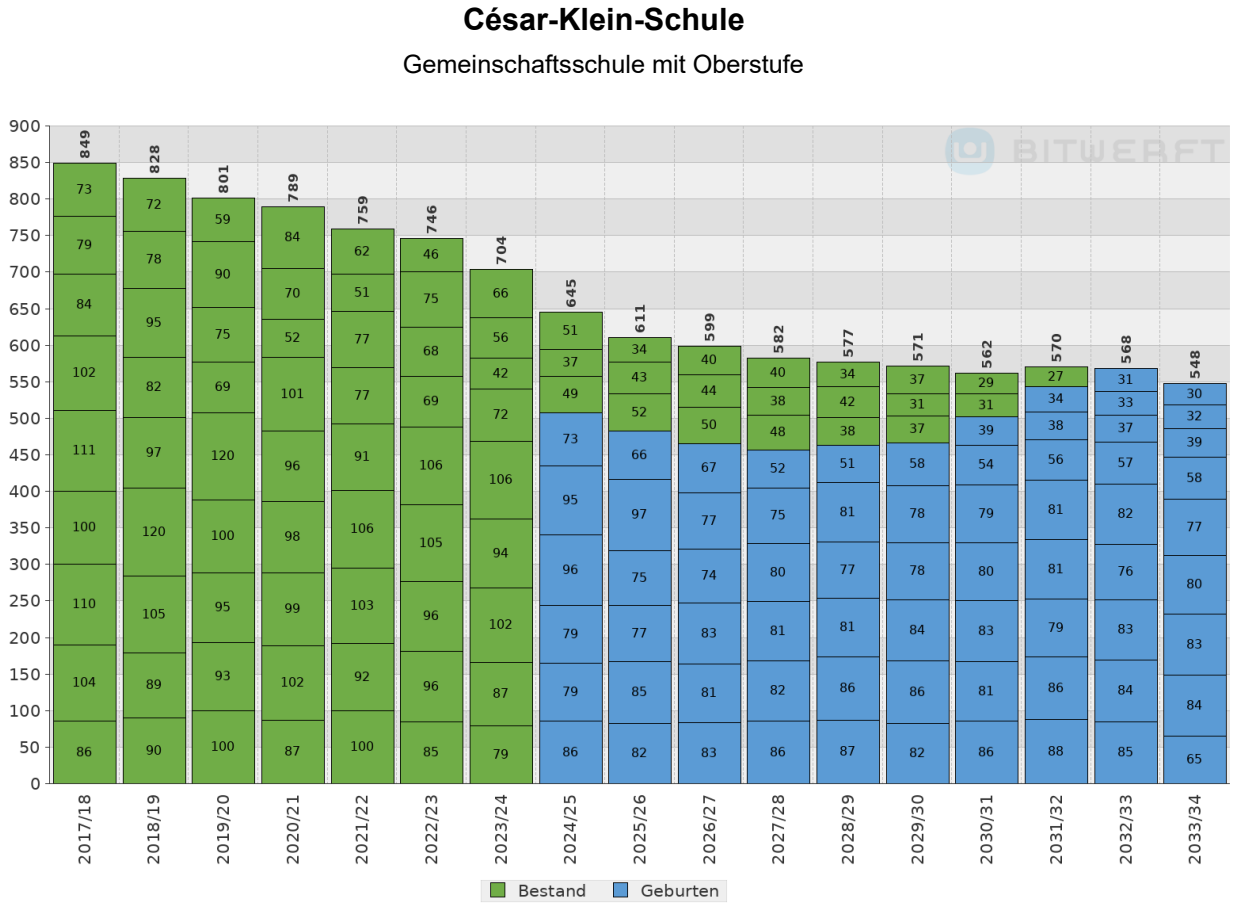

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 636 (Abweichung – 1,4 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Ahrensbök	1	4	2	0	2
		Bad Schwartau	2	10	9	4	6
		Eutin	1	0	0	0	0
		Neustadt in Holstein	0	1	0	0	0
		Ratekau	28	45	30	24	32
		Scharbeutz	9	4	5	2	5
		Schönwalde am Bungsberg	0	0	0	1	0
		Stockelsdorf	4	1	3	0	2
		Timmendorfer Strand	6	9	12	9	9
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Lübeck	1	3	7	2	3
			52	**77**	**68**	**42**	

8.16 Gemeinde Scharbeutz

Ostsee-Grundschule Scharbeutz

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

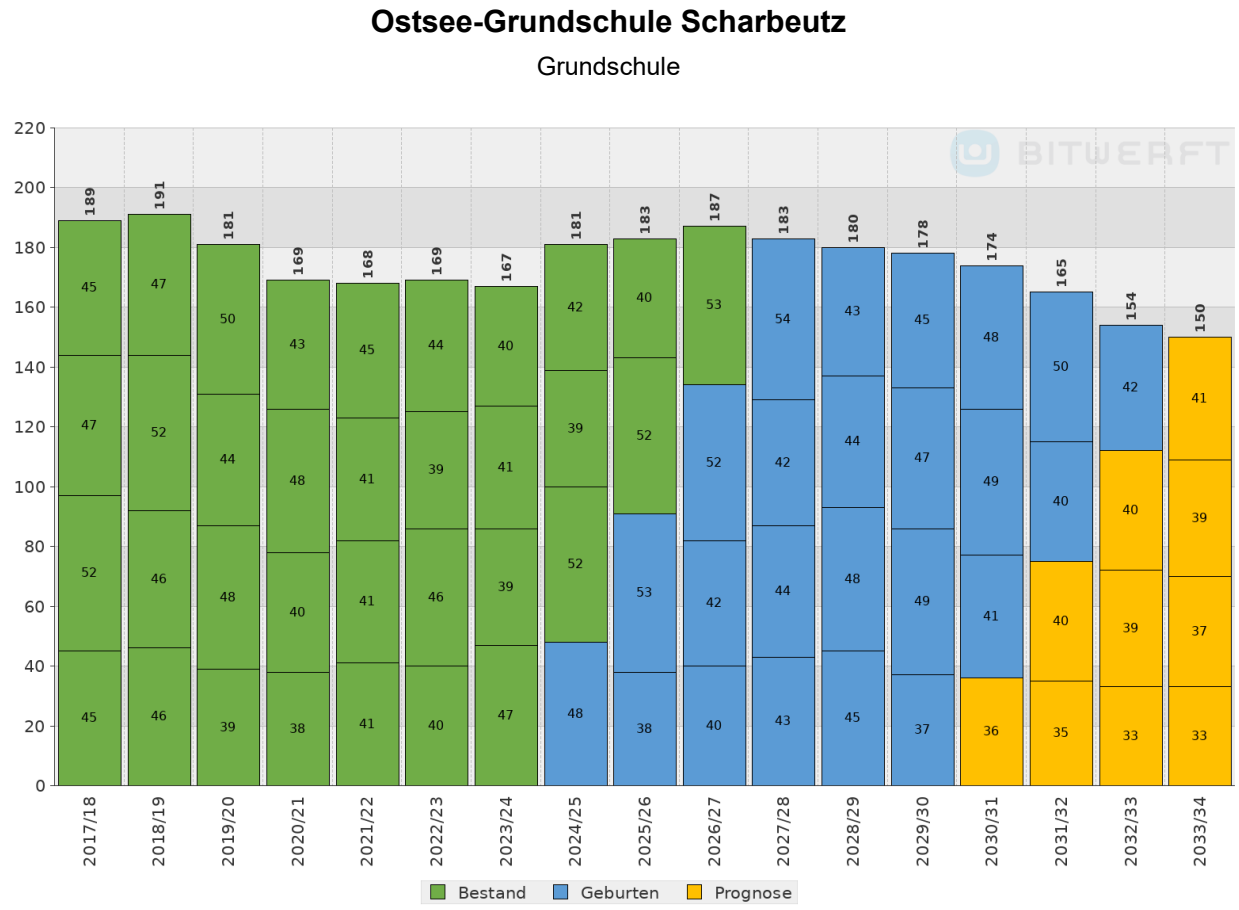

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 185 (Abweichung + 2,2 %)

Emmi-Bonhoeffer-Schule

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

Nachfolgend findet sich zunächst eine Gesamtdarstellung der Prognoseberechnung für die Emmi-Bonhoeffer-Schule sowie anschließend eine jeweilige Einzeldarstellung des Grundschul- und des Gemeinschaftsschulteils.

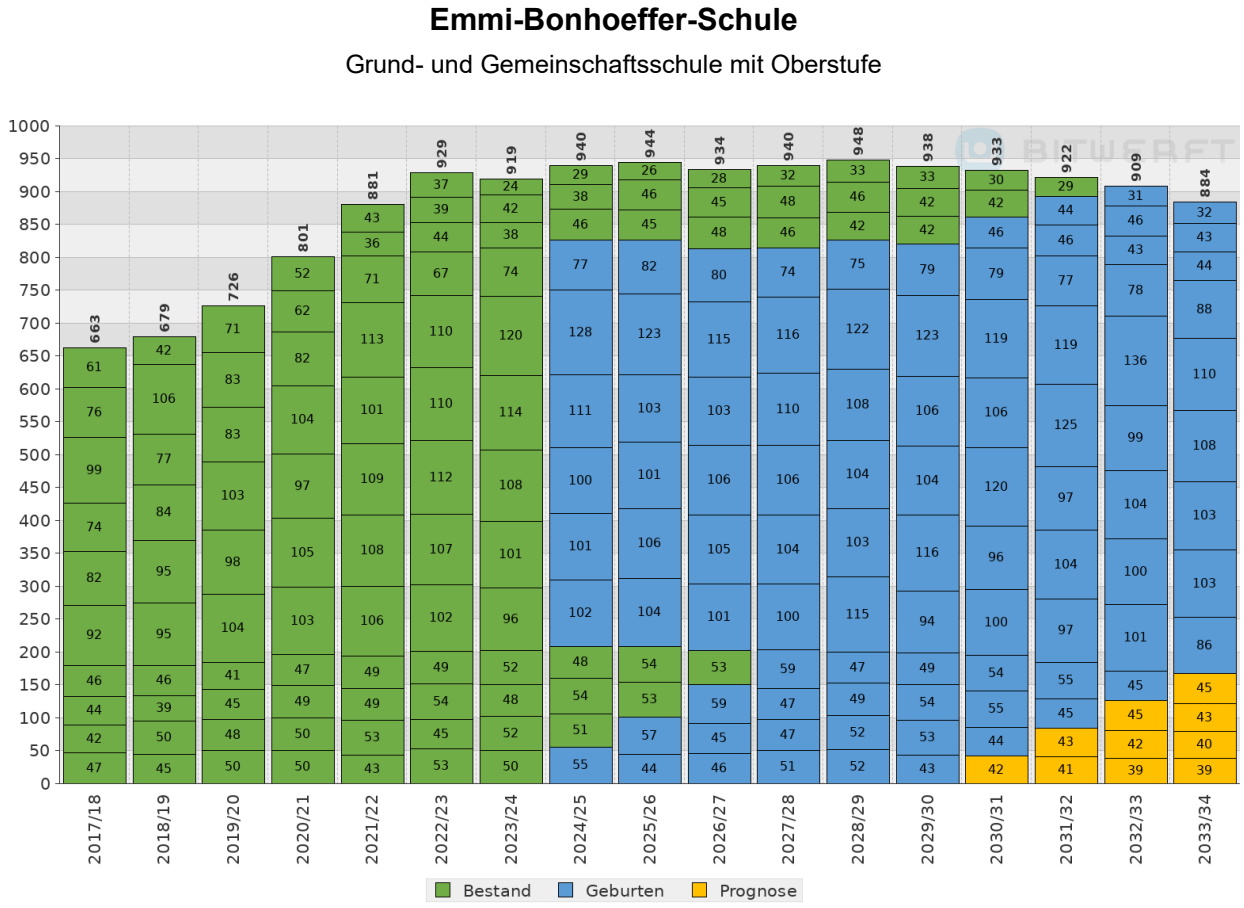

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 966 (Abweichung + 2,8 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Ahrensbök	6	11	11	6	9
		Bosau	1	0	0	1	1
		Eutin	0	1	2	5	2
		Grömitz	1	0	0	0	0
		Malente	1	0	0	1	1
		Neustadt in Holstein	5	0	2	2	2
		Ratekau	1	2	1	0	1
		Scharbeutz	21	10	16	16	16
		Schashagen	0	1	0	1	1
		Schönwalde am Bungsberg	1	0	0	0	0
		Sierksdorf	1	1	1	0	1
		Süsel	13	8	6	5	8
		Timmendorfer Strand	1	1	1	1	1
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Plön	0	1	0	0	0
		Kreis Segeberg	0	0	4	0	1
			52	**36**	**44**	**38**	

Emmi-Bonhoeffer-Schule

Grundschulteil

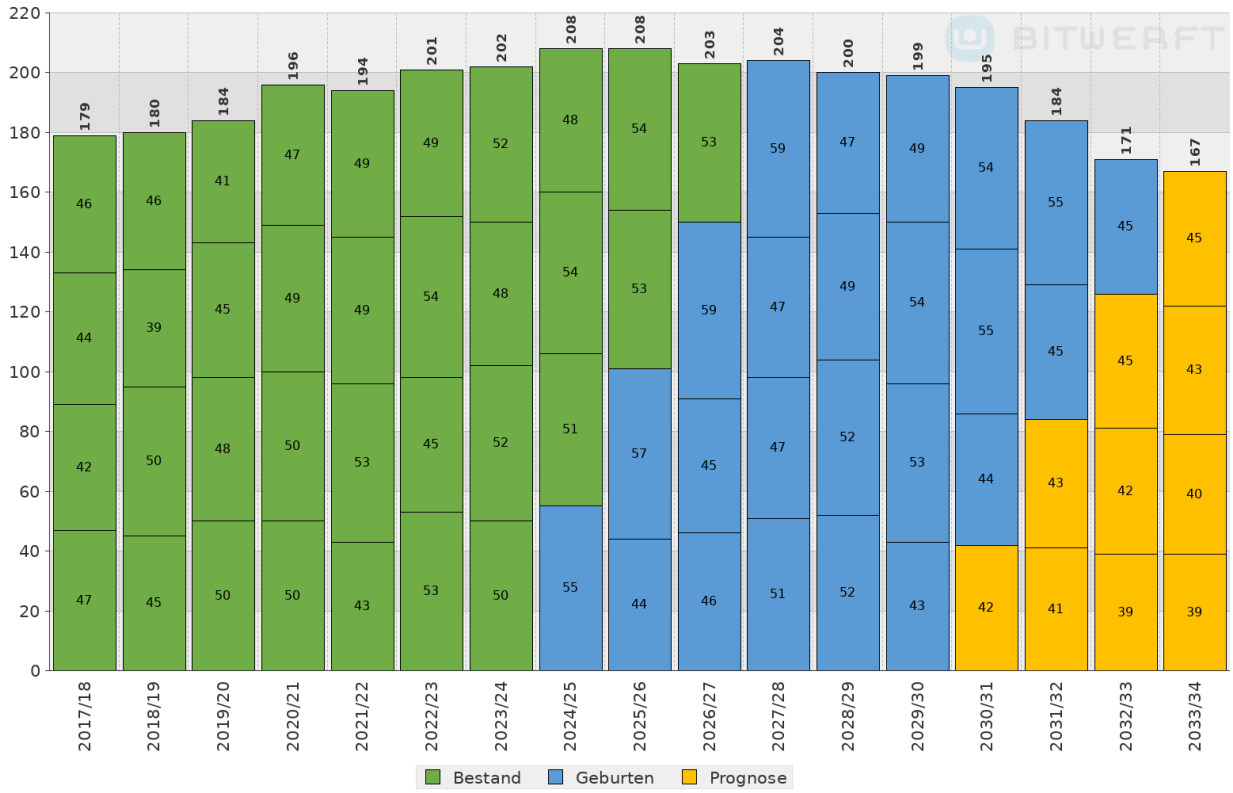

Emmi-Bonhoeffer-Schule

Gemeinschaftsschulteil

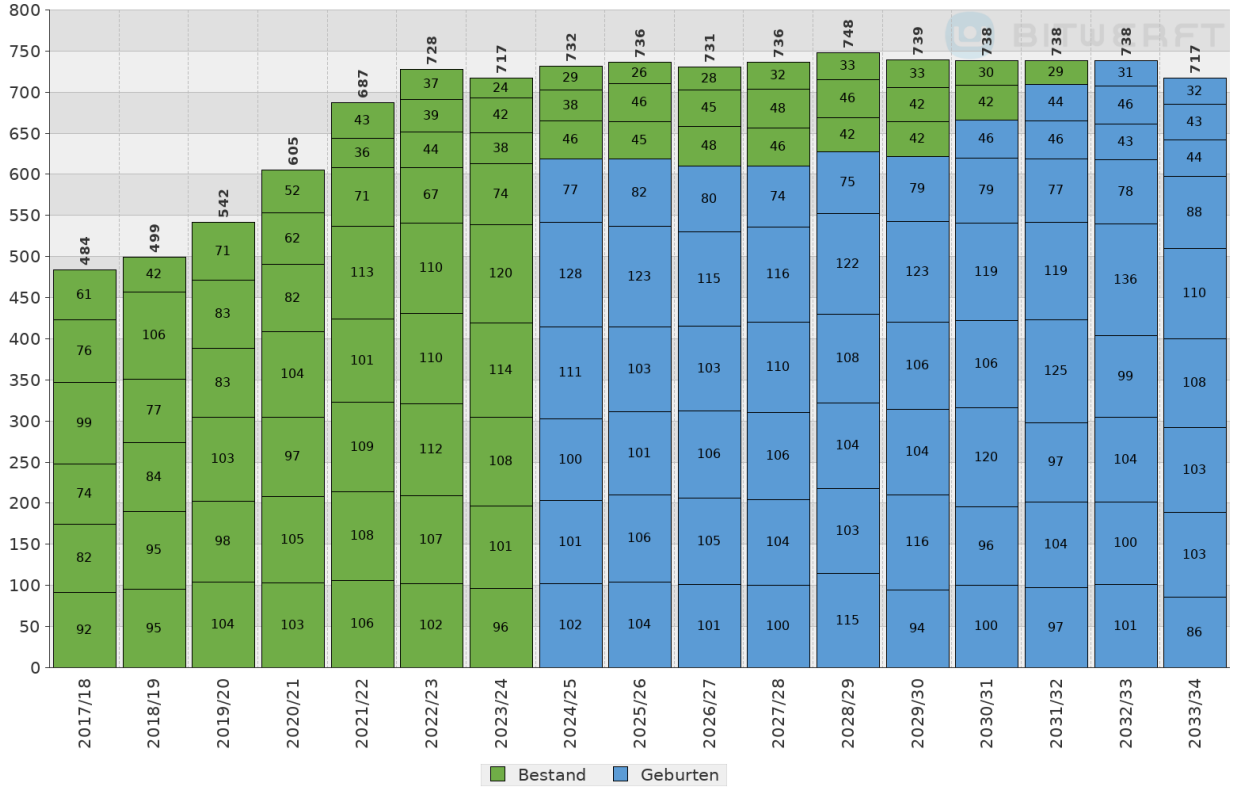

8.17 Gemeinde Timmendorfer Strand

GGS-Strand (Grund- und Gemeinschaftsschule der Gemeinde Timmendorfer Strand)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

Nachfolgend findet sich zunächst eine Gesamtdarstellung der Prognoseberechnung für die GGS-Strand sowie anschließend eine jeweilige Einzeldarstellung des Grundschul- und des Gemeinschaftsschulteils.

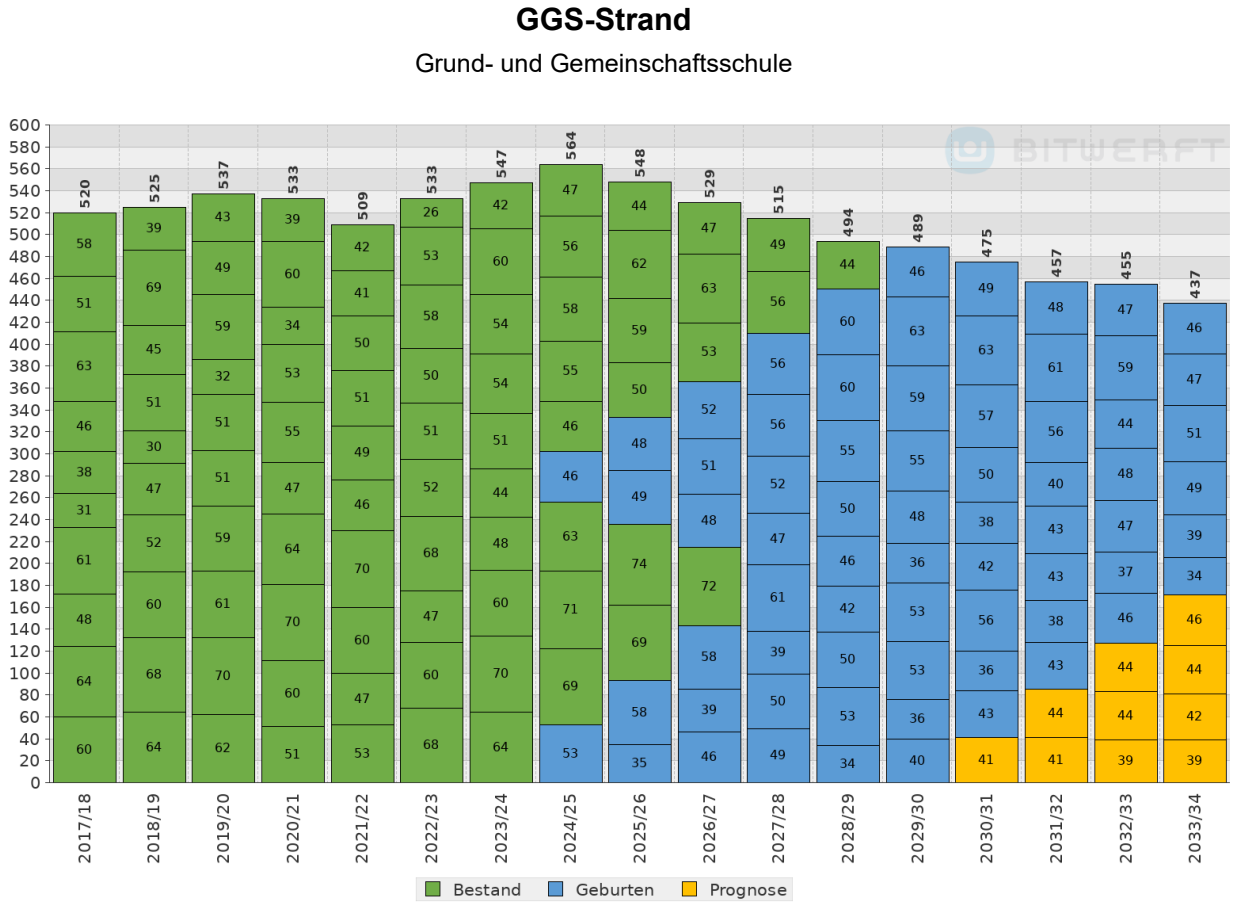

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 541 (Abweichung – 4,1 %)

GGS-Strand

Grundschulteil

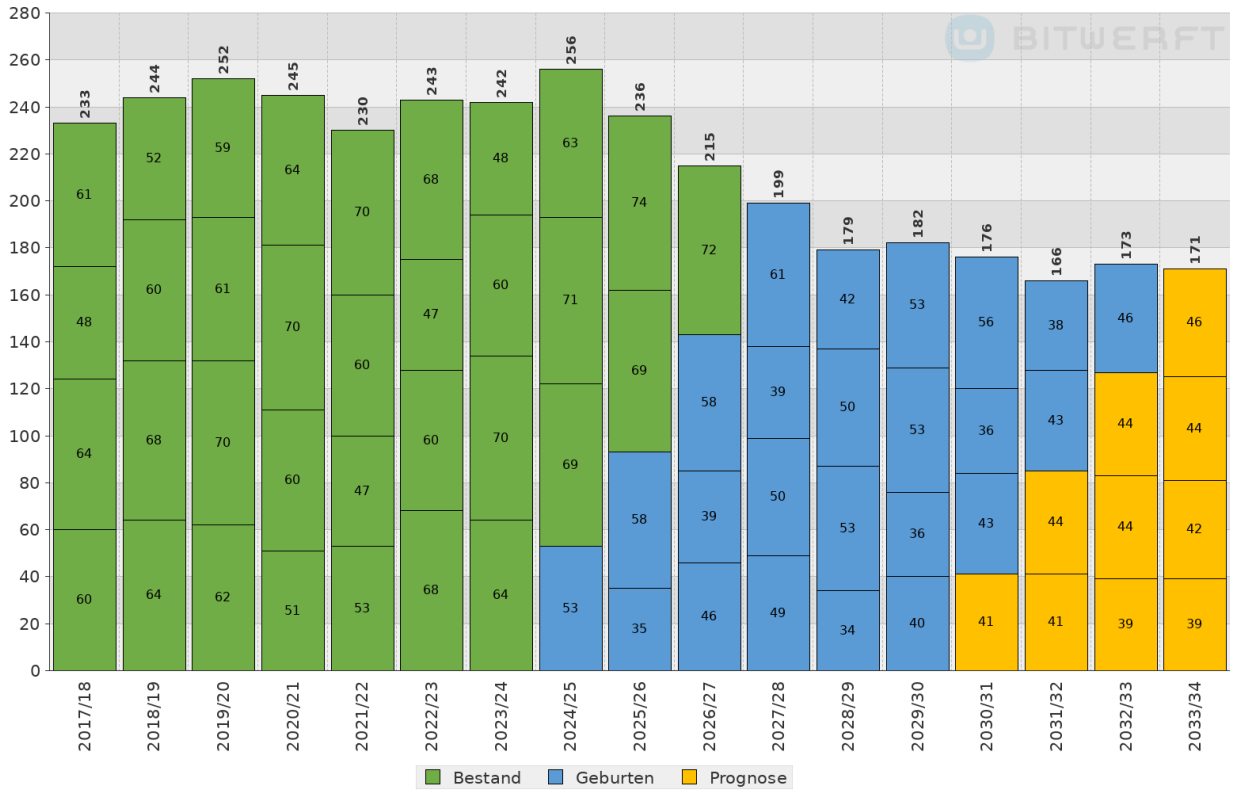

GGS-Strand

Gemeinschaftsschulteil

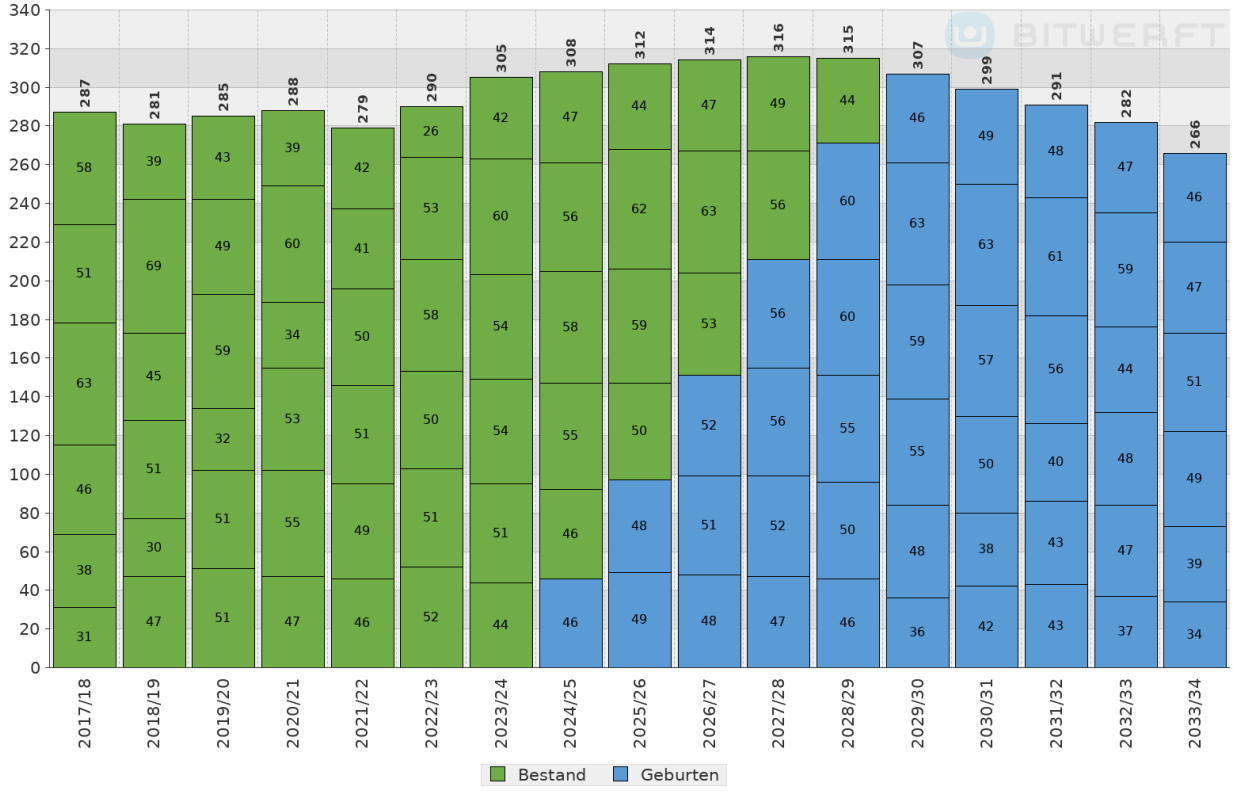

Ostsee-Gymnasium

Beim Ostsee-Gymnasium handelt es sich um ein dreizügiges Gymnasium. Vereinzelt wurden jahrgangsweise aufgrund hoher Anmeldequoten vierzügige Jahrgänge eingerichtet.

Ab dem Schuljahr 2019/20 wurde an den Gymnasien im Kreis Ostholstein flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) eingeführt. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte zum Schuljahr 2019/20 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter.

Der Gemeinde Timmendorfer Strand sind bei eigener Arbeit mit dem für die Schulentwicklungsplanung genutzten Programm „PRIMUS Schule“ Fehler in der Schülerdatenerfassung für das Ostsee-Gymnasium Timmendorfer Strand aufgefallen. Es sind Schülerinnen und Schüler bei dem Ostsee-Gymnasium hinterlegt, die von den Herkunftsgemeinden her nicht auf die Schule in Timmendorfer Strand gehen (Gemeinden aus den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg und Steinburg). Diese Schülerinnen und Schüler wurden seitens der Schule in den Jahren 2021 und 2022 an das Statistikamt Nord gemeldet; die Fehlerquelle liegt daher vermutlich bei den Schulverwaltungsprogrammen. Aufgrund der fehlerhaften Datengrundlage ist eine Prognosedarstellung im Rahmen der Kreisschulentwicklungsplanung nicht aussagekräftig und entfällt daher vorerst. Die Gemeinde Timmendorfer Strand und der Kreis Ostholstein kümmern sich gemeinsam mit der Firma Bitwerft (Software PRIMUS Schule) um die Bereinigung der fehlerhaften Daten, um wieder eine aussagekräftige Prognose erstellen zu können.

8.18 Gemeinde Stockelsdorf

Erich-Kästner-Grundschule (G III) Stockelsdorf

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

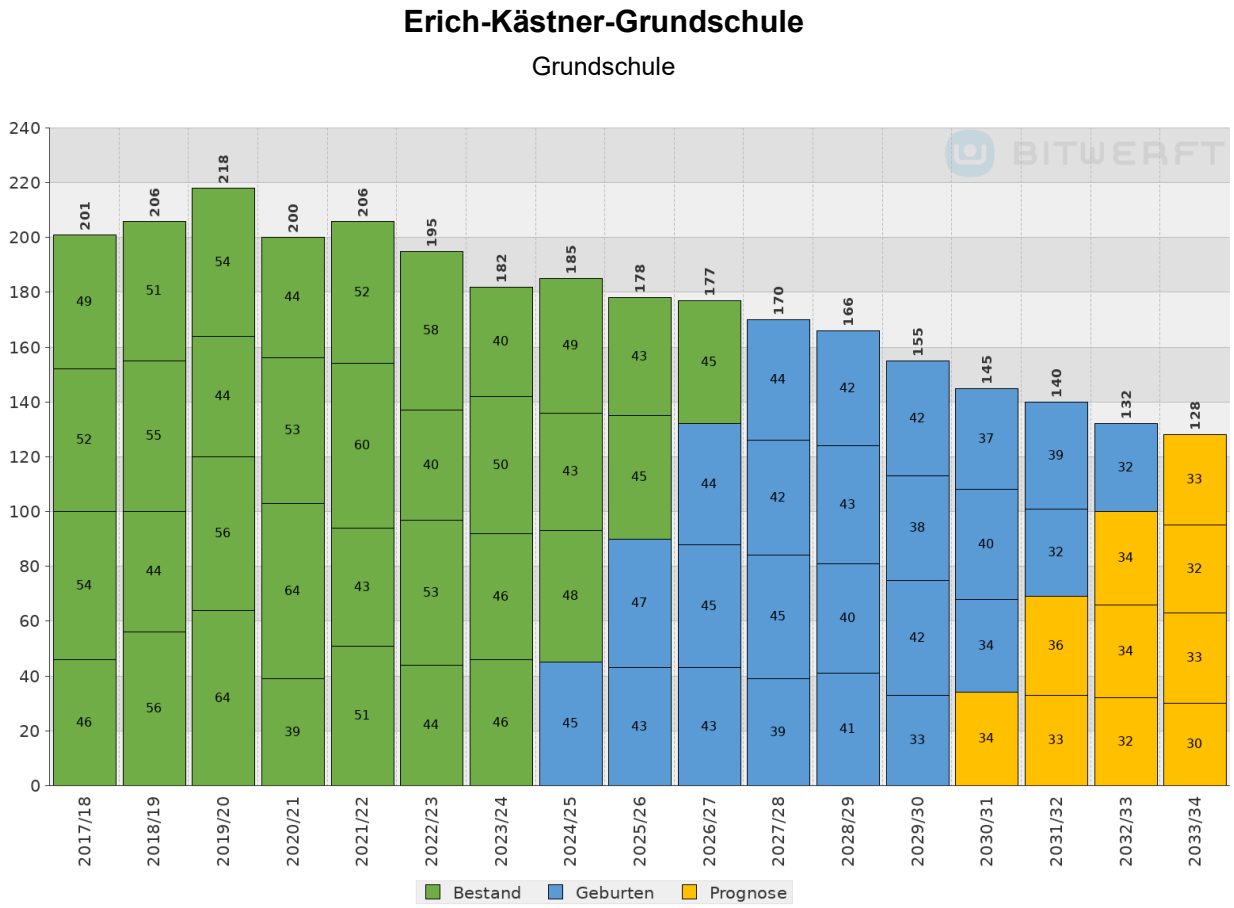

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 183 (Abweichung - 1,1 %)

Gerhart-Hauptmann-Schule (GII) Stockelsdorf

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

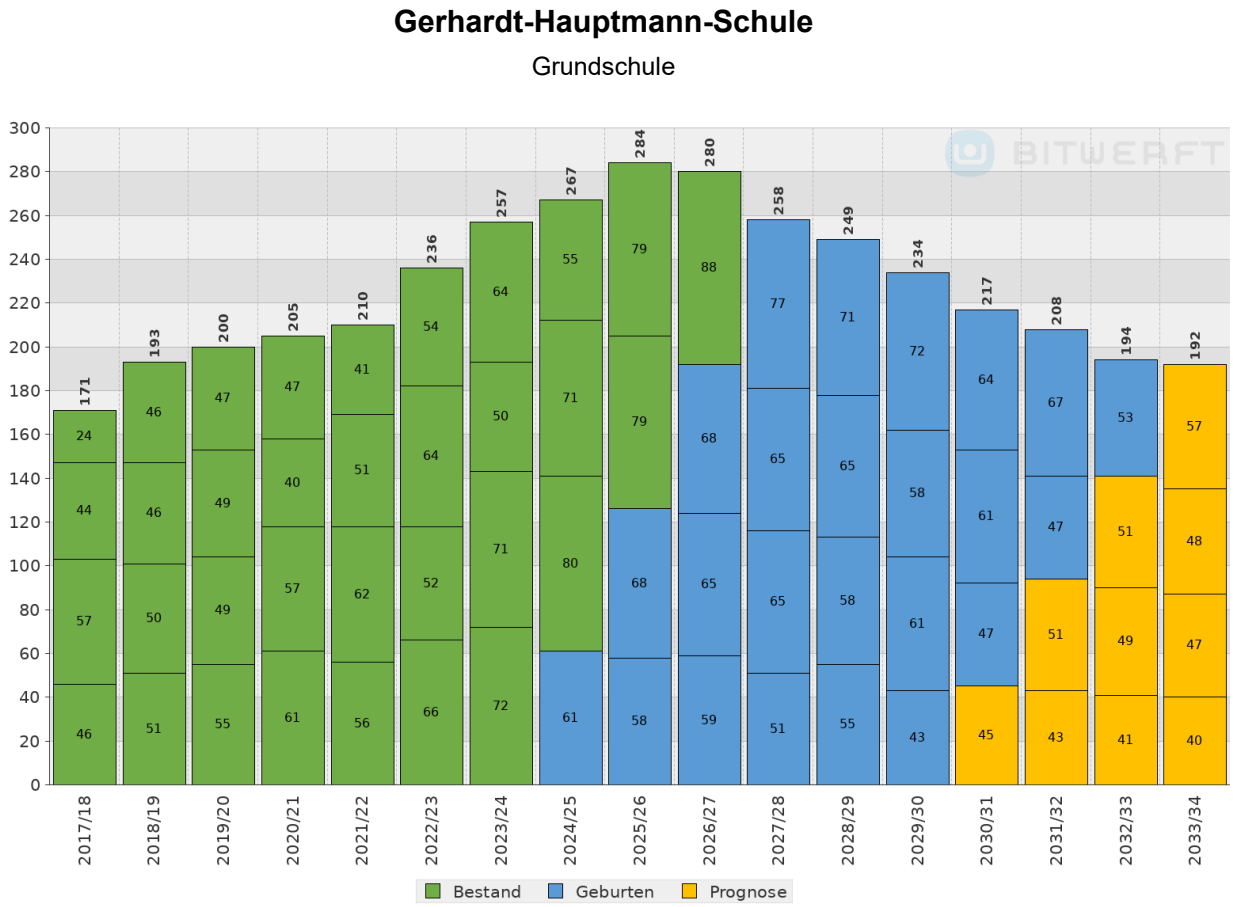

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 256 (Abweichung - 4,1 %)

Grundschule Ravensbusch

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

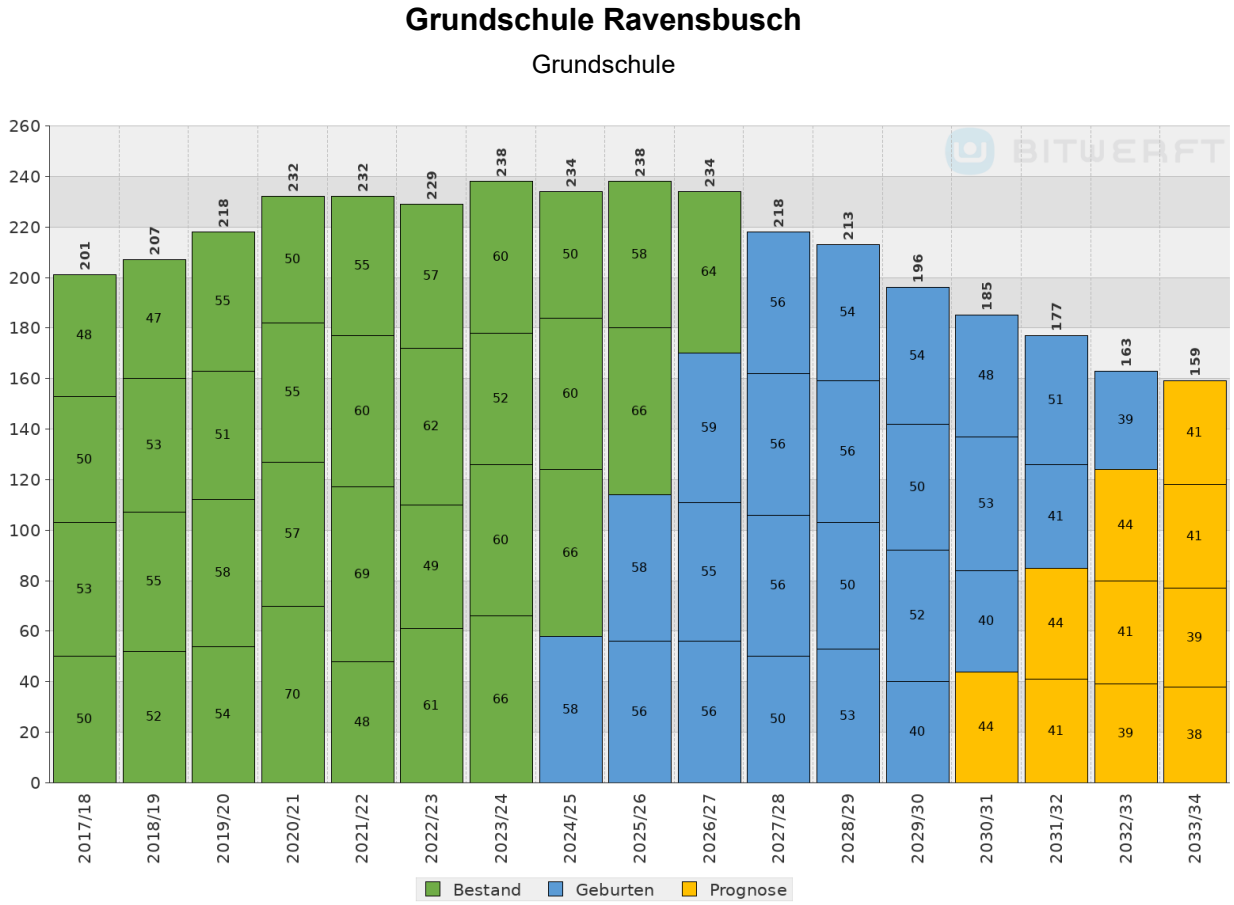

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 248 (Abweichung - 6,0 %)

Gerhard-Hilgendorf-Schule (Gemeinschaftsschule der Gemeinde Stockelsdorf)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

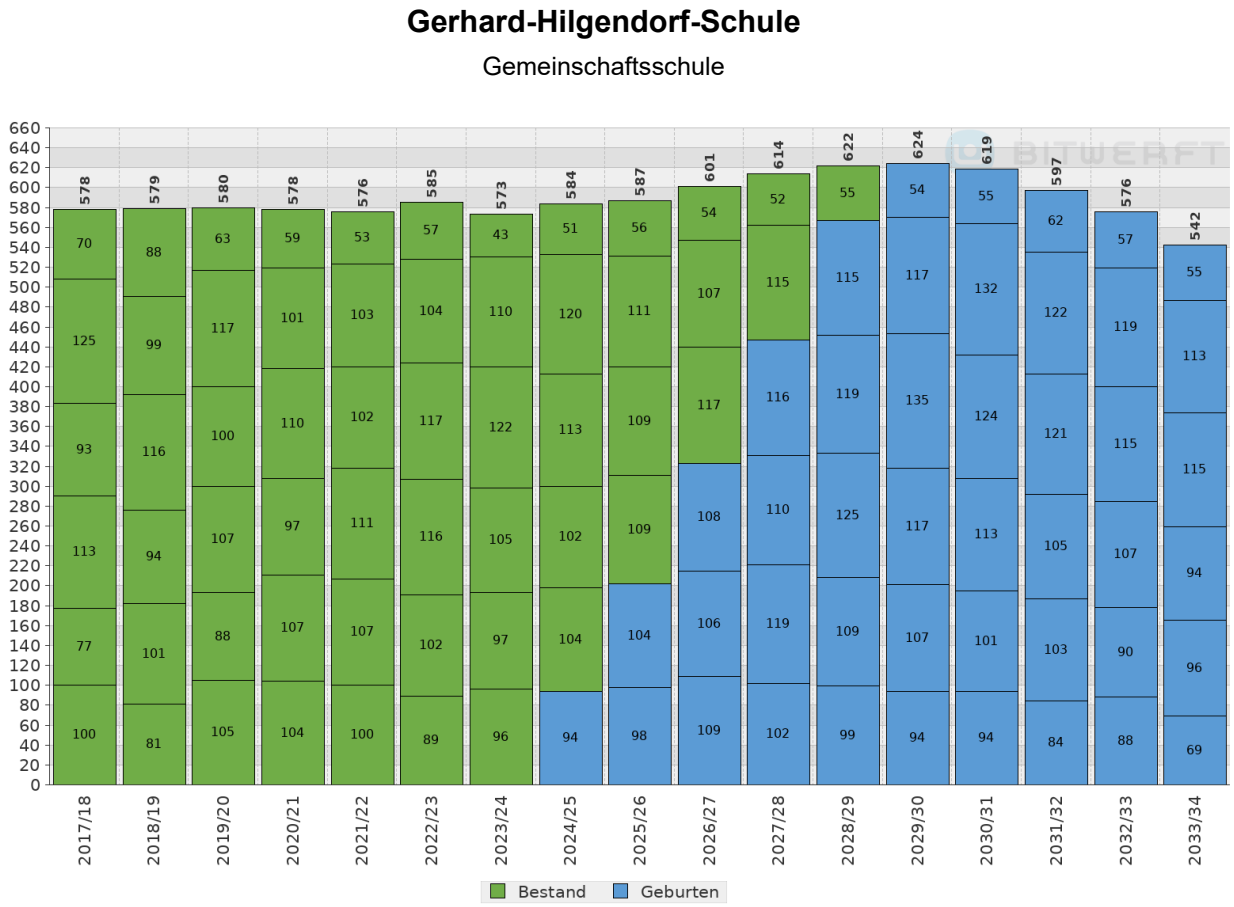

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 557 (Abweichung – 4,6 %)

8.19 Stadt Bad Schwartau

Grundschule Bad Schwartau

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

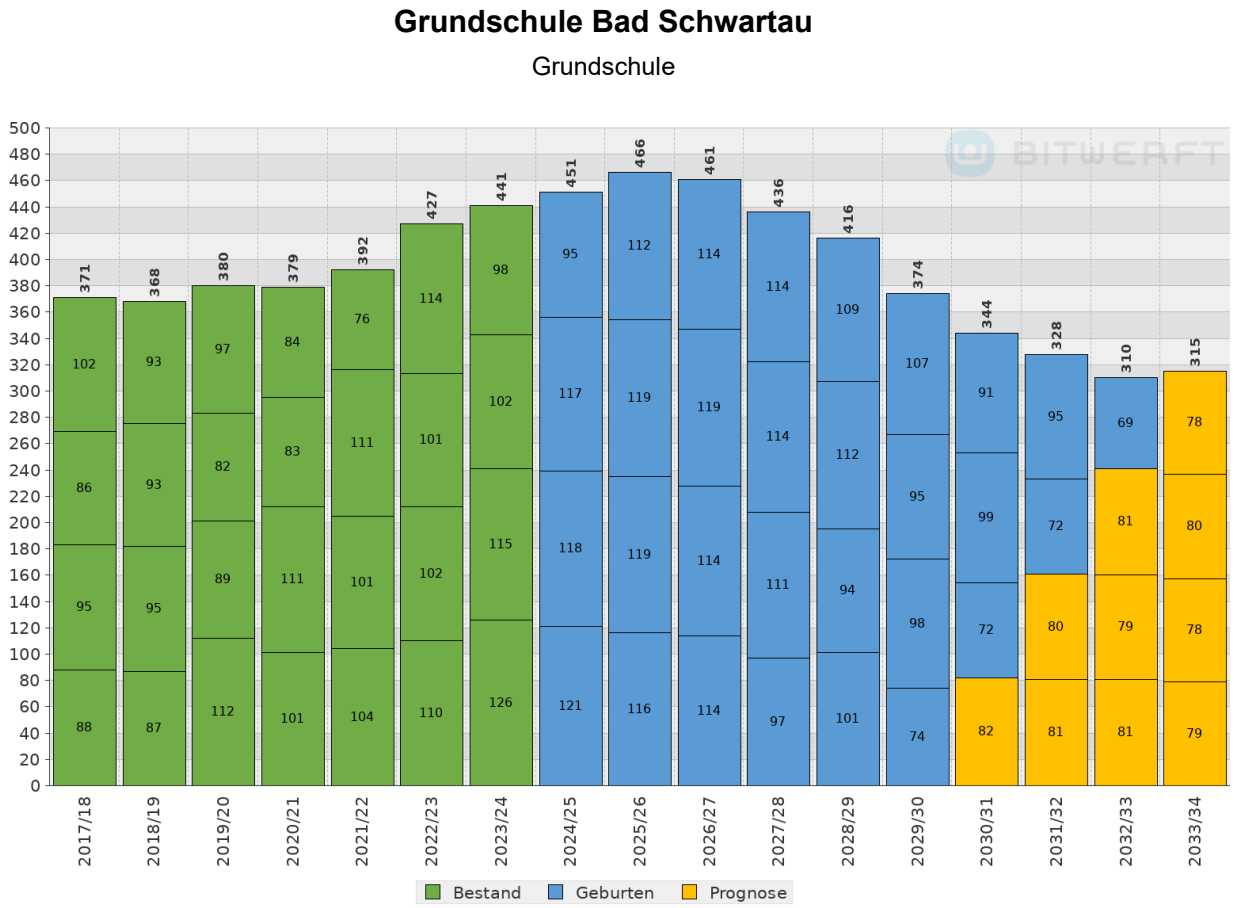

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 436 (Abweichung – 3,3 %)

Grundschule Cleverbrück

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

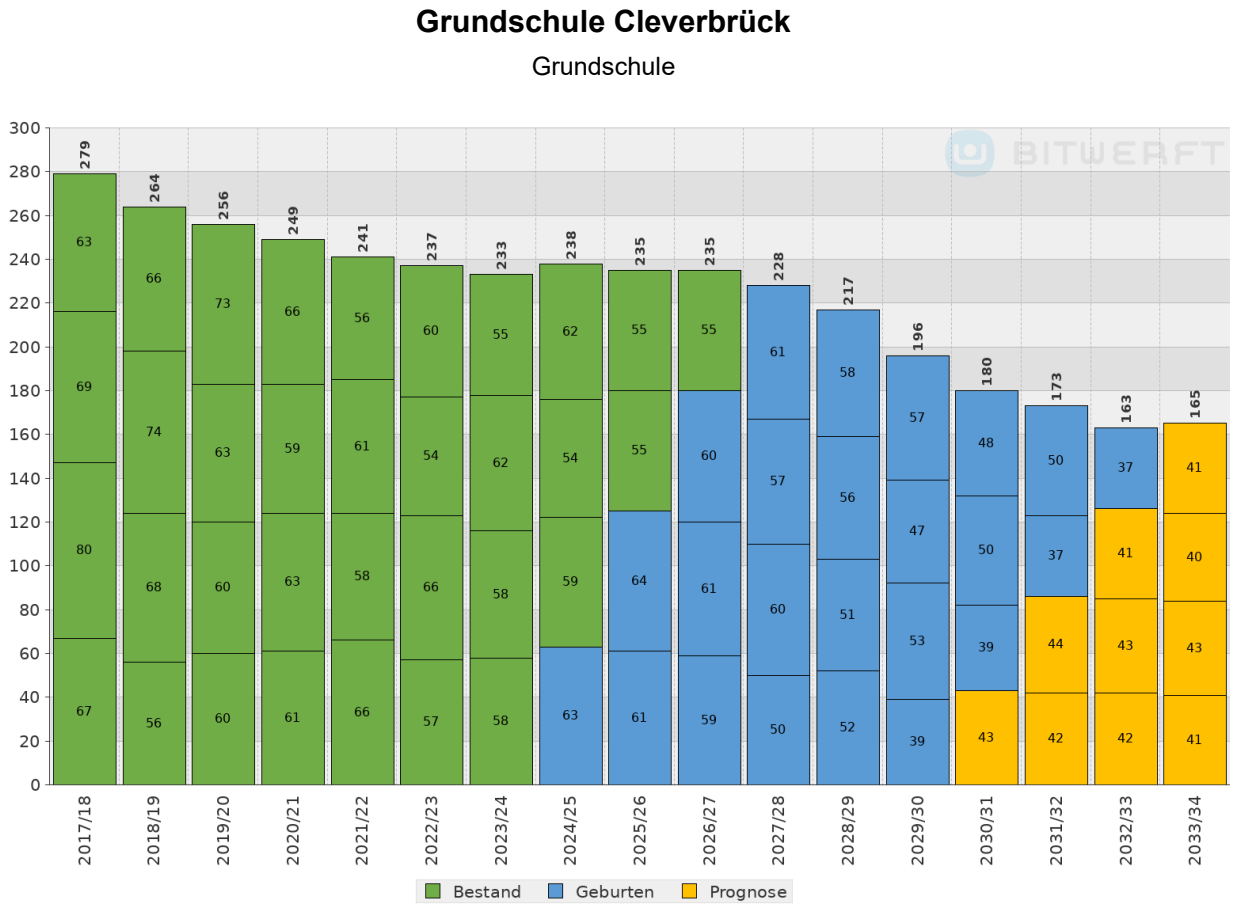

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 247 (Abweichung + 3,8 %)

Schule am Hochkamp (Förderzentrum Lernen)

Die Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen haben in den vergangenen Jahren verstärkt auf integrative Arbeit umgestellt. In den Grundschulen Klasse 1 – 2 wird dem präventiven Gedanken stärker Rechnung getragen, sodass es in der Regel nicht mehr zu Einschulungen in das Förderzentrum Klasse 1 – 2 kommt. Daraus resultieren die sehr deutlichen Abweichungen zu den prognostizierten Schüler:innezahlen in den Förderzentren. Das politische Ziel ist dabei, den Weg zur Inklusion verstärkt voranzutreiben. Dies wird zu rückläufigen Schüler:innenzahlen in der Stammschule führen. Es ist weiter zu beobachten, wie sich die Schüler:innenzahlen vor dem Hintergrund der Beschulungswünsche der Eltern für Kinder mit anerkannten Förderbedarfen (Lernen und geistige Entwicklung) ändern werden. Derzeit ist eine verstärkte Nachfrage der Eltern auf Beschulung in einem Förderzentrum zu registrieren.

Im Schuljahr 2021/22 wurden 96 Schüler:innen und im Schuljahr 2022/23 wurden 92 Schüler:innen von der Schule am Hochkamp inklusiv betreut.

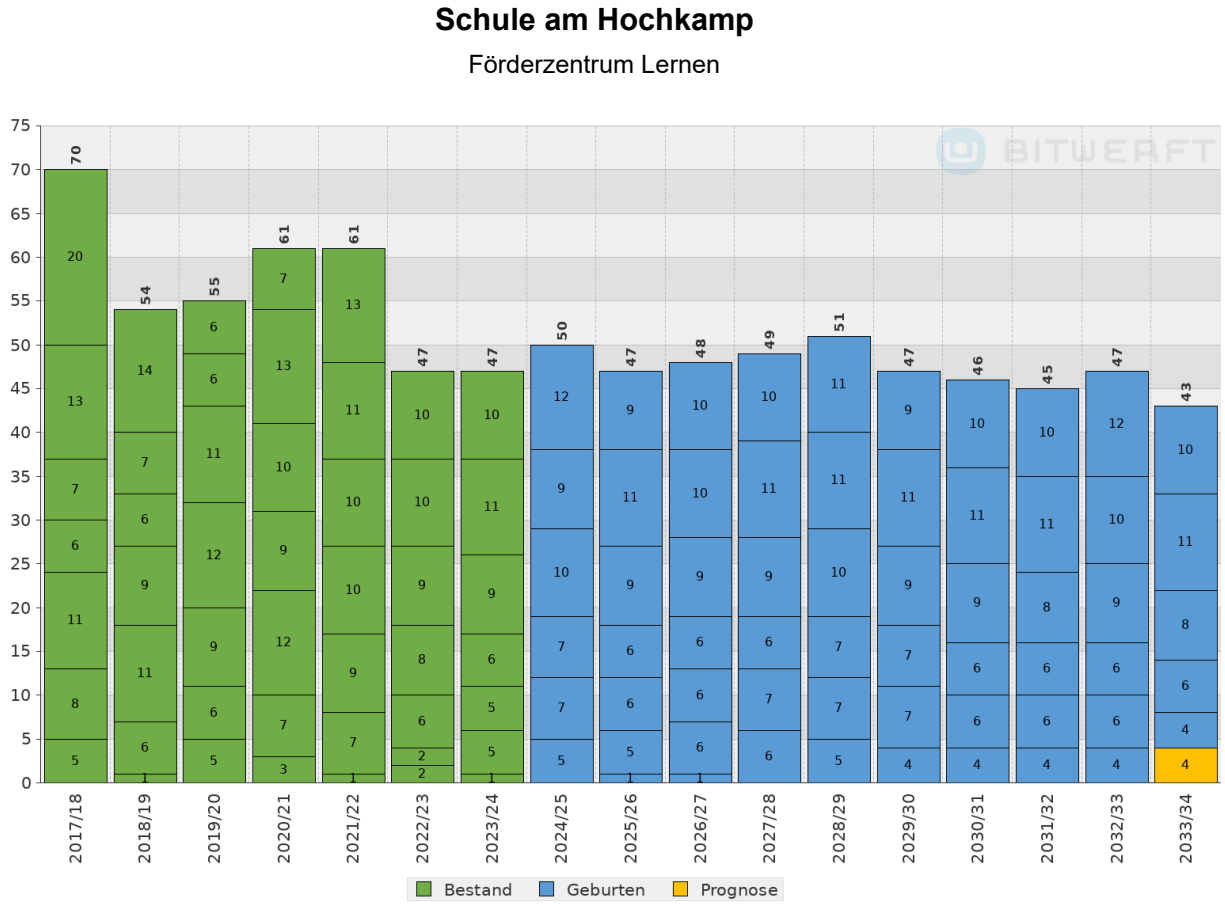

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 47 (Abweichung – 6,0 %)

Elisabeth-Selbert-Gemeinschaftsschule

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

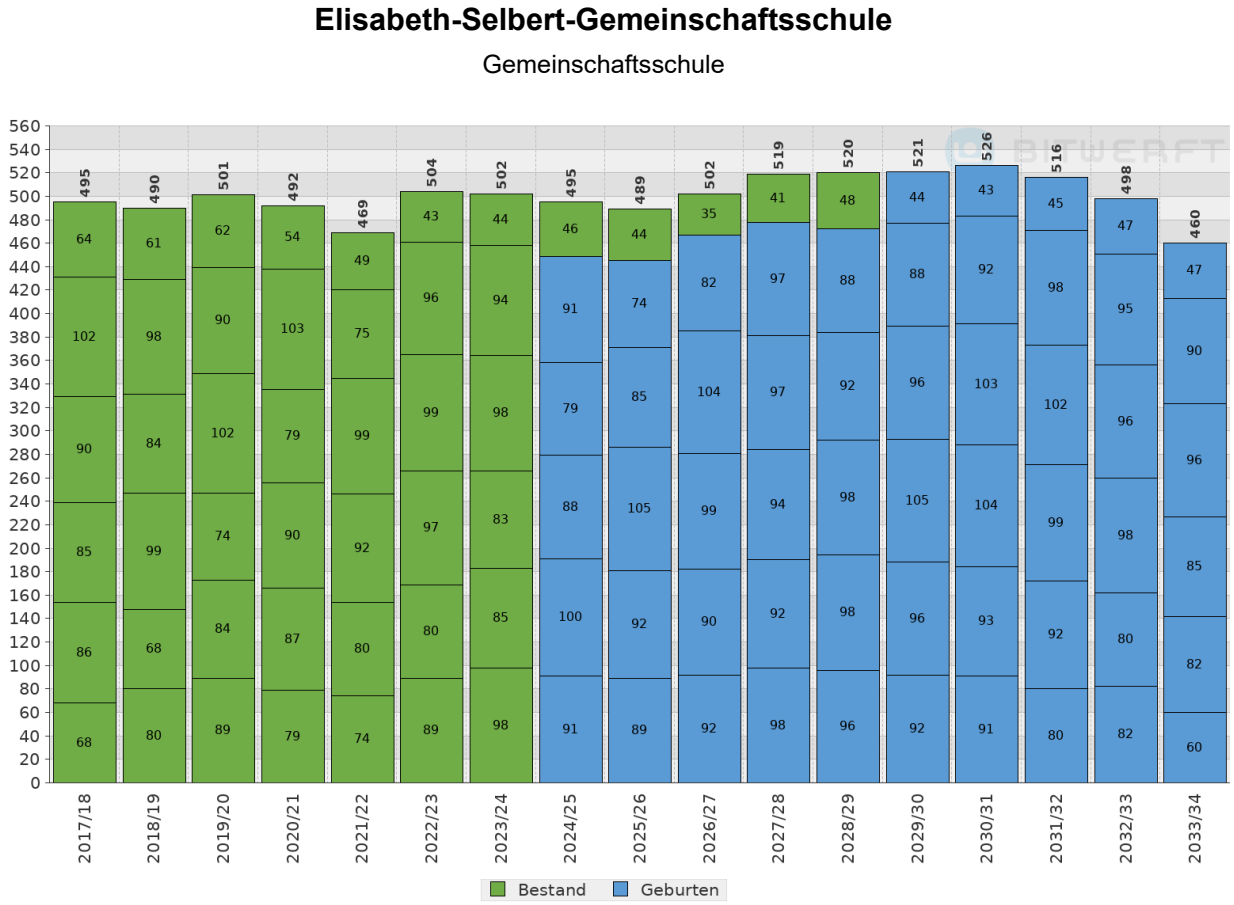

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 505 (Abweichung + 2,0 %)

Gymnasium am Mühlenberg (Europaschule)

Beim Gymnasium am Mühlenberg handelt es sich um ein dreizügiges Gymnasium. Vereinzelt wurden jahrgangsweise aufgrund hoher Anmeldequoten vier- bzw. fünfzügige Jahrgänge eingerichtet.

Ab dem Schuljahr 2019/20 wurde an den Gymnasien im Kreis Ostholstein flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) eingeführt. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte zum Schuljahr 2019/20 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

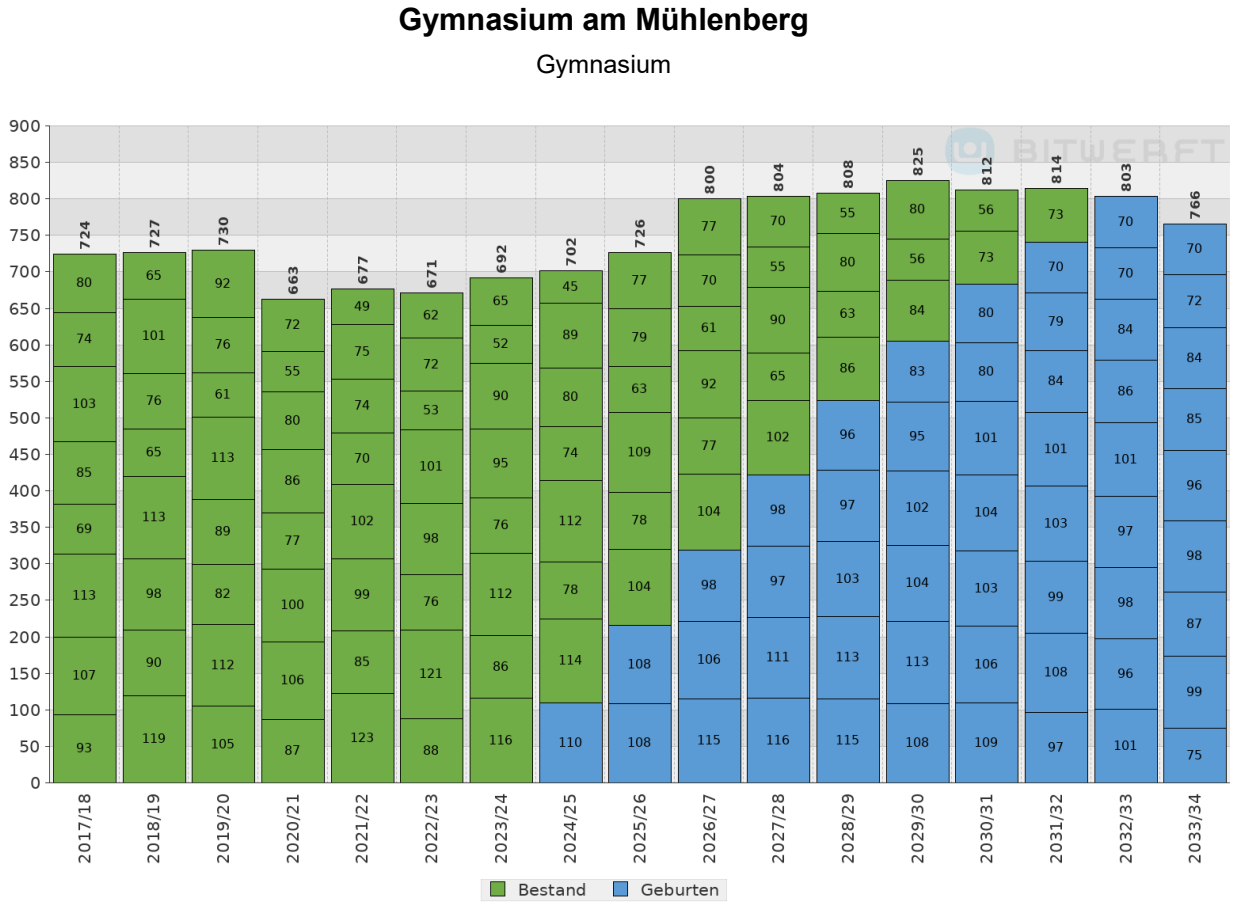

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 699 (Abweichung – 0,4 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Ahrensbök	4	6	3	5	5
		Bad Schwartau	22	22	25	18	22
		Beschendorf	0	1	0	0	0
		Ratekau	3	10	11	5	7
		Scharbeutz	1	0	2	0	1
		Stockelsdorf	14	28	28	17	22
		Timmendorfer Strand	2	2	1	0	1
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Lübeck	9	6	2	7	6
			55	**75**	**72**	**52**	

Leibniz-Gymnasium

Beim Leibniz-Gymnasium handelt es sich ebenfalls um ein dreizügiges Gymnasium. Vereinzelt wurden jahrgangsweise aufgrund hoher Anmeldequoten vier- bzw. fünfzügige Jahrgänge eingerichtet.

Ab dem Schuljahr 2019/20 wurde an den Gymnasien im Kreis Ostholstein flächendeckend das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) eingeführt. Die Einführung des neunjährigen Bildungsganges erfolgte zum Schuljahr 2019/20 für den beginnenden 5. Jahrgang sowie den 6. Jahrgang des Gymnasiums. Die im Schuljahr 2019/20 vorhandenen Jahrgangsstufen 7 bis 12 laufen unverändert in ihrem Status als Jahrgänge des achtjährigen Bildungsganges weiter.

Die vorgegebene Mindestanzahl an Schüler:innen wird nach der Auswertung innerhalb des Prognosezeitraumes dauerhaft erfüllt.

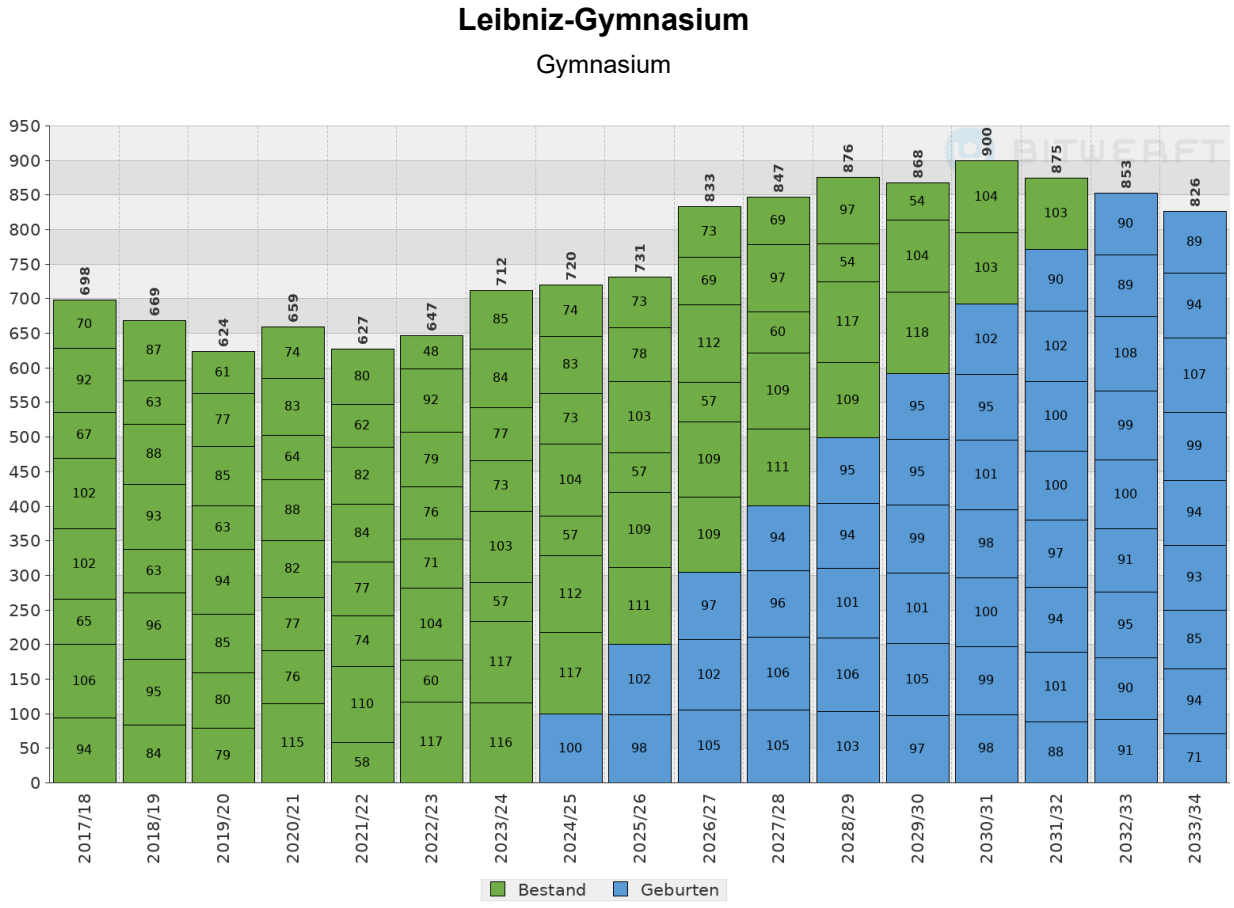

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 723 (Abweichung + 0,4 %)

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Ahrensbök	4	5	7	2	5
		Bad Schwartau	27	28	32	35	31
		Ratekau	18	9	19	26	18
		Scharbeutz	1	0	0	0	0
		Stockelsdorf	28	15	23	13	20
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Plön	0	0	0	1	0
		Lübeck	5	5	11	7	7
			83	**62**	**92**	**84**	

8.20 Kreis Ostholstein

Schule am Papenmoor (Förderzentrum geistige Entwicklung)

Im Schuljahr 2021/22 wurden 11 Schüler:innen und im Schuljahr 2022/23 wurden 3 Schüler:innen vom Förderzentrum inklusiv betreut.

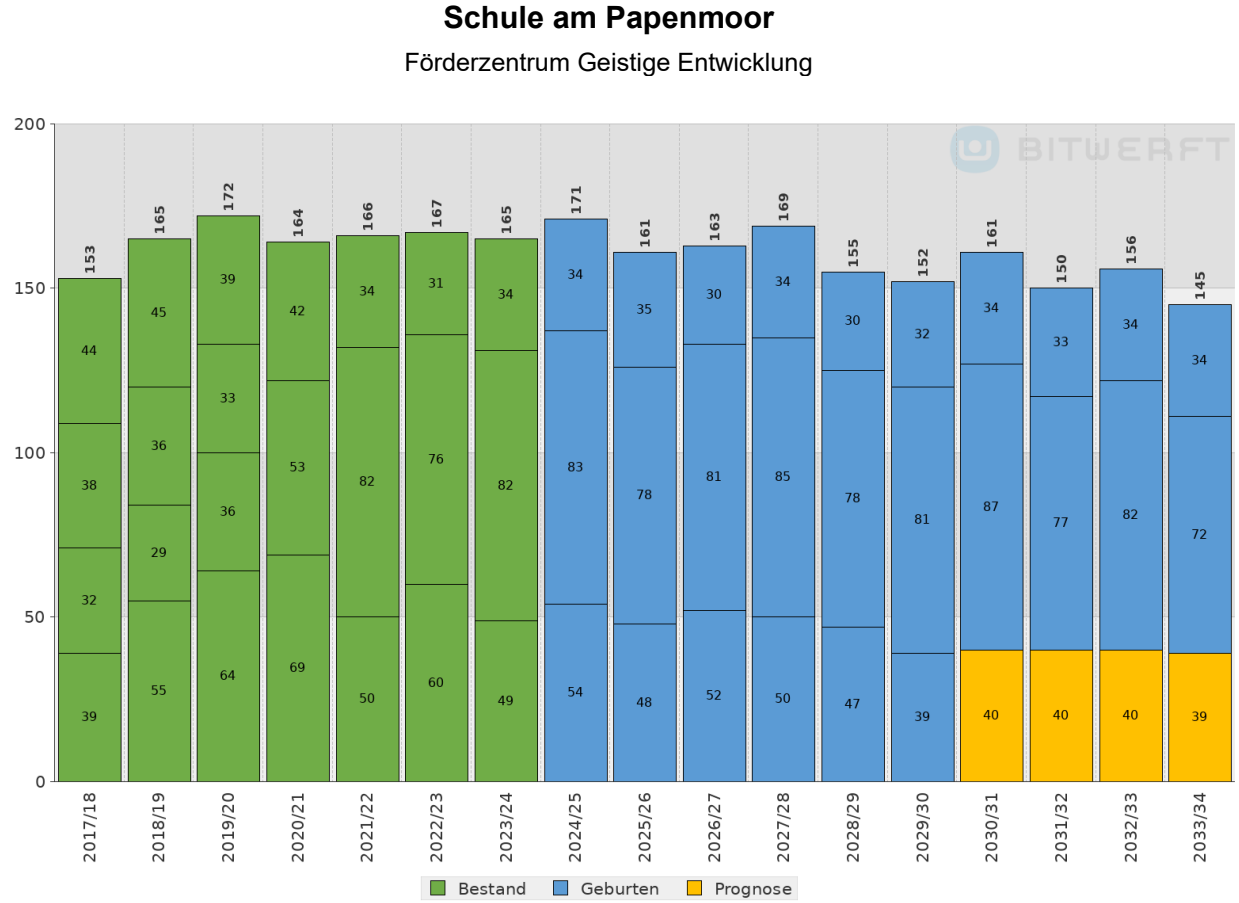

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 170 (Abweichung + 0,6 %)

Schule Kastanienhof, Förderzentrum des Kreises Ostholstein mit Außenstelle in Lensahn

Im Schuljahr 2021/22 wurden 25 Schüler:innen und im Schuljahr 2022/23 wurden 23 Schüler:innen vom Förderzentrum inklusiv betreut.

Nachfolgend findet sich zunächst eine Gesamtdarstellung der Prognoseberechnung für die Schule Kastanienhof sowie anschließend eine jeweilige Einzeldarstellung der unterschiedlichen Förderschwerpunkte.

Schule Kastanienhof

Förderzentrum Geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung

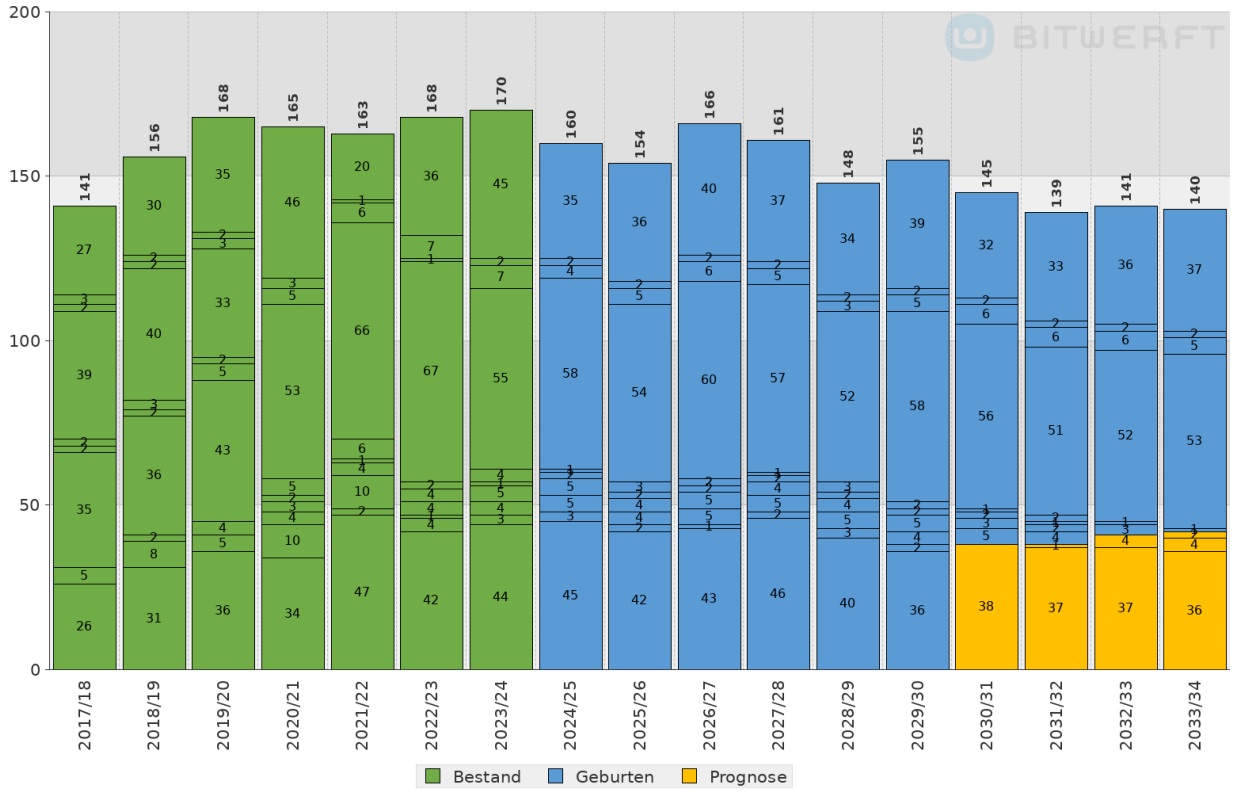

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 163 (Abweichung + 1,9 %)

Schule Kastanienhof

Förderzentrum Geistige Entwicklung

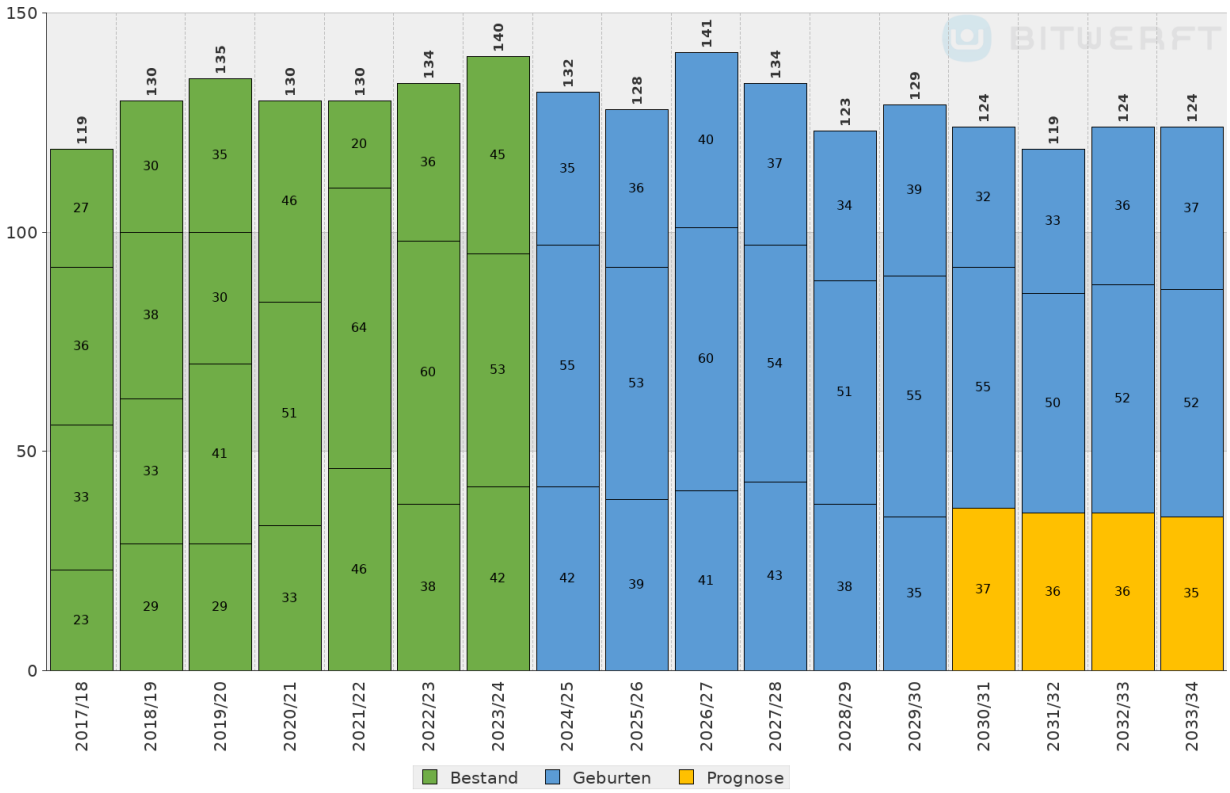

Schule Kastanienhof

Förderzentrum körperliche und motorische Entwicklung

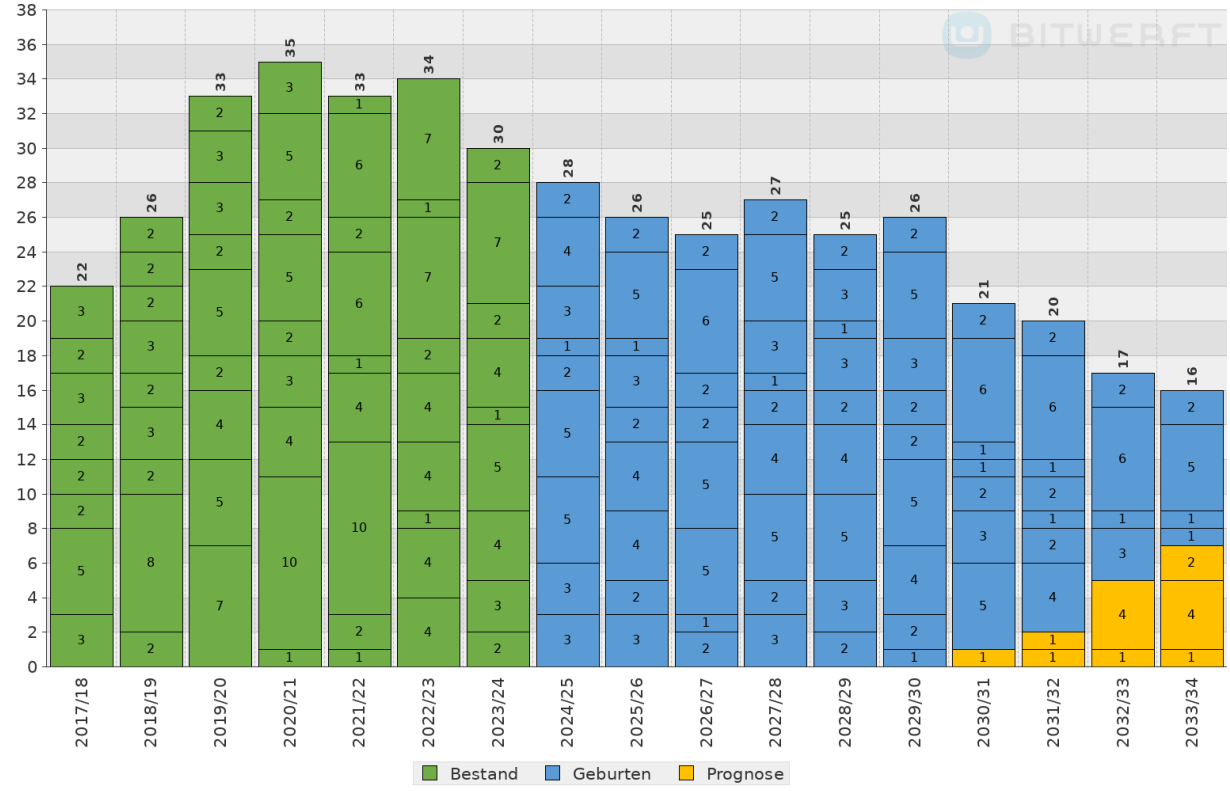

9. Schulen in freier Trägerschaft

9.1 Montessori-Schule Fehmarn (Grund- und Gemeinschaftsschule)

Die Montessori-Schule Fehmarn ist eine Grund- und Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft der Montessori Fehmarn gGmbH. Seit dem Schuljahr 2023/24 wurden bereits keine neuen Klassen des Gemeinschaftsschulteils mehr gebildet. Zum Ende des Schuljahres 2024/25 wird die Montessori-Schule Fehmarn nunmehr gänzlich geschlossen.

Die Schüler:innen im Grundschulbereich der Montessori-Schule Fehmarn sind zu 100% auf Fehmarn wohnhaft (Schuljahr 2023/24). Es ist daher davon auszugehen, dass sich diese Schüler:innen ab dem Schuljahr 2025/26 auf die Grundschulen der Stadt Fehmarn verteilen werden. Die Schüler:innen im Gemeinschaftsschulteil der Montessori-Schule Fehmarn sind zu 94% auf Fehmarn und zu 6% in Heiligenhafen wohnhaft (Schuljahr 2023/24). Auch in diesem Bereich wird ab dem Schuljahr 2025/26 eine entsprechende Umverteilung auf die Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Fehmarn sowie der Stadt Heiligenhafen zu erwarten sein.

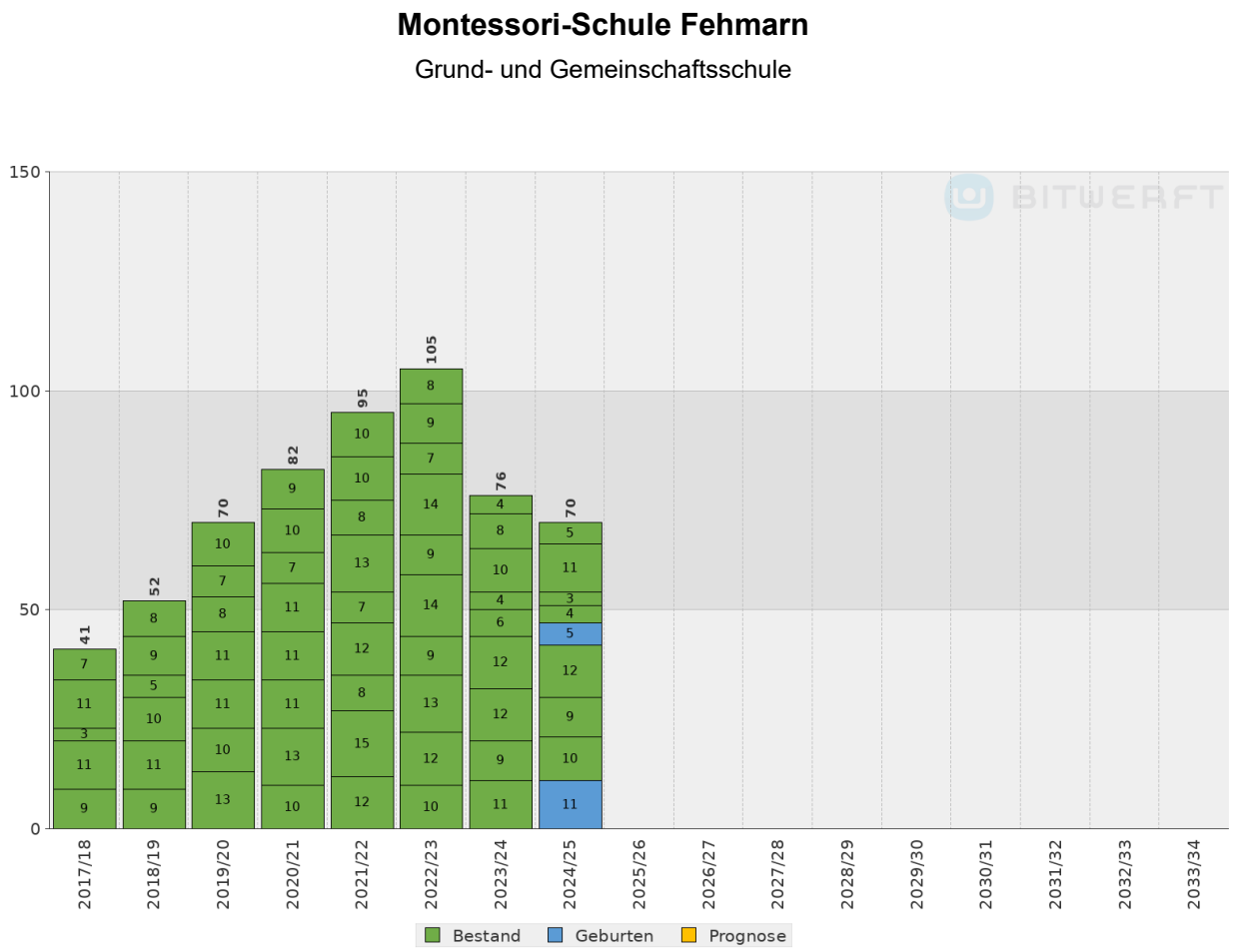

Nachrichtlich:
Tatsächliche Schüler:innenzahl im Schuljahr 2024/25: 42 (Abweichung – 40,0 %)

9.2 Waldorfschule in Ostholstein

Die Waldorfschule in Ostholstein an ihrem Standort Lensahn wird vom „Schulverein der Waldorfschule in Ostholstein e.V.“ mit Sitz in Lensahn getragen. Die Schule hält ein Bildungsangebot vor, das sowohl die Primar- als auch die Sekundarstufen I und II umfasst. Das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife wird in 13 Jahren („G9“) angeboten.

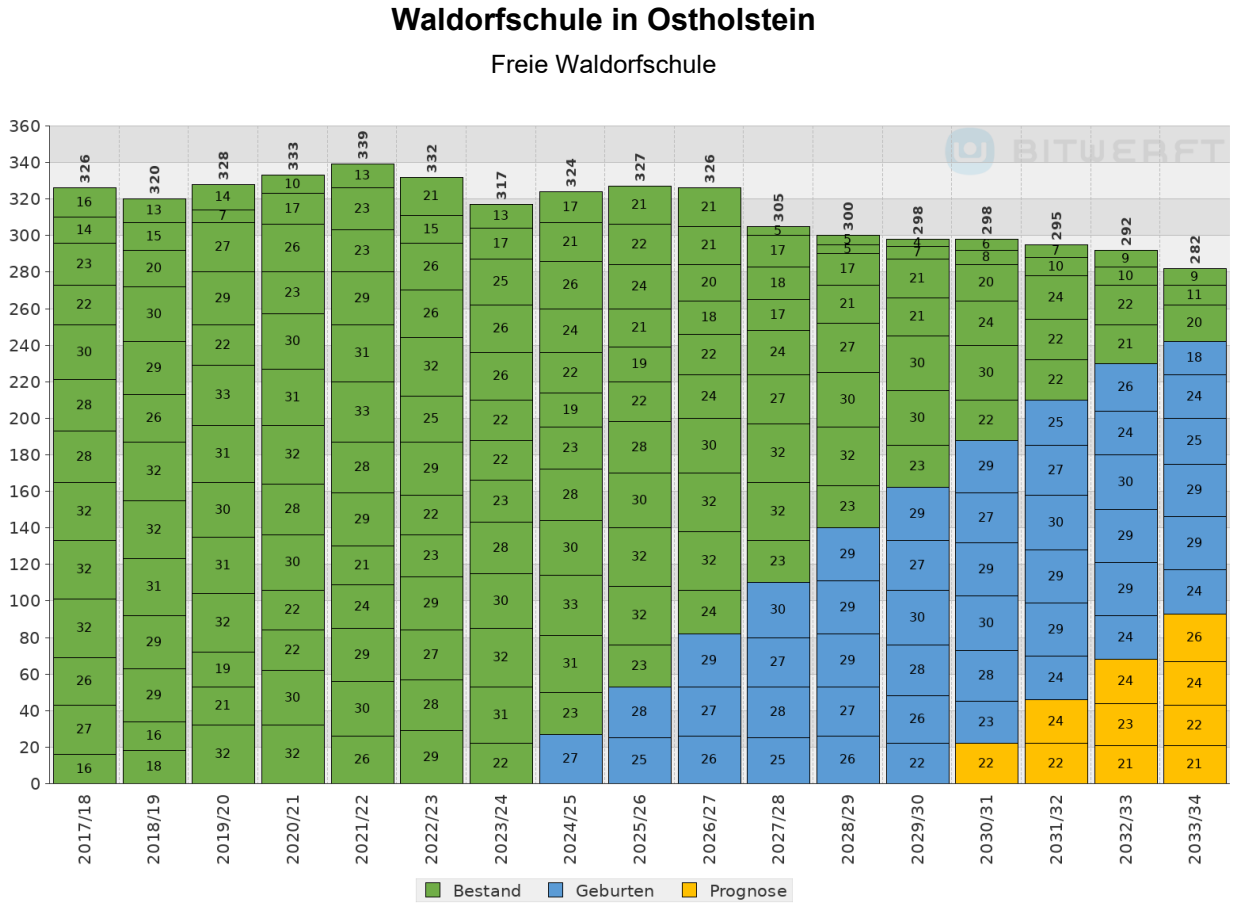

9.3 Pädagogium Bad Schwartau (privates Gymnasium)

Das Private Gymnasium Pädagogium Bad Schwartau ist in Trägerschaft des „Gemeinnützigen Schulvereins Lübeck e.V.“ und bietet das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife in 13 Jahren („G9“) an.

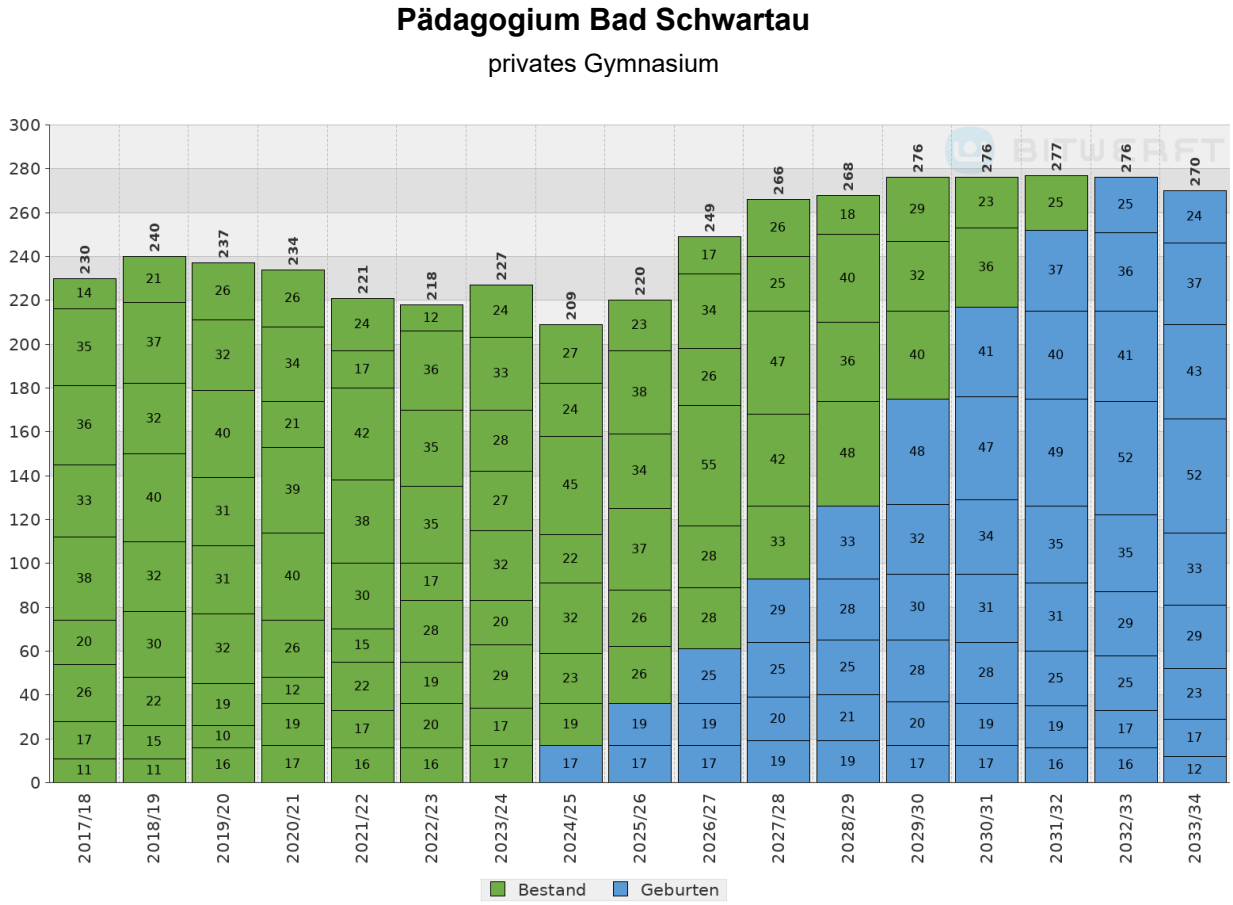

Herkunftsgemeinden des 11. Jahrganges

Herkunftsgemeinden der Schülerinnen und Schüler des 11. Jahrganges			Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Mittel-wert
Herkunft der Schüler	von Gemeinden im Kreisgebiet	Ahrensbök	0	1	1	1	1
		Bad Schwartau	4	12	8	2	7
		Grömitz	0	1	0	1	1
		Lensahn	0	2	2	0	1
		Malente	1	0	0	0	0
		Ratekau	1	0	2	0	1
		Scharbeutz	0	2	1	2	1
		Schönwalde am Bungsberg	0	1	0	0	0
		Stockelsdorf	3	3	1	3	3
		Süsel	0	1	0	0	0
		Timmendorfer Strand	1	4	1	0	2
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in SH	Kreis Herzogtum Lauenburg	0	1	0	1	1
		Kreis Segeberg	0	0	1	0	0
		Kreis Stormarn	0	2	1	1	1
		Lübeck	11	12	17	17	14
			21	**42**	**35**	**28**	

10. Baugebiete

Die Entstehung neuer Baugebiete führt in der Regel auch zu einem Anstieg der Schüler:innenzahlen in den umliegenden Schulen. Die Betrachtung geplanter Baugebiete kann daher eine entscheidende Grundlage für die Abschätzung der Entwicklung der Schüler:innenzahlen darstellen.

Als Datengrundlage zur Berechnung der Schüler:innenzahlentwicklung mit der Software „PRIMUS Schule“ dient die amtliche Bevölkerungs- und Schülerzahlstatistik des Statistikamtes Nord. Basis ist der Jahrgang 2023/24 als letzter verfügbarer amtlicher Bestand zum Zeitpunkt der Fortschreibung. Die Bereinigung bzgl. neuer Wohneinheiten in Neubaugebieten tritt ein, sobald der Bezug des neu geschaffenen Wohnraumes in die Statistik Einfluss gefunden hat. Szenarien, wie angestrebte neue Wohngebiete können nur bereits im Vorwege eine Berücksichtigung finden, sofern konkrete Planungsdaten als Grundlage für eine Prognose der aufgrund der geplanten Baugebiete zu erwartenden zusätzlichen Schüler:innenzahlen vorliegen. Zu diesen Planungsdaten gehören die Art der Bebauung (Einfamilien- oder Mehrfamilienhäuser), die Anzahl der Wohneinheiten, die durchschnittliche Haushaltsgröße, die Bezugsfertigkeit sowie die prozentuale Aufteilung der Kinder im Schulalter auf die Grund- und weiterführenden Schulen.

Folgende Planungen neuer Baugebiete bzw. der Erweiterung bestehender Baugebiete und die für eine Prognoseberechnung erforderlichen Planungsdaten wurden dem Kreis Ostholstein von den Schulträgern mitgeteilt und haben Einfluss auf die zuvor dargestellten Prognosen der Schüler:innenzahlen genommen:

Bezeichnung des Baugebietes	Anzahl Wohneinheiten	Durchschnittliche Haushaltsgröße	Jahr der Bezugsfertigkeit
B-Plan Nr. 143 (Eutin)	50 WE in EFH	4 Personen	2026
B-Plan Nr. 146 (Eutin)	36 WE in EFH und 103 WE in MFH	4 Personen in den Einfamilienhäusern und 5 Personen in den Mehrfamilienhäusern	2025/2026
Tegelkamp (Ahrensbök)	100 WE in MFH	2,3 Personen	2025
Am Spannbrook (Ahrensbök)	34 WE in EFH	3,7 Personen	2025
Bahnhofstraße I (Ahrensbök)	20 WE in MFH	2,3 Personen	2025
Bahnhofstraße II (Ahrensbök)	10 WE in MFH	2,3 Personen	2028
Ziegelei (Ahrensbök)	100 WE in MFH	2,3 Personen	2028

Kirchhof (Ahrensbök)	16 WE in EFH	3,7 Personen	2026
Löhnskoppel (Ahrensbök)	90 WE in EFH	3,7 Personen	2025
Amselweg (Ahrensbök)	4 WE in EFH	3,7 Personen	2025
Luschendorf (Ratekau)	25 WE in EFH	2,5 Personen	2026
B-Plan 69 (Ratekau)	25 WE in MFH	2,3 Personen	2027
Godenbergstraße (Malente)	120 WE in MFH	2,3 Personen	2028
Kampstraße (Malente)	20 WE in MFH	2,3 Personen	2028
Osterrade (Malente)	13 WE in MFH	2,3 Personen	2028
Sandkuhle (Malente)	9 WE in MFH	2,3 Personen	2028
Schweizer Straße (Malente)	12 WE in MFH	2,3 Personen	2028

Neben den zuvor aufgeführten Neubaugebieten wurden von dem Amt Lensahn, der Gemeinde Bosau, der Gemeinde Süsel, der Gemeinde Scharbeutz, der Stadt Fehmarn sowie der Stadt Bad Schwartau die Planung neuer Baugebiete mitgeteilt. Da zu diesen geplanten Baugebieten jedoch noch nicht alle für eine Prognose der voraussichtlichen Schüler:innenzahlen notwendigen Planungsdaten benannt werden konnten, sind diese Baugebiete nicht in den Darstellungen in Kap. 8 „Entwicklung der Schullandschaft in den einzelnen Kommunen“ enthalten.

11. Entwicklung in den Beruflichen Gymnasien der Beruflichen Schulen

Mit der Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2014 wurde auch § 51 zur Schulentwicklungsplanung der Kreise verändert und folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.“ Daher ist in der Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes der allgemeinbildenden Schulen ebenfalls die Entwicklung der Beruflichen Gymnasien an den Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein darzustellen. Hierzu wurden die Daten der amtlichen Schulstatistik für die Darstellung der Gesamtentwicklung verwendet. Die Herkunftsschulen im Beruflichen Gymnasium (11. Jahrgang) im Kreis Ostholstein werden von den Beruflichen Schulen in Eutin und Oldenburg bei Aufnahme der Schüler erhoben und zur Verfügung gestellt, um die Übergangsquoten aus den allgemeinbildenden Schulen zu ermitteln und darzustellen.

11.1 Darstellung der Gesamtentwicklung (11.–13. Jahrgang)

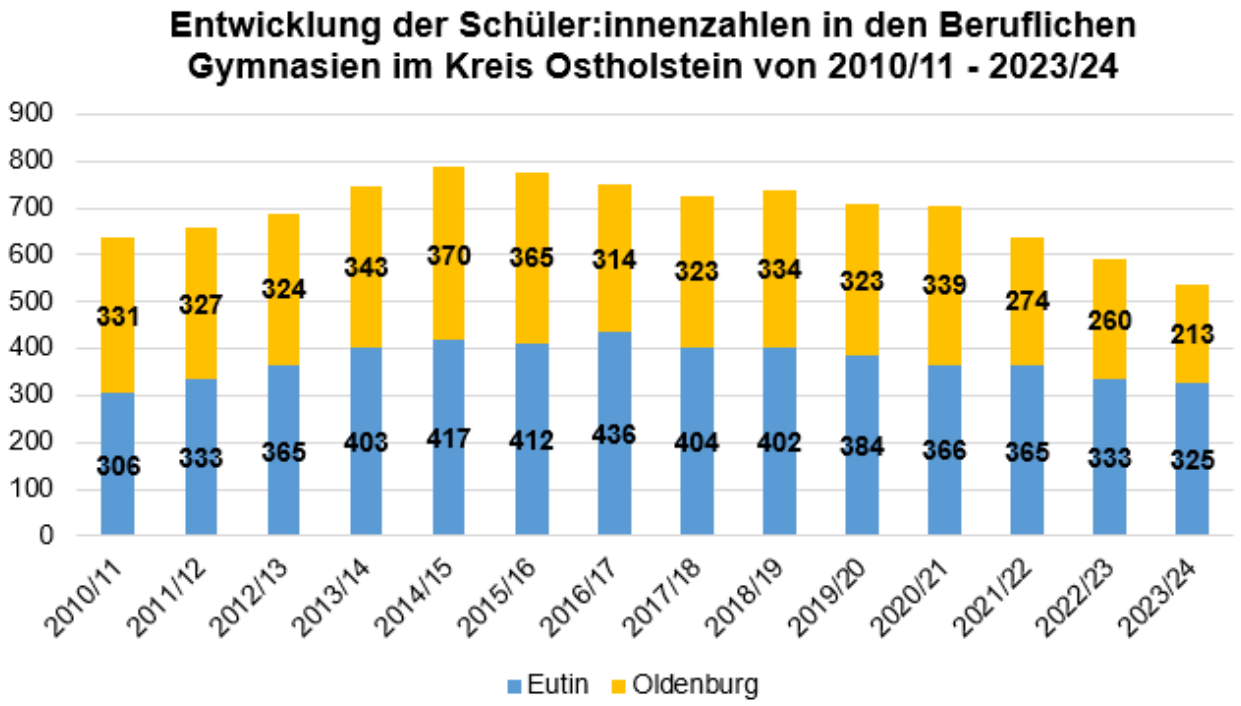

11.2 Darstellung der Fachrichtungen (Schuljahr 2023/24)

Berufliches Gymnasium Eutin	Klassen	Schüler:innen gesamt	11. Klasse	12. Klasse	13. Klasse
Ernährung	3	28	10	9	9
Technik - SP Elektrotechnik	1	6	0	0	6
Gesundheit und Soziales - SP Gesundheit/Pflege	9	187	65	66	56
Technik - SP Mechatronik	2	21	15	6	0
Wirtschaft - SP-Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswe	5	83	18	40	25
	20	**325**	**108**	**121**	**96**

Berufliches Gymnasium Oldenburg	Klassen	Schüler:innen gesamt	11. Klasse	12. Klasse	13. Klasse
Ernährung	3	50	16	24	10
Wirtschaft - SP-Fach Volkswirtschaftslehre	3	56	15	21	20
Gesundheit und Soziales - SP Gesundheit/Pflege	5	74	38	20	16
Technik - SP Mechatronik	3	33	10	19	4
	14	**213**	**79**	**84**	**50**

11.3 Herkunftsschulen der Aufnahmejahrgänge (11. Jahrgang)

Aufnahmen im Beruflichen Gymnasium (11. Jahrgang)		Schuljahr 2020/21			Schuljahr 2021/22			Schuljahr 2022/23			Schuljahr 2023/24			Mittel-wert
		Berufliche Schule		Summe	Berufliche Schule		Summe	Berufliche Schule		Summe	Berufliche Schule		Summe	
		Eutin	Oldenburg		Eutin	Oldenburg		Eutin	Oldenburg		Eutin	Oldenburg		
Herkunft der Schüler	GemS Heiligenhafen		12	12		5	5		9	9		4	4	8
	GemS Grömitz		12	12		6	6		11	11		7	7	9
	GemS Timmendorfer Strand	3		3			0	2		2			0	1
	GemS Ahrensbök	4		4			0	2		2			0	2
	GemS Scharbeutz/Pönitz	7		7	7		7	5		5	5		5	6
	GemS Malente	4		4	8		8	12		12	9		9	8
	GemS Eutin	30	1	31	25		25	24		24	16		16	24
	GemS Bad Schwartau	2		2	18		18	9		9	2		2	8
	GemS Stockelsdorf	7		7	6		6	8		8	7		7	7
	GemS Lensahn	1	18	19	2	9	11	1	5	6		7	7	11
	GemS Neustadt	4	6	10	1	8	9	3	14	17	1	8	9	11
	GemS Oldenburg		31	31		16	16		15	15		13	13	19
	GemS Ratekau	3		3	3		3	2		2	3		3	3
	GemS Fehmarn		13	13		8	8		16	16		10	10	12
	Leibniz-Gymnasium	2		2	1		1	1		1	2		2	2
	Gymnasium am Mühlenberg	9		9	1		1	4		4	7		7	5
	Weber-Gymnasium	16		16	9		9	19		19	10		10	14
	VoB-Gymnasium	6		6	8		8	14		14	3		3	8
	Küstengymnasium Neustadt	1	3	4		2	2		2	2		1	1	2
	Freiherr-vom-Stein		12	12		9	9		14	14		12	12	12
	Ostsee-Gymnasium			0			0			0			0	0
	BFS I / BFS III der Beruflichen Schule	2	3	5	14	5	19	11	5	16	11	2	13	13
	diverse (Pädagogium Bad Schwartau, Waldorfschule Lensahn, Ausbildung, Ausland, andere Kreise innerhalb SH, andere Bundesländer etc.)	8	5	13	3	3	6	7	4	11	8	9	17	12
	Stadt Lübeck	3		3	5		5	4		4	5		5	4
	Kreis Plön	1	9	10	19	6	25	9	9	18	4	6	10	16
	Kreis Segeberg	12		12			0			0			0	3
				250			207			241			172	218

11.4 Übergangsquoten der Aufnahmejahrgänge (11. Jahrgang) – Einzeldarstellung der Schulen

Übergangsquoten in das Beruflichen Gymnasium (11. Jahrgang)			SJ 2020/21	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	Mittelwert
Herkunft der Schüler	von Gemeinschaftsschulen im Kreisgebiet	GemS Heiligenhafen	4,8%	2,4%	3,7%	2,3%	**3,3%**
		GemS Grömitz	4,8%	2,9%	4,6%	4,1%	**4,1%**
		GemS Timmendorfer Strand	1,2%	0,0%	0,8%	0,0%	**0,5%**
		GemS Ahrensbök	1,6%	0,0%	0,8%	0,0%	**0,6%**
		GemS Scharbeutz/Pönitz	2,8%	3,4%	2,1%	2,9%	**2,8%**
		GemS Malente	1,6%	3,9%	5,0%	5,2%	**3,9%**
		GemS Eutin	12,4%	12,1%	10,0%	9,3%	**10,9%**
		GemS Bad Schwartau	0,8%	8,7%	3,7%	1,2%	**3,6%**
		GemS Stockelsdorf	2,8%	2,9%	3,3%	4,1%	**3,3%**
		GemS Lensahn	7,6%	5,3%	2,5%	4,1%	**4,9%**
		GemS Neustadt	4,0%	4,3%	7,1%	5,2%	**5,2%**
		GemS Oldenburg	12,4%	7,7%	6,2%	7,6%	**8,5%**
		GemS Ratekau	1,2%	1,4%	0,8%	1,7%	**1,3%**
		GemS Fehmarn	5,2%	3,9%	6,6%	5,8%	**5,4%**
	von Gymnasien im Kreisgebiet	Leibniz-Gymnasium	0,8%	0,5%	0,4%	1,2%	**0,7%**
		Gymnasium am Mühlenberg	3,6%	0,5%	1,7%	4,1%	**2,5%**
		Weber-Gymnasium	6,4%	4,3%	7,9%	5,8%	**6,1%**
		Voß-Gymnasium	2,4%	3,9%	5,8%	1,7%	**3,5%**
		Küstengymnasium Neustadt	1,6%	1,0%	0,8%	0,6%	**1,0%**
		Freiherr-vom-Stein	4,8%	4,3%	5,8%	7,0%	**5,5%**
		Ostsee-Gymnasium	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	**0,0%**
	verschiedene	BFS I / BFS III der Beruflichen Schulen	2,0%	9,2%	6,6%	7,6%	**6,3%**
		diverse (Pädagogium Bad Schwartau, Waldorfschule Lensahn, Ausbildung, Ausland, andere Kreise innerhalb SH, andere Bundesländer etc.)	5,2%	2,9%	4,6%	9,9%	**5,6%**
	von anderen Kreisen / kreisfreien Städten in	Stadt Lübeck	1,2%	2,4%	1,7%	2,9%	**2,0%**
		Kreis Plön	4,0%	12,1%	7,5%	5,8%	**7,3%**
		Kreis Segeberg	4,8%	0,0%	0,0%	0,0%	**1,2%**

11.5 Übergangsquoten der Aufnahmejahrgänge (11. Jahrgang) – Darstellung nach Herkunftsbereichen

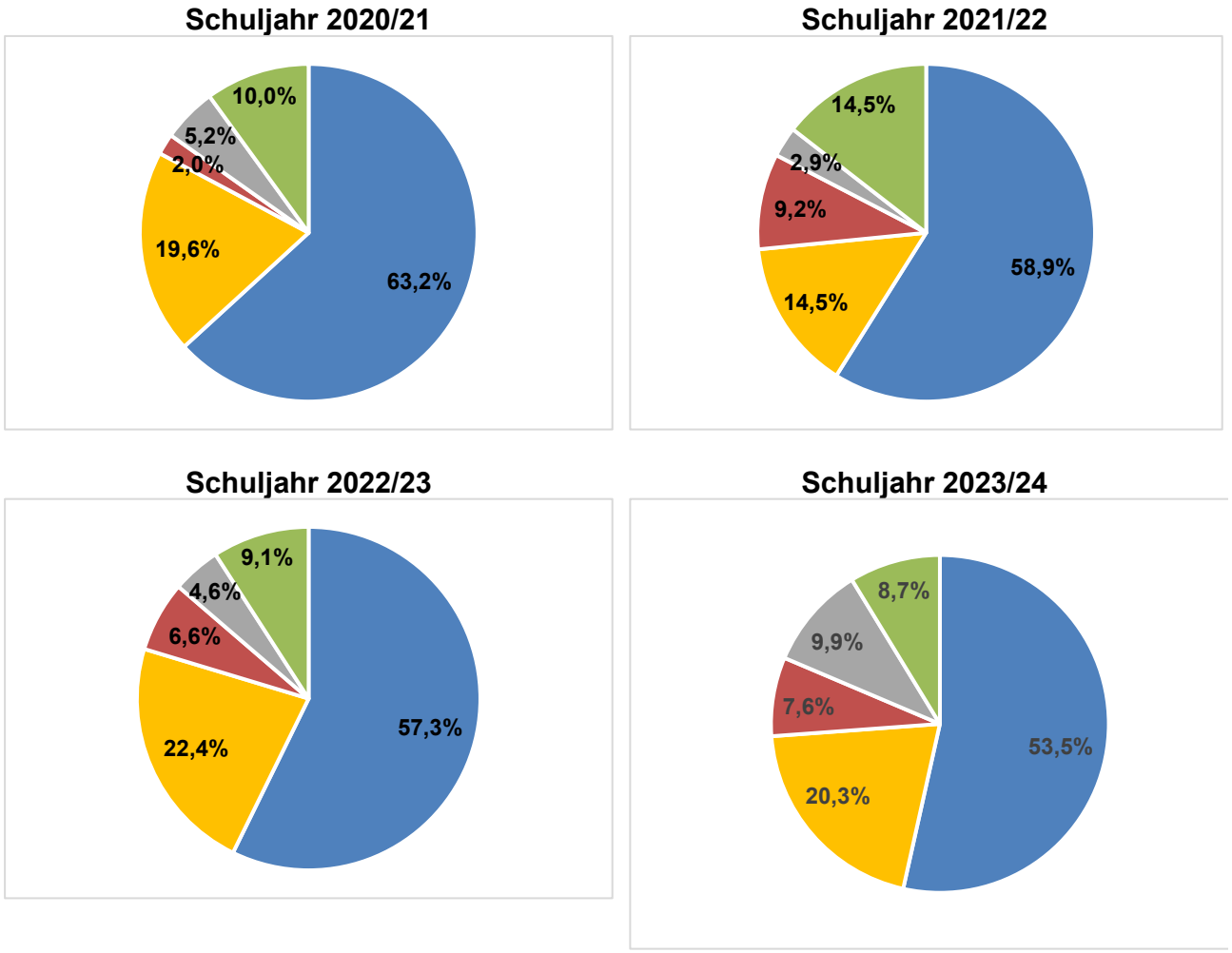

12. Zusammenfassung und Ausblick

Ziel einer zukünftigen Schulstruktur für den Kreis Ostholstein sollte es sein, ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Schulangebot vorzuhalten, das zudem ökonomisch vertretbar ist und den bildungspolitischen Zielsetzungen einer leistungsgebundenen Wissensvermittlung gerecht wird.

Ein großer Teil der Bevölkerung lebt in der Region um die Städte und dem Kernbereich der Großgemeinden. Ein weiterer Teil lebt in kleinteilig ländlich strukturierten Gebieten des Kreises und kann damit nur eine deutlich eingeschränktere Infrastruktur im unmittelbaren Nahbereich in Anspruch nehmen. Die Schulentwicklungsplanung steht hier deshalb vor besonderen Herausforderungen.

So ist auch zukünftig im Grundschulbereich ein für alle Schüler erreichbares Angebot kreisweit vorzuhalten. Dabei ist anzustreben, dass im Falle einer Unterschreitung der Mindestschüler:innenzahl ein Grundschulstandort im Gebiet des Schulträgers vorgehalten wird. In Fällen der Unterschreitung der Mindestschüler:innenzahl ist auch weiterhin über organisatorische Maßnahmen in der Trägerschaft nachzudenken. Ziel sollte es sein, auch kleinere Standorte als Außenstelle einer anderen Schule längerfristig zu erhalten. Sofern sich keine Lösungsmöglichkeit ergibt, kann auch die Schließung einzelner Standorte in Erwägung gezogen werden, sofern die Schulwegsituation dabei zumutbar bleibt. Diese Frage ist jeweils individuell zu klären und hängt nicht unwesentlich von der verkehrstechnischen Anbindung (ÖPNV) ab.

Die Aufgabe des Schulamtes des Kreises ist es, das Schulgesetz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten umzusetzen, um so ein funktionsfähiges und zukunftsorientiertes Schulangebot zu schaffen und zu erhalten. Faktoren hierbei sind beispielsweise die regional unterschiedlichen Geburts- und Bevölkerungsentwicklungen, die jetzigen Beziehungen der Schulen untereinander, insbesondere hinsichtlich der Schülerströme und entsprechende Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowie die spezifischen Belange von ländlichen Räumen und zentralen Orten.

13. Anlagen

13.1 Auszüge aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG)

SchulG vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669)

Abschnitt II
Trägerschaft
Unterabschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 47 Aufgaben der Selbstverwaltung

Die Schulträger verwalten ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 48 Umfang der Aufgaben

(1) Die Schulträger haben die Aufgaben,

1. unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen; die Schulentwicklungspläne sind dem für Bildung zuständigen Ministerium und, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) betreffen, auch dem SHIBB vorzulegen,

2. die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen,

3. das Verwaltungs- und Hilfspersonal zu stellen,

4. den Sachbedarf des Schulbetriebes zu decken, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Für diese Aufgaben tragen die Schulträger die Kosten; die Kosten zu Nummern 3 und 4 bilden die laufenden Kosten.

(2) Zum Sachbedarf des Schulbetriebes gehören alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 sind, insbesondere die Aufwendungen für

1. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter,

2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,

3. die Benutzung anderer Gebäude für schulische Zwecke,

4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen für die Schüler- und Elternvertretungen und die Personalvertretung,

5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 13 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,

6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen,

7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagsschulen und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung,

8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Unterrichtszeit, von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch auf dem Schulgelände, sowie Aufwendungen für die Schülerbeförderung nach § 114 Abs. 3,

9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf,

10. die Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler oder einen versicherungsähnlichen Schutz für die von Schülerinnen und Schülern verursachten Schäden, die sich bei Veranstaltungen der Schule in Betrieben oder beim Schülerlotsendienst ereignen,

11. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gegen Sachschäden der Schülerinnen und Schüler bei Unfällen, die sich auf dem Schulweg, in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule einschließlich der Betriebserkundungen, Betriebspraktika, Wirtschaftspraktika, Praxiswochen und Praxistage ereignen,

12. die Versicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz bei Unfällen in der Schule oder bei Schulveranstaltungen für Personen, die sich zur Unterstützung des Schulbetriebs zur Verfügung stellen (§ 34 Abs. 7) und dabei einen Sachschaden erleiden,

13. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulausflügen und den in Nummer 11 gesondert aufgeführten Veranstaltungen,

14. die Gebühren und Abgaben, die im Rahmen des Unterrichts entstehen,

15. die Kosten des Betriebs eines Heimes, das mit der Schule verbunden ist (§ 125 Abs. 4), soweit es sich nicht um die in § 54 Abs. 2 genannten Förderzentren handelt.

(3) Für den Fall, dass das Land für die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen mit Verwertungsgesellschaften die Zahlung von Pauschbeträgen vereinbart, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Kostenbescheid Rückgriff bei den Kreisen und kreisfreien Städten nehmen. Diese können wiederum Rückgriff bei den Trägern der Schulen gemäß § 1 Absatz 1 und 2, § 2 Absatz 2 bis 4 und der Schulen der Gesundheitsfachberufe nehmen, die dort ihren Sitz haben. Die Höhe des Rückgriffs bestimmt sich jeweils nach dem Anteil an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler. Das Nähere kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung regeln.

(4) Das Land kann bei Schulversuchen Zuschüsse zu dem versuchsbedingten Mehrbedarf für die Ausstattung (Absatz 2 Nr. 2) und zu den persönlichen Kosten der vom Schulträger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagsschulen angestellten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewähren.

§ 50 Unterstützung des Schulträgers

Alle am Schulleben Beteiligten haben das Schulvermögen pfleglich zu behandeln und bei Maßnahmen der Unfallverhütung mitzuwirken. Die Verwaltung des Schulvermögens und der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel richtet sich nach dem für den Schulträger geltenden Haushaltsrecht; die Lehrkräfte haben dabei den Schulträger zu unterstützen. Der Schulträger kann Anordnungen treffen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 51 Schulentwicklungsplanung der Kreise

Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen und dem für Bildung zuständigen Ministerium sowie, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der RBZ betrifft, auch dem SHIBB vorzulegen.

§ 52 Mindestgröße von Schulen

Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestgröße von Schulen der jeweiligen Schulart bestimmen.

Unterabschnitt 2
Schulträger

§ 53 Allgemein bildende Schulen

Die Gemeinden sind die Träger der allgemein bildenden Schulen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2). Die Trägerschaft soll Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den Mittleren Schulabschluss zu erreichen.

§ 54 Förderzentren

(1) Die Gemeinden sind Träger der Förderzentren mit dem Schwerpunkt Lernen (§ 45 Abs. 2 Nr. 1). Die Trägerschaft kann auch andere Förderschwerpunkte umfassen. § 53 Satz 2 gilt entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung auf Antrag dem Kreis die Trägerschaft übertragen, wenn ein geeigneter Träger nach Satz 1 und 2 nicht vorhanden ist; die betroffenen Gemeinden sind vorher zu hören.

(2) Träger von Förderzentren ist das Land, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nur einzelne Förderzentren erfordert und die Schülerinnen und Schüler deshalb in einem Heim wohnen oder von den Förderzentren im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterstützt werden. Für den Schulträger handelt das fachlich zuständige Ministerium.

(3) Träger der übrigen Förderzentren sind die Kreise und die kreisfreien Städte.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Schulträger die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf einen anderen, insbesondere auf Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, übertragen. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Schulauf-

sichtsbehörde.

§ 55 Trägerschaft in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 46 a Abs. 1 gelten die §§ 53, 54 und 95 entsprechend dem angestrebten Bildungsziel; im Zweifelsfall entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium.

(2) In den Fällen des § 46 a Abs. 2 obliegen die Aufgaben des Schulträgers dem Träger der Anstalt oder des Heimes.

(3) In den Fällen des § 46 findet § 53 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 56 Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge

(1) Gemeinden können sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträger zusammenschließen. § 53 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Abweichend von § 53 Satz 2 kann ein Schulverband allein für die Trägerschaft über Grundschulen gebildet werden, soweit zumindest eine der in der Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 erfüllt. Dem Schulverband können auch Ämter angehören.

(2) In Schulverbänden werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, sofern nicht die Verbandssatzung einen anderen Verteilungsmaßstab bestimmt.

(3) Die für die Bildung oder für die Erweiterung eines Schulverbandes erforderlichen Rechts- und Tathandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten.

(4) Anstelle der Bildung eines Schulverbandes können amtsangehörige Gemeinden die Schulträgerschaft nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung auf das Amt übertragen. Soweit Schulträger zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Verwaltung eines Dritten in Anspruch nehmen wollen, findet bei Gemeinden, Kreisen und Schulverbänden § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass diese selbst Träger einer Schule der Sekundarstufe oder eines Förderzentrums sind. § 53 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Aufsichtsbehörde nach § 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist das für Bildung zuständige Ministerium, das im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium entscheidet.

Unterabschnitt 3
Errichtung von Schulen

§ 57 Zusammenwirken von Schulträgern und Land

Bei der Errichtung, Änderung und Auflösung der Schulen wirken das Land und die Schulträger zusammen.

§ 58 Errichtung

(1) Der Schulträger entscheidet über die Errichtung einer Schule. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises für die Errichtung der Schule ein öffentliches Bedürfnis besteht und die nach § 52 bestimmte Mindestgröße eingehalten wird.

(3) Der Schulträger ist verpflichtet, eine Schule zu errichten und zu unterhalten, wenn die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erteilt worden ist.

§ 59 Auflösung und Änderung

Auf die Auflösung und die Änderung einer Schule ist § 58 entsprechend anzuwenden. Zur Änderung einer Schule zählen die Erweiterung um eine Oberstufe und die Einführung oder der Wegfall einer Schulart. Gleiches gilt für die Bildung oder Schließung einer Außenstelle.

§ 60 Organisatorische Verbindung

(1) Die Schulträger können Schulen oder Teile von Schulen nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 zu einer neuen Schule im Sinne dieses Gesetzes zusammenfassen (organisatorische Verbindung). Die organisatorische Verbindung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie führt zur Auflösung vollständig eingebundener Schulen; § 58 Abs. 1 und 2 und § 59 Satz 1 finden keine Anwendung. Die an den aufgelösten Schulen zum Zeitpunkt der organisatorischen Verbindung vorhandenen Lehrkräfte nach § 34 Abs. 1 und 2 sind mit der Entstehung der neuen Schule an diese versetzt; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind der neuen Schule zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die durch die organisatorische Verbindung neu entstehende Schule die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllt. Werden nur Grundschulen miteinander organisatorisch verbunden, soll zumindest eine die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllen. Zudem ist bei der Genehmigung insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) und der Kreise (§ 51) entspricht.

(3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder die Trägerschaft auf einen der bisherigen Träger zu übertragen, einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben durch einen der beteiligten Träger zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.

(4) Befinden sich allgemein bildende Schulen eines Trägers in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, können sie zu einer Schule verbunden werden.

§ 146 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen

(1) Abweichend von § 9 Absatz 2 sind organisatorische Verbindungen zwischen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen zulässig, soweit der Gemeinschaftsschulteil durch eine Schulartänderung nach § 147 Absatz 1 Satz 2 in der noch am 31. Juli 2024 geltenden Fassung eines bereits am 31. Juli 2014 bestehenden Regionalschulteils entstanden ist.

(2) Abweichend von § 53 können Kreise Träger einer allgemein bildenden Schule sein, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Absatz 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits Träger der Schule waren und sie die Beibehaltung der Trägerschaft gegenüber dem

für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. Juli 2008 erklärt sowie das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Schule belegen ist, nachgewiesen haben.

(3) Abweichend von § 95 können Innungen, Innungsverbände, gesetzliche Krankenkassen oder Vereine Träger einer öffentlichen berufsbildenden Schule sein, wenn ihnen die Trägerschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 148 Absatz 10 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) bereits oblag. Wollen die in Satz 1 genannten Träger die Trägerschaft nicht beibehalten, geht diese zum 1. August eines Jahres auf die nach § 95 Absatz 1 verpflichteten Träger über, soweit diese bis zum 1. August des Vorjahres hierüber von den in Satz 1 genannten Trägern unterrichtet worden sind.

(4) Genehmigungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt waren, bleiben unberührt. Ist eine Ersatzschule als Schule der Schulart Regionalschule genehmigt, erlischt die Genehmigung mit Ablauf des 31. Juli 2016, soweit nicht auf Antrag des Schulträgers die Genehmigung bezogen auf eine in diesem Gesetz vorgesehene Schulart einschließlich der Bezeichnung der Schule geändert worden ist. Verliehene Berechtigungen bleiben in Kraft; sie sind zu entziehen, wenn die bei der Verleihung geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Abweichend von Satz 3 bleibt in den Fällen des Satzes 2 eine verliehene Anerkennung, die der nach § 116 entspricht, in Kraft.

(5) Ab dem 1. Januar 2016 wird für die Schularten Gemeinschaftsschule und Regionalschule ein einheitlicher Schülerkostensatz nach § 121 Absatz 1 bis 5 ermittelt.

§ 148 Sonstige Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 46 Absatz 3 sind für Schülerinnen und Schüler der Halligschulen, die sich im Schuljahr 2014/2015 in der Jahrgangsstufe sechs oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, die Bestimmungen über die Regionalschule nach § 42 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der nach der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23, ber. S. 48) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abweichend von § 43 Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen in abschlussbezogenen Klassenverbänden unterrichtet werden, soweit diese vor dem Schuljahr 2014/2015 gebildet worden sind.

(3) Die §§ 39, 40, 109, 126, 129 und 141 finden in ihrer am 31. Juli 2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist. § 129a findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das SHIBB rechtswirksam errichtet worden ist. Wird das SHIBB nicht im Geschäftsbereich des für Bildung zuständigen Ministeriums errichtet, gelten die auch oder nur für die berufsbildenden Schulen von diesem in dienstrechtlicher Hinsicht erlassenen Verwaltungsvorschriften bis zu ihrem Neuerlass, ihrer Änderung oder ihrer Aufhebung unverändert fort.

§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien

(1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 in seiner ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn

1. das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang anbietet,

2. sich die Schulkonferenz bis zum 23. Februar 2018 in einer geheimen Abstimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für eine Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges ausspricht und

3. das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung des Schulträgers den Beschluss der Schulkonferenz genehmigt.

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, für die Beibehaltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes. Der Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein auf ein achtjähriges Bildungsgangangebot ist nicht zulässig. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen.

(2) Abweichend von § 77 Absatz 1 Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.

13.2 Mindestgrößenverordnung vom 21.03.2017

Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) vom 21. März 2017 (NBl.MSB.Schl.-H. 2017, S. 87), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15. Juni 2022 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 228)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Schule und Berufsbildung:

§ 1 Mindestgrößen

(1) Für die allgemein bildenden Schulen und Förderzentren gelten folgende Mindestschülerzahlen:

1. Grundschulen:

   mindestens 80 Schülerinnen und Schüler; eine Unterschreitung ist gemäß Absatz 4 oder im Rahmen der Teilnahme an einem Schulversuch gemäß § 138 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SchulG zulässig,

2. Gemeinschaftsschulen:

   mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,

3. Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang:

   mindestens 240 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 9,

4. Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang,
   organisatorische Verbindungen von Gymnasien mit Gemeinschaftsschulteil:

   mindestens 300 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I,

5. Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen sollen mindestens 1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler in ihrem Einzugsbereich haben.

(2) Schulen können mehrere Standorte haben. Die Schülerinnen und Schüler aller Standorte sind für das Erreichen der Mindestschülerzahl maßgeblich. Bei organisatorischen Verbindungen von Grundschulen (Primarstufe) mit Schulen des Sekundarbereichs sind die Bestimmungen für die Mindestgröße von Außenstellen an Grundschulen gemäß § 3 Absatz 1 entsprechend anzuwenden; für die Gesamtschülerzahl gelten die in Absatz 1 Nummer 2, 3 oder 4 genannten Größen.

(3) Die Mindestgrößen gelten nicht für Schulen auf Helgoland, Amrum, Pellworm und Nordstrand sowie den Halligen.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen gemäß Absatz 1 befristet zulassen, wenn für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule unzumutbar lange Schulwege entstehen würden oder eine anderweitige Beschulung der Schülerinnen und Schüler unwirtschaftlich wäre.

§ 2 Anpassung der Schulentwicklungsplanung

Bei Schulen, welche die Mindestgrößen am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag erstmalig unterschreiten, haben Schulträger und Kreis ihre Schulentwicklungsplanung zu aktualisieren. Der Schulträger hat sich mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bis zum Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr, in dem erstmalig eine Unterschreitung der Mindestgröße eingetreten ist, nachfolgt, darüber zu verständigen, ob und ggf. welche Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Anpassungsmaßnahmen sollen vorgenommen werden, wenn weder aus der aktualisierten Schulentwicklungsplanung noch aufgrund sonstiger Umstände Anhaltspunkte erkennbar sind, dass innerhalb der dem Schuljahr der erstmaligen Unterschreitung nachfolgenden fünf Schuljahre die Mindestgröße wieder erreicht werden könnte. In der Verständigung ist der Zeitraum vorzusehen, innerhalb dessen etwaige Anpassungsmaßnahmen umzusetzen sind.

§ 3 Mindestgröße der Außenstellen von Grundschulen

(1) Die Außenstellen von Grundschulen müssen mindestens von 44 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Ist dies am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag nicht der Fall, kann eine Beschulung an der Außenstelle im dem Stichtag nachfolgenden Schuljahr nur erfolgen, wenn entweder

1. unter Berücksichtigung der bis zum 31. Januar vorliegenden Anmeldungen zum nachfolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl gemäß Satz 1 erreicht wird oder

2. unter Berücksichtigung der bis zum 31. Januar vorliegenden Anmeldungen zum nachfolgenden Schuljahr mindesten 27 Schülerinnen und Schüler die Außenstelle besuchen werden und auf Antrag des Schulträgers die Schulaufsichtsbehörde den Erhalt der Außenstelle genehmigt.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen und von ihr zu prüfen,

1. ein durch die Schulkonferenz beschlossenes Konzept zum jahrgangsübergreifenden Lernen und zu Vertretungsregelungen und

2. ein Konzept des Schulträgers, aus dem hervorgeht, wie für die Außenstelle

a) die Verlässlichkeit der Grundschule durch pädagogisch qualifiziertes Personal, das in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 34 Absatz 6 SchulG steht,

b) bei Ausfall von Lehrkräften die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch nicht im Landesdienst stehende Personen, die den Anforderungen des § 17 Absatz 3 SchulG entsprechen,

c) eine Unterstützung gemäß § 34 Absatz 7 SchulG der den Sportunterricht erteilenden Lehrkraft durch geeignete Personen sichergestellt werden sollen.

(3) Wird die Mindestschülerzahl von 44 Schülerinnen und Schülern am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag unterschritten und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vor, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die Schließung der Außenstelle mit Ablauf des Schuljahres anordnen. § 2 findet keine Anwendung.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2017 in Kraft.

(2) Unterschreiten Schulen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die in § 1 Absatz 1 genannten Mindestgrößen, ist der Zeitraum der Unterschreitung vor Inkrafttreten auf die Frist gemäß § 2 Satz 3 anzurechnen.